Das Bankwesen im neuen Staat

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt am Main

eingereicht von

Dipl.-Kfm. Alfons Wiesner
aus Frankfurt am Main

1936

Druck: Heinrich Pöppinghaus o. H.-G., Bochum-Langendreer.

Referent: Professor Dr. W. Kalveram
Korreferent: Professor Dr. F. Schmidt

Tag der mündl. Prüfung: 14. Dezember 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	1
I. Grundlagen des neuen Bankwesens	3
1. Nationalsozialistische Staatsauffassung	3
2. Ständischer Aufbau	4
3. Ständische Wirtschaft	6
4. Nationalsozialistische Kapitalauffassung	8
a. Entwicklung der kap. Wirtschaftsweise	8
b. Neue Stellung des Kapitals	10
II. Stellung und Bedeutung der Banken in der neuen Wirtschaft	12
1. Aufgaben der Banken	14
a. Außerbetrieblich	14
b. Innerbetrieblich	17
2. Bedeutung der Bankenorganisation	18
a. Kreislaufsystem für Geld und Kredit	18
b. Ausdruck des Wirtschaftssystems	19
III. Organisationsmöglichkeiten eines neuen Bankwesens	20
1. Regionalbanken	21
a. Konzentration im deutschen Bankwesen	21
b. Ggenbewegung durch Regionalisierung	23
c. Mängel der Regionalbanken	25
2. Ständische Fachbanken	29
a. Gründungsmotive	29
b. Aufbau	31
c. Vor- und Nachteile	33
3. Verstaatlichtes Bankwesen	35
a. Gründe für die Verstaatlichung	36
b. Gefahren der Kreditstaatswirtschaft	39
c. Verschiedene Pläne	41
4. Korporatives Bankwesen nach italienischem Muster	43
IV. Organische Neugestaltung des deutschen Bankwesens	45
1. Grundsätzliche Umgestaltung	
a. Geistige Umstellung	47

b. Organischer Umbau 48
c. Durchsetzung des Führerprinzips 49
2. Organisatorische Einzelreformen 51
a. Bankkontrolle 52
aa. Konzessionszwang 52
bb. Verschärfte Bankenaufsicht 57
cc. Erhöhte Bankpublizität 61
dd. Kollektive Kreditkontrolle 64
b. Funktionsteilung 69
aa. Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen priv. u. öff. Bankgewerbe 70
bb. Stärkung des Privatbankiers 72
c. Vereinheitlichung des Giroverkehrs 74
aa. Staatliches Giromonopol 75
bb. Organische Vereinheitlichung 77
d. Rentabilitätserstarkung 82
aa. Konditionenänderung 83
bb. Verfeinerte Kalkulationsmethoden . . . 85
e. Liquiditäts- und Sicherheitsfürsorge 86
aa. Liquiditätsvorschriften 87
bb. Eigen — Fremdkapital 89
cc. Höchstgrenze für Einzelkredite 91

V. Die Stellung des Bankwesens nach dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. XII. 1934 92
1. Liquidität, Sicherheit und Rentabilität 93
2. Geld- und Kapitalmarkt 94
3. Bankenaufsicht und Publizität 95
4. Sonderstellung der Bankorgane 97

Schluß 98

Literaturverzeichnis.

I. Handwörterbücher:

Hdwb. der Staatswissenschaften, 4. Aufl. u. Ergänzungsband.
W. Kalveram: Die deutschen Banken ohne Notenausgaberecht in der Nachkriegszeit.
Hdwb. der Volkswirtschaft, 4. Auflage.
G. v. Schanz: Artikel „Banken".

II. Bücher:

Paul M. Blüher: Die Technik des Zahlungsverkehrs in England, Berlin-Wien 1933.
Friedr. Boettcher: Die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Filialsystems der deutschen Großbanken, Dissertation Köln 1932.
Harald Bräutigam: Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus, Berlin 1932.
H. Buttmann: Nationalsozialistische Staatsauffassung, München 1932.
R. Deumer: Verstaatlichung des Kredites, München-Leipzig 1926.
Fr. Everling: Die Stände im künftigen Staat, Berlin 1931.
O. Chr. Fischer: Das Bankwesen im nationalsozialistischen Staat, Berlin 1934.
— Das Reichsgesetz über das Kreditwesen, Kommentar, Berlin und Leipzig 1935.
Max Frauendorfer: Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, München 1933.
W. Hagemann: Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie, Berlin 1931.
Nik. Hansen: Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen, Stuttgart 1910.
H. Hartung: Die Depositengelder in der Bankenenquète, Berlin 1910.
Walter Heinrich: Das Ständewesen, Jena 1932.
Wilh. Kalveram: Bankbilanzen, Leipzig 1922.
— Bankbetriebslehre (Handelshochsch.).
— Bankbuchhaltung, Leipzig 1926.
— Organisches Bankwesen, Sonderdruck der Bankwissenschaft, Berlin 1933.
A. Kaselowsky: Organische Großbankreform, Dissertation Köln 1933.
J. M. Keynes: Ein Traktat über Währungsreform, München-Leipzig 1924.
W. Longert: Liberale oder organische Staats- und Wirtschaftsordnung, Berlin 1932.
Otto Meller: Gebundene Wirtschaft, Grundsätze und Grundlinien zur Ordnung der Wirtschaft, Mainz 1933.
K. Mellerowicz: Die öffentlichen Banken in der Kreditwirtschaft, Berlin 1934.
Hans Meltzer: Das Depositenwesen in Deutschland, Untersuchung über die Liquidität der Depositeninstitute und die Sicherung der Depositengelder, Jena 1912.

Paul Nassen: Kapital und Arbeit im Dritten Reich, Berlin 1933.
Ferd. Nissen: Die bankmäßige Betätigung der Sparkassen, Stuttgart 1926.
Georg Obst: Banken und Bankpolitik, Leipzig 1909.
— Organisation des Zahlungsverkehrs, Leipzig 1901.
Alfred Pfaff: Der Wirtschaftsaufbau im Dritten Reich, München 1932.
Hans Reupke: Der Nationalsozialismus und die Wirtschaft, Berlin 1931.
Rießer: Zur Entwicklungsgeschichte des deutschen Bankwesens unter besonderer Berücksichtigung der Konzentrationsbestrebungen, Jena 1905.
Felix Somary: Bankpolitik, Tübingen 1930.
Othmar Spann: Der wahre Staat, Jena 1931.
F. Schmidt: Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung, Berlin 1917.
Hjalmar Schacht: Nationalsozialistische Bankreform, Kieler Vortrag, Januar 1934.
E. Schmalenbach: Kapital und Zins in betriebswirtschaftlicher Beleuchtung, Leipzig 1933.
Rich. Störck: Die ständische Kreditverfassung, Berlin-Wien 1931.
W. Straus: Die Konzentrationsbewegung im deutschen Bankgewerbe, Berlin 1928.
Adolf Weber: Depositenbanken und Spekulationsbanken, Leipzig 1902.
Julius Ziegler: Bankensanierung und Bankenaufsicht, Berlin-Wien 1933.
— Banksystem im Umbau, Ffm, 1933.
— Untersuchung des Bankwesens 1933, Teil I und II.

III. Zeitschriften:

Die Bank:

L. Mellinger: Umorganisation der Kreditwirtschaft, Nr. 28 vom 12. 7. 33.
A. Lansburgh: Gemischte Bank oder Industriebank, Nr. 3 vom 20. 1. 32.
— Zentralisation des unbaren Zahlungsverkehrs, Jahrgang 1933, Seite 1318.

Das Bank-Archiv:

E. Lehmann: Deutsches oder englisches Banksystem, Jahrgang 1931, Heft 21 u. 22.
Koch-Arwed: Privatbanken oder öffentliche Banken, Jahrgang 1928, Heft 2 u. 5.
Max M. Warburg: Zur Frage der Kreditkontrolle, Jahrgang 1928, Seite 30.
H. Richter: Vereinheitlichung des Überweisungsverkehrs, Jahrgang 1934, Seite 309.
Curt Victorius: Zur „Übersetzung" im deutschen Kreditapparat, Nr. 1 vom 1. 10. 1934.

Bankwissenschaft:

W. Kalveram: Die ständische Kreditverfassung im Lichte universalistischer Gesellschaftslehre, 10. Jahrg., Seite 208.
— Das Kapital im betriebswirtschaftlichen Produktionsprozeß, Jahrgang 1933, Seite 4.
— Der Kapitalbegriff der Betriebswirtschaftslehre, Jahrgang 1932, Seite 609.
— Bankaufsicht und Bankpublizität, Jahrgang 1931/32.
— Planwirtschaft im Bankwesen, Jahrgang 1931/32.

— Kollektive Kreditkontrolle durch die Banken, Jahrgang 1927/28, Seite 625.
C. Ruberg: Mittelstand und Bankenreorganisation, Jahrg. 1932, Seite 125.
K. Mellerowicz: Wirtschaftskontrolle und Bankaufsicht, Jahrg. 1931/32.

Der deutsche Oekonomist:

H. Lufft: Die Organisation des halbstaatlichen Kreditwesens in Italien, 1933, Heft 21 u. 24.
K. A. Hermann: Ein Beitrag zur Bankreform, 1933, Heft 30, 31, 32 u. 33.
K. Mellerowicz: Zur kollektiven Kreditkontrolle, Heft vom 27. 4. 1934.

Der deutsche Volkswirt:

Die Aufgaben der Bankenreform, Nr. 50 vom 15. 9. 33.
Banken-Enquète des deutschen Volkswirt, Hefte Nr.
Hans Hain: Vor der Bankenkonzessionierung, Nr. 50 vom 14. 9. 34.

Die deutsche Volkswirtschaft:

Bernhard Köhler: Staatliche und private Kapitallenkung, Jahrgang 1934, Seite 499.

Die Sparkasse:

Das italienische Bankwesen, Nr. 14, 1933.
Baptist Gradl: Gemeinnützige Kreditpolitik, Nr. 14, 1933.

Ständisches Leben:

Paul Karrenbrock: Ständische Wirtschaft, 1. Jahrgang, Seite 478.
Fritz Ottel: Eine Frage ständischer Kreditverfassung, 2. Jahrgang, Seite 577.
Othmar Spann: Vom Interessenverband zum Berufsstand, 2. Jahrgang, Seite 72.
Richard Störck: Abriß der universalistischen Geld- und Kreditlehre, 3. Jahrgang, Seite 297.
H. E. Vogel: Neue Wege einer organischen Eingliederung des Geld- und Kreditwesens in den Bau der Volkswirtschaft, 3. Jahrgang, Seite 14.
Othmar Spann: Die Bedeutung des ständischen Gedankens für die Gegenwart, 3. Jahrgang, Seite 353.

Währung und Wirtschaft:

F. Ottel: Kreditverteilung im Ständestaat, 2. Jahrgang, Heft 5.
C. A. Fischer: Zur Frage der Bankenverstaatlichung, April 1933.
H. Moeller: Der Konjunkturzyklus und die Banken, Juli 1933.

Zeitschrift für Betriebswirtschaft:

F. Schmidt: Grundsätzliches zum Problem kurzfristiger Kredite, Jahrgang 1934, Heft 4.

Zeitschrift für Nationalwirtschaft:

F. Ottel: Kredit und Verteilung, Jahrgang 1930, Heft 5/6.
— Organische Gliederung des Bankwesens, 1. Jahrgang, Seite 621.
— Nationale Bankpolitik, 3. Jahrgang, Seite 259.

IV. Tageszeitungen:

Berliner Börsen-Courier
Berliner Börsenzeitung
Berliner Tageblatt
Frankfurter Zeitung
Kölnische Zeitung
Völkischer Beobachter.

VORWORT:

Die Entwicklung des deutschen Bankwesens, die in den letzten 150 Jahren von einem verhältnismäßig einfachen und schwerfälligen Notenbanksystem zu einer äußerst feinnervigen und feingliedrigen Kreditorganisation geführt hat, ist durch mancherlei Krisen und Zusammenbrüche unterbrochen worden. Wirtschaftsstürme wie der Gründerkrach der 70er Jahre, die Krise von 1901 und schließlich Krisenorkane wie Krieg und Inflation haben das deutsche Bankwesen in seinen Grundfesten erbeben lassen.

Jedesmal, wenn ein solcher Krisensturm vorbeigebraust war und die Verwüstungen, die er angerichtet hatte, zu übersehen waren, wurden Reformpläne mehr oder weniger experimentellen Charakters laut, wurden Änderungen vorgeschlagen und Verbesserungen am Bau des deutschen Bankwesens aus allen Kreisen des Volkes angeraten. Zum Teil befanden sich darunter ernsthaft diskutable Untersuchungen, die nach rein wissenschaftlichen Methoden die Schwächen des deutschen Banksystems bloßlegten und durch positive Vorschläge Abhilfe zu schaffen versuchten. In der Hauptsache waren es jedoch Pläne, die in den verschiedensten Variationen immer wiederkehrten: Währungsexperimente, Vorschläge aus dem jeweiligen Zeitgeist herausgeboren, die bei allmählicher Beruhigung langsam wieder verstummten.

Auch im Jahre 1931 befanden wir uns in einem solchen Chaos von Reformplänen und Experimentalvorschlägen, deren Entstehungsursache der Zusammenbruch vom 13. Juli dieses Jahres und die darauf folgende, wohl schwerste Krise des deutschen Bankwesens darstellte.

Mit dem Ausbruch der nationalen Revolution im Jahre 1933 erhielten die Reformbestrebungen jedoch eine viel größere und tiefere Bedeutung als dies jemals vorher der Fall war. Von neuem Geiste nationalsozialistischer Weltanschauung erfüllt, wuchs die Frage nach einem geeigneten Bankwesen über die Sphäre des rein Wirtschaftlichen und den Kreis der daran unmittelbar Beteiligten hinaus und wurde zu einer lebenswichtigen Angelegenheit des gesamten Volkes.

Durch den Umbruch der Staats- und Wirtschaftsauffassung im nationalsozialistischen Sinne handelt es sich heute nicht mehr n u r um die Suche nach einer neuen Form, sondern auch um das Streben nach einem neuen Inhalt, nach etwaigen neuen Funktionen des deutschen Bankwesens und einer diesen entsprechenden, zweckdienlichen äußeren Organisation.

Die vorliegende Arbeit, die den Weg zum Bankwesen des neuen Staates zu zeigen versucht, muß deshalb von der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsauffassung ausgehen und die Funktionen des Kapitals in der neuen Wirtschaft darlegen, um aus der Notwendigkeit des Kapitals die Unerläßlichkeit einer Bankenorganisation überhaupt zu beweisen.

Die daraus sich ergebenden Aufgaben eines neuen deutschen Bankwesens führen zu einer kritischen Darstellung der wesentlichen theoretischen Möglichkeiten einer neuen Kreditorganisation, aus denen sich unter Berücksichtigung der Diskussionen des Untersuchungsausschusses für das deutsche Bankgewerbe die organische Umgestaltung als beste Lösung herauskristallisiert.

Um eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben dieser Bankenorganisation zu gewährleisten, werden dann einige notwendige Forderungen aufgestellt, die ihre Verwirklichung im Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 finden. Ein kurzer Überblick über das Gesetz bildet den Schluß der Arbeit.

Die Arbeit erhebt dabei keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sucht lediglich in klarer Übersicht und knapper Form die wesentlichen Probleme der deutschen Bankenfrage zu behandeln.

I. Grundlagen des neuen Bankwesens

1. Nationalsozialistische Staatsauffassung.

Die Grundlage des Bankwesens liegt in der herrschenden Staatsauffassung verankert. Der parlamentarischen Staatsidee entspricht die liberalistische Stellung des Bankwesens, der kommunistischen Auffassung die staatliche Kreditplanwirtschaft.

In Deutschland haben wir gerade den Wandel vom parlamentarischen Parteienstaat zum autoritären Staate Adolf Hitlers vollendet. Die nationale Revolution von 1933 hat den Weg zum neuen Staate freigemacht und das deutsche Volk — in seiner staatstragenden Schicht verkörpert durch die N. S. D. A. P. — hat mit starker Hand das morsche Staatsgebilde der Novemberrevolution vom Erdboden hinweggefegt und sich das Dritte Reich, den nationalsozialistischen Staat geschaffen.

Für das deutsche Bankwesen sind damit völlig neue politische Voraussetzungen geschaffen worden, die es über die rein wirtschaftliche Sphäre hinausheben und eine grundsätzliche Änderung seiner Stellung, seiner Bedeutung und auch seiner Funktionen verursachen. Denn was durch die Umwälzung neu entstand, ist nicht nur eine äußerliche Staatsform, dahinter steht vielmehr eine alles — auch die Wirtschaft und damit das Bankwesen — erfassende Idee: Die organische Gesellschaftsauffassung, der organisch-ständische Staatsgedanke.

Die innerlich hohle Staatsauffassung des bürgerlichen Kapitalismus, die den Staat als Vertrag, gegründet auf einen Freiheitsverzicht der einzelnen zwecks äußerer Rechtsordnung betrachtete und ihn als „machtloses Triebwerk der finanz-kapitalistischen Interessenspekulation“ [1]) zur bloßen Funktion einer polizeilichen Ordnungsmaschinerie herabwürdigte, gehört in Deutschland vergangenen Zeiten an.

Die liberal-individualistische Einstellung eines staatsauflösenden und staatsvernichtenden Atomismus mußte der ganzheitlich organischen Auffassung der Gemeinschaft, der Idee der ständischen Gliederung der Gesellschaft weichen. An Stelle der parlamentarischen Ideen der anonymen Unverantwortlichkeit des Mehrheitsprinzips ist der kraftstrotzende neue und dabei doch schon so alte, urdeutsche Gedanke der Verantwortung getreten, der wieder unlöslich verknüpft ist mit der Bindung an eine einzelne Persönlichkeit, an einen Führer.

Während die Hauptmerkmale des individualistischen Staates „der seiner rein utilitarischen Natur nach nur den Ausdruck

[1]) Vgl. Die Wirtschaftskurve, Heft II 1933, S. 134 f.

äußerer Nützlichkeit, äußerer Zwangsgewalt und Werkzeuglichkeit darstellte, die mechanische Willensbildung durch Zählen der Stimmen, die mechanische Gleichheit der Bürger in politischer Hinsicht und die Freiheit als politischer Hauptbegriff und Ausgangspunkt jedes Individualismus waren“ [2]), ist der nationalsozialistische totale Staat auf Führertum, Leistungsprinzip und dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ aufgebaut.

Wir sehen im Staate heute nicht mehr ein ohnmächtiges Objekt der Machtkämpfe verschiedener Wirtschaftsgruppen, sondern ein kraft- und machtvolles Subjekt, das die Wirtschaft den nationalen Interessen unterordnet, als Schützer für die Schwachen und Bedürftigen auftritt und seinen Fürsorgepflichten nachkommt, um das deutsche Volk in seiner Art zu erhalten und zu fördern.

Die Verleugnung der Gemeinschaftsbindungen jeder Art als Träger geistiger oder sittlicher Werte ist vorbei. An die Stelle des Einzelnen tritt die Gesamtheit, an die Stelle der Freiheit ist der Pflichtbegriff gesetzt. Statt der Ungebundenheit werden die natürlichen Bindungen wieder anerkannt und die Organisationsform „Staat“ mit eigenem Willen und Leben, nicht mit abgeleitetem erfüllt.

Damit ist der Staat zu dem geworden, was er eigentlich sein soll, zum Ausdruck des Volkes in seiner ganzen Vielfältigkeit.

2. Ständischer Aufbau.

Die neue Stellung des Bankwesens wird jedoch nicht nur allein durch die Wandlung der Staatsauffassung, sondern auch durch die praktische Neugestaltung des Staats- und Volkskörpers bedingt. Im Rahmen des ständischen Aufbaus, der anknüpfend an ererbtes Gedankengut früherer Jahrhunderte durchgeführt wird, kommt dem Bankwesen eine ganz andere Bedeutung zu als im liberalistischen Staat der Klassengegensätze.

Der totale Staat, der das Endziel aller Bestrebungen darstellt, soll durch seine organische Gliederung die Verwirklichung alles nationalsozialistischen Wollens herbeiführen. Dabei soll der ständische Aufbau als „Instrument für die Führung des gesamten Lebenskampfes der Nation“ [3]) der neuen Weltanschauung die Möglichkeit geben, ihre Grundsätze restlos durchzuführen.

Ständisch heißt etwa soviel wie eingestuft, eingegliedert, organisch. Ständische Gesellschaftsordnung heißt nichts anderes,

---

[2]) Othmar Spann: Die Bedeutung des ständischen Gedankens für die Gegenwart. Ständ. Leben 1933.

[3]) Max Frauendorfer: Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus.

„als daß von oben bis unten ständische Körperschaften vorhanden sind, die soviel Gesamtverantwortung aus sich heraus entwickeln, als der Natur ihres Aufgabenbereiches angemessen ist“ [4]).

Der ständische Gedanke faßt danach das Volk als etwas organisch Gewachsenes und Zusammengehöriges auf, das aus Gliedern verschiedener Funktionen besteht, deren jedes seinen Aufgabenkreis, deshalb auch seinen Interessenkreis hat und in Übereinstimmung gebracht werden muß mit den übrigen Gliedern, um das Wohl der Gesamtheit durch das Funktioniern des gesamten Organismus zu gewährleisten.

„An Stelle der nivellierenden und individualistisch atomisierenden Tendenz des demokratischen Prinzips soll die neue ständische Idiee, die Anerkennung wertmäßiger Unterschiede, die organische Zusammenfassung Gleichartiger und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Teile als Ausdruck ihrer Erkenntnis der Verbundenheit mit dem Ganzen, dem Volke, in den Vordergrund stellen“ [5]).

Es gilt daher im ständischen Aufbau jedes berechtigte Interesse so reibungslos, so erschütterungsfrei und damit unschädlich für die Gesamtheit zum Ausdruck zu bringen, als dies überhaupt möglich ist und durch Umstellung in der Geisteshaltung dem Kapitalismus und der durch ihn bedingten Folgeerscheinung, dem Klassenkampf, den Boden zu entziehen.

Jeder Deutsche soll deshalb im ständigen Aufbau entsprechend seiner wirtschaftlichen Betätigung organisch in seinen Stand eingegliedert werden, wobei allerdings unter „Stand“ nicht nur „ein rein wirtschaftlicher Berufsverband oder eine Interessentengruppe zu verstehen ist, sondern eine Lebensgemeinschaft (Ad. Müller), eine Leistungsgemeinschaft (Othmar Spann), die weit in die religiöse, sittliche, rein menschliche Sphäre der Persönlichkeit eindringt und eine einheitliche geistige Einstellung verlangt, die den ganzen Menschen ergreift“ [6]).

Die Funktionen, die dem Bankwesen innerhalb dieser ständischen Gliederung zufallen, sind zum Teil völlig neuartig und lassen Wesenszüge hervortreten, die dem Bankwesen in seiner Gesamtheit eine besondere Prägung verleihen.

---

[4]) Othmar Spann: Vom Interessenverband zum Berufsstand. Ständisches Leben, 2. Jahrgang, S. 72 ff.

[5]) Max Frauendorfer: Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus. München 1932, Seite 21.

[6]) W. Kalveram: Die ständische Kreditverfassung im Lichte der universalistischen Gesellschaftslehre. Bankwissenschaft 1933, Seite 209.

3. Ständische Wirtschaft.

Dies gelangt mit klarer Deutlichkeit zum Ausdruck, wenn man die auf dem neuen Staatsgedanken und der ständischen Gliederung aufbauende Wirtschaftsauffassung untersucht und die Stellung der Wirtschaft innerhalb des neuen Staatsgefüges erkennt.

Grundlage der neuen Wirtschaftsauffassung ist, daß die deutsche Volkswirtschaft nicht etwas aus allem Zusammenhang Herausgelöstes, für sich allein Denkbares oder auch Mögliches sein kann, sondern daß sie einen auf das engste verbundenen und verwobenen Teil der Gesamtlebensäußerung des deutschen Volkes darstellt.

Die Wirtschaft des liberalistischen Zeitalters war gekennzeichnet durch das Profitstreben des Einzelnen, die Wirtschaftsfreiheit, den freien Arbeitsvertrag und den Freihandel. Ihre Merkmale waren die rein äußerlichen, blindnotwendigen mechanisch-mathematischen Gesetze der Preisbildung, die Proletarisierung und Chaotisierung. Ihre geistige Grundlage bildete die individuelle Weltanschauung und ihr Produkt war der kapitalistische Betrieb mit dem einzigen Ziel des reinen Erwerbsstrebens. Die Bedarfsdeckung trat hinter der Vermehrung des Kapitals, der Betriebsmittel, der Ausdehnung der Wirtschaft zurück. Die Wirtschaft wurde nurmehr um ihrer selbst willen betrieben und wurde zum Selbstzweck. Sie war nicht mehr dienendes Glied, sondern hatte sich selbständig gemacht und ihr Verhältnis zum Leben dahin umgekehrt, daß sie das Leben und die einzelnen Lebensgebiete beherrschte und sich hörig machte [6a]).

Nationalsozialistisch-ständische Wirtschaft bedeutet demgegenüber einen um höherer Ziele willen angestrebten Verrichtungszweck, ein System von zielbezogenen Mitteln [7]).

Der Wirtschaftsprozeß soll ethisch wertbestimmt und pflichtbestimmt sein, und die Aufgabe der Volkswirtschaft soll die Bedarfsdeckung und nicht eine möglichst hohe Rentabilität für das Leihkapital darstellen. Die Leistung muß daher vor dem Preis, die Bedarfsdeckung vor der Rentabilität, die Verantwortung vor der Spekulation stehen und der sittliche Wert vor dem mechanisch-kausalen Ablauf Geltung haben.

Dabei ist der Nationalsozialismus zur modernen Wirtschaft und Technik durchaus positiv eingestellt. Er verlangt aber, daß der Wirtschaft ein staatspolitisches Ziel übergeordnet wird, in das sie sich leistungsgliedhaft einfügt, statt die Kräfte des Gesamtorganismus wie bei einem Krankheitsprozeß zu absorbieren.

[6a]). Vgl. Otto Meller: Gebundene Wirtschaft, S. 4.

[7]) Bei Othmar Spann: Mittel für Ziele.

Der Staat soll über die wirtschaftliche Ordnung wachen, sie ergänzen und den jeweiligen Notwendigkeiten anpassen, sowie etwaige sich hier und dort zeigende Gefahren von der Allgemeinheit abwenden. Ganz besonders aber hat der Staat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die nach nationalsozialistischen Grundsätzen neugeordnete Wirtschaft niemals, wie früher zum Selbstzweck wird, sondern stets nur Treuhänderin und Dienerin des Volksganzen und des sozialen Ausgleichs ist.

An Stelle der liberalistischen Wirtschaftsgesinnung soll der ständische Wirtschaftsgeist treten, aus dem dann die neue ständische Wirtschaftsform herauswächst. Statt der eigengesetzlichen Freiheit der Wirtschaft soll die ständische Gebundenheit der Wirtschaft unter dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" gepflegt werden.

Das ausschließlich kalt berechnende Denken in Gütern und Waren wird von der Sorge um den schaffenden Menschen überdeckt. Die bodenständigen Gewerbe werden im Hinblick auf die Gesundheit des ganzen Volkes erhalten und radikale Veränderungen, die zwar einigen Interessentengruppen Nutzen bringen, aber der Gesamtheit schaden, verhindert. Dabei ist die völlige Freiheit privatwirtschaftlicher Entfaltung ebensowenig gewollt, wie eine bürokratische Planwirtschaft.

Die ständische Wirtschaft stellt deshalb jedoch nicht etwa irgendeinen Kompromiß oder eine „mechanische Synthese" [8]) zwischen Individualismus und Kollektivismus dar. Das Wesentliche des ständischen Wirtschaftssystems ist, daß es auf vollkommen arteigenen, neuen geistigen Grundlagen beruht, daß es auf einem neuen Wertungssystem aufgebaut ist.

Der Nationalsozialismus erkennt den Grundsatz des Privateigentums an, den Grundsatz der Leistung und damit auch die Erhaltung und Förderung der privaten Initiative [9]).

Der einzelne Unternehmer soll seine Fähigkeiten entfalten können, die kraftvolle und ideenreiche Persönlichkeit soll in den Vordergrund treten; aber die Bindung an die Gemeinschaft verlangt, daß sich der Einzelne planvoll einordnet, wo ein freies Ausleben seiner Betätigung für die Gesamtheit schädlich wirken könnte.

---

[8]) W. Kalveram in seiner Vorlesung: Die Unternehmung in der berufsständischen Wirtschaft.

[9]) Adolf Hitler am 23. 3. 1933 im Reichstag: „Grundsätzlich wird die Regierung die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes nicht über den Umweg einer staatlich organisierten Wirtschaftsbürokratie betreiben, sondern durch stärkste Förderung der Privatinitiative unter Anerkennung des Privateigentums."

Dabei will der Nationalsozialismus jedoch nicht schematisch eingreifen, sondern im Gegenteil an das Bestehende anknüpfen und alle gesunden und nationalen Kräfte in der berufsständischen Wirtschaft zur Geltung bringen.

Da das Bankwesen als exponiertester Teil der deutschen Wirtschaft von deren Wandlungen am stärksten berührt wird, ist die Veränderung seiner Bedeutung offensichtlich. Berücksichtigt man dabei außer den angeführten allgemeinen Momenten noch die Bedeutung des Kapitals für die Wirtschaftsführung und seine Stellung und Funktionen in der neuen Wirtschaft, so kann man daraus nicht nur die Bedeutung des Bankwesens überhaupt erkennen, sondern daraus gleichzeitig auch seine Stellung innerhalb der ständischen Wirtschaft und seine Aufgaben im nationalsozialistischen Staat ableiten, aus denen sich die für die neuen Bedürfnisse geeignete Form dann von selbst ergibt.

4. Nationalsozialistische Kapitalauffassung.

Die tiefgreifende Wandlung innerhalb der Staatsauffassung, Staatsführung und damit eng zusammenhängend innerhalb der Wirtschaftsauffassung, Wirtschaftsgestaltung und Wirtschaftsgesinnung führt zwangsläufig zu einer anderen Würdigung, einer anderen Stellung und Bedeutung der einzelnen Wirtschaftsfaktoren.

Neben der Arbeit, zu deren Rehabilitierung als wichtigstem Wirtschaftsfaktoren schon ungeheuere Maßnahmen durchgeführt worden sind, (1. Mai usw.) ist es insbesondere das Kapital, das als geronnene, gefrorene oder gehortete Arbeit in der neuen Wirtschaft eine stark veränderte Stellung einnimmt [10]).

a. Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaftsweise.

Mit der Erkenntnis der Rentabilitätssteigerung durch die wirtschaftliche Bedeutung des Produktionsumweges für das Endziel aller Produktion, die Herstellung von Konsumgütern, gewann das Kapital seit Ende der Renaissance eine immer größere Bedeutung und seine Bildung und Verwendung nahm in immer stärker werdendem Maße zu.

Sein abstraktes Wesen als quantitativer Wertmesser für Produktionsmittel schuf die Voraussetzung für die objektivierte Organisationsform der Produktionswirtschaft, die mit der Tren-

[10]) Zum Kapitalbegriff vgl. Kalveram: Der Kapitalbegriff der Betriebswirtschaftslehre. Bankwissenschaft, 9. Jahrg. Seite 609 ff.

nung von Haushalt und Erwerbsbetrieb das kapitalistische Wirtschaftssystem charakterisiert[10a]).

So entstand mit der zunehmenden Verwendung des Kapitals im Gegensatz zur geruhsamen, arbeitsintensiven Wirtschaft des Mittelalters die komplizierte, kapitalintensive Wirtschaft der maschinellen Produktion, deren Begleiterscheinungen entwickelte Verkehrswirtschaft und Massenproduktion bildeten.

In nicht ganz zwei Jahrhunderten eroberte sich das Kapital als „Produktionsmittel höheren Grades" eine ungeheuere Machtstellung und führte mit Hilfe der Maschine, jenem von ihm selbst geschaffenen „gewaltigen, automatisch wirkenden Werkzeug"[11]) einen Umwälzungsprozeß durch, der nicht nur alle Stände und Berufe, alle Schichten der Bevölkerung umwandelte, sondern auch den Charakter der gesamten Wirtschaft von Grund auf veränderte.

Als wichtigster ökonomischer Faktor spielte das Kapital in der liberalistischen Wirtschaft die ausschlaggebende Rolle. Der Kapitalstrom, der das gesamte Wirtschaftsleben durchpulste, wurde zur Kraftquelle, die die einzelnen Unternehmungen und Produktionsstätten speiste und das Kapital war es schließlich fast mehr als Wasser, Dampf, Elektrizität und menschliche Arbeitskraft, das Leben in die Betriebe brachte und durch seine Richtung und Stärke, Inhalt und Ziel, Erfolg und Mißerfolg der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung bestimmte[11a]).

Mit seiner Hilfe war es möglich, den technischen Fortschritt bis zur äußersten Grenze zu treiben, die großen Erfindungen bis aufs letzte auszuwerten und den Menschen auf dem Wege des Besitzes Genuß und Behagen zu verschaffen. Der menschliche Lebensstandard wurde innerhalb weniger Jahrzehnte mehr gehoben, als dies vorher in Jahrhunderten der Fall war und unerreichbarer Luxus früherer Zeiten wurde zu selbstverständlichem Tagesbedarf des kapitalistischen Zeitalters.

Die Wirtschaft wurde durch das Kapital tausendfach befruchtet, dehnte sich immer weiter aus und schuf immer größere Industriekomplexe, in denen Millionen von Menschen ihren Unterhalt fanden. Die Produktion verdoppelte, verdreifachte, verzehnfachte sich innerhalb weniger Jahre, Handel und Industrie kamen zu höchster Blüte, Wissenschaft, Kultur, Kunst und Technik entwickelten sich in ungeahntem Maße.

[10a]) Vgl. Kalveram: Die Theorie der Kapitalbildung. Bankwissenschaft, 1933, S. 371.

[11]) Vgl. Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte des deutschen Bankwesens unter besonderer Berücksichtigung der Konzentrationsbestrebungen. 4. Aufl., Seite 2.

[11a]) Vgl. Riesser: a. a. O., Seite 8.

Die Bevölkerung vermehrte sich mit ungeheuerer Schnelligkeit und fand Arbeit und Brot in den kapitalistischen Produktionsstätten. „Kapital schafft Arbeit" war das Schlagwort dieser Epoche.

Im Laufe der Entwicklung trat diesen Vorzügen des Kapitals aber eine immer größer werdende Zahl von Nachteilen gegenüber, die allmählich überwogen und schließlich zu dem übel beleumundeten Begriff des Kapitalismus führten.

Die liberalistische Wirtschaft blieb nicht nur kapitalintensiv, sondern sie wurde darüber hinaus kapitalistisch, d. h., das Kapital war nicht nur der erste Faktor im Wirtschaftsleben, sondern das Kapital war zum Selbstzweck geworden. Es knechtete den Menschen, beraubte ihn all seiner Würde und machte ihn zum sachlichen Wirtschaftsobjekt, der Maschine, dem toten Stück Eisen noch untergeordnet.

Allmählich in der Form des Leihkapitals vorherrschend, hatte es kein Interesse mehr an der Produktion an sich, an der Erzeugung von Gütern für die Bedarfsdeckung. Das „vagierende Finanzkapital" scheute das Risiko, war unpersönlich und rücksichtslos. Sein einziges Ziel war, aus den Unternehmungen einen möglichst großen Gewinn herauszuwirtschaften. Es wollte nur verdienen und vor allem, es wollte spekulieren, Einkommen ohne Arbeit verschaffen. Unternehmungen mit deren Schicksal das Wohl und Wehe von Tausenden verknüpft ist, waren ihm lediglich Objekte für Finanz- und Börsenmanipulationen.

In langsamer, unsichtbarer Minierarbeit zerstörte es so den Felsen ständischer, gewerblicher und beruflicher Gliederung und erzeugte den klaffendsten Gegensatz, der je in der wirtschaftlichen Welt geherrscht hat, den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit [11b]). Geschürt von der Hetze marxistischer Irrlehren fand der Klassenhaß fruchtbarsten Boden. Die Proletarisierung der Massen schritt immer weiter vor und die Verelendung der unteren Schichten schien den Behauptungen des Marxismus Recht zu geben, bis schließlich Adolf Hitler das deutsche Volk aus seiner Lethargie emporriß und ihm Selbstbesinnung und Selbstachtung zurückgab.

b. Neue Stellung des Kapitals.

Wenn sich der Nationalsozialismus nunmehr gegen den Kapitalismus wendet, so bekämpft er damit nicht das Kapital an sich, sondern lediglich die Auswüchse eines über das Ziel hinausgeschossenen liberalistischen Kapitalismus, wie sie oben skizziert wurden.

[11b]) Vgl. Riesser: a. a. O., Seite 11.

Kapital wird es in der ständischen Wirtschaft des nationalsozialistischen Staates genau so gut geben, wie es dies auch in der liberalistischen Wirtschaft gab. Denn es gibt heute kein modernes Wirtschaftssystem, gleichgültig ob liberalistisch, ständisch oder planwirtschaftlich orientiert, in dem eine Produktion ohne Kapital denkbar wäre.

Im stadtwirtschaftlichen Mittelalter, in dem nur etwa der vierte Teil an Menschen zu ernähren war wie heute, genügte es, wenn der kleine handwerksmäßige Betrieb das produzierte, was der Betriebsinhaber unter Berücksichtigung seines gesellschaftlichen Standes konsumieren konnte[11c]). Dazu bedurfte es nur eines ganz geringen Fonds an Produktionsmitteln und keineswegs war hierzu Kapital im Sinne des heutigen betrieblichen Erwerbskapitals notwendig.

In der heutigen Wirtschaft der Massenproduktion jedoch, die Massenproduktion sein muß, weil wir das Vielfache der Menschenzahl des Mittelalters auf einem mehr als zehn mal so hohen Lebensstandard zu erhalten haben, da bedarf es des Kapitals unumgänglich und bedarf es auch immer neuer Kapitalbildung, um für den Bevölkerungsüberschuß zu sorgen. Dazu bedarf es auch unbedingt einer kapitalistischen Wirtschaftsweise, allerdings nicht im Sinne der marxistisch-liberalistischen Ideologie, sondern um Produktionsumwege einzuschlagen, die die Produktion ergiebiger gestalten, um zu mechanisieren und maschinisieren, um alte Betriebe zu erweitern und neue aufzubauen und damit die steigenden Bedürfnisse der ständig wachsenden Menschenzahl zu befriedigen.

Kapital und damit lebensnotwendig verbunden Kredit ist für die wirtschaftende Menschheit jetzt und in absehbarer Zeit unerläßlich. Es muß in jedem System der heutigen Wirtschaft der Technik und Arbeitsteilung notwendig vorhanden sein, wenn nicht die Zahl der auf der Welt lebenden Menschen dezimiert und der Lebensstandard der restlichen auf ein Zehntel des heutigen herabgedrückt werden soll.

Die Funktionen des Kapitals, die in der Planung, Lenkung und Regelung der Produktion, in der Herstellung des ausgeglichenen Verhältnisses von Produktion und Konsumtion bestehen, lassen sich durch keinen anderen Wirtschaftsfaktor ersetzen. Sofern man auf den technischen Fortschritt nicht verzichten will, muß deshalb die Produktion von einem organisch wirkenden Kapitalverkehr reguliert werden.

[11c]) Vgl. Kalveram: Das Kapital im betriebswirtschaftl. Produktionsprozeß. Bankwissenschaft, 1933, Seite 10.

Die ständische Wirtschaft wird deshalb auf den ungeheuren Vorteil der Steigerung der Produktivität der Arbeit durch die kapitalistische Wirtschaftsweise nicht nur nicht verzichten können, sondern im Interesse des Volksganzen, zur Hebung des Volkswohlstandes nicht darauf verzichten dürfen.

Die Schattenseiten des Kapitals und der kapitalistischen Wirtschaftsweise müssen dafür jedoch um so schärfer bekämpft und um so gründlicher ausgemerzt werden.

Das Kapital darf nicht mehr Selbstzweck sein, es darf den Menschen nicht mehr beherrschen und unterdrücken. Aus dem Herrscher muß ein Diener für die gesamte Volkswirtschaft werden. Sein Besitz verpflichtet der Allgemeinheit gegenüber mehr noch als der Besitz irgendeines anderen Gutes.

Die Bestrebungen großer Geldgeber und Kapitalverwalter auf Wirtschaftsbeherrschung nach einseitigen Interessen müssen aufs schärfste unterdrückt werden und der Wirtschaftsfaktor Kapital zum Nutzen der gesamten Wirtschaft dienstbar gemacht werden.

Der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit jedoch wird überbrückt und an seine Stelle eine der Allgemeinheit dienende, fruchtbare Gemeinsamkeit gesetzt werden nach dem Worte unseres Führers: „Das Volk ist nicht wegen der Wirtschaft und die Wirtschaft nicht wegen des Kapitals da, sondern das Kapital ist wegen der Wirtschaft da und die Wirtschaft wegen des Volkes".

II. Stellung und Bedeutung der Banken in der neuen Wirtschaft

Die Bedeutung des Kapitals für die moderne Wirtschaftsführung läßt ohne weiteres die Wichtigkeit und Unerläßlichkeit derjenigen Einrichtungen erkennen, denen die Hütung und Leitung des Kapitalstromes obliegt. Bezeichnet man das Kapital als das Blut im physiologischen Prozeß der Volkswirtschaft (Schäffle), weil durch seine geregelte Funktion der Prozeß der volkswirtschaftlichen Produktion bedingt ist, so kann man ohne Bedenken die Banken, denen von allen Seiten die Kapitalien zuströmen, um von dort aus sich dahin zu ergießen, wo man neuen Kapitals bedarf, das „Herz des ökonomischen Organismus" [12]) nennen.

Die wirtschaftliche Struktur der Technik und Arbeitsteilung ist ohne Banken nicht denkbar. Solange die Führung, Erweiterung

[12]) Vgl. Adolf Weber: Depositenbanken und Spekulationsbanken, Seite 142.

und Vervollkommnung der nationalen Produktion auf privatwirtschaftlicher Basis, also durch Spartätigkeit von Einzelpersonen und einzelnen Betrieben erfolgen soll, solange müssen Kapitalbildung und Kapitalumsatz marktmäßig organisiert sein.

Auch die ständische Wirtschaftsordnung, die sich innerhalb dieser Bahnen bewegen muß, kann bei der Fülle der den Banken zufallenden Aufgaben nicht ohne diese aufgebaut werden; um so weniger, als die Banken aufs engste mit dem gesamten volkswirtschaftlichen Leben verknüpft sind und daher einerseits zwar von allen Änderungen und Stockungen in den einzelnen Produktionszweigen beeinflußt werden, vor allem aber andrerseits selbst auf die Gestaltung des volkswirtschaftlichen Prozesses außerordentlich stark einwirken.

Diese Einwirkung der Banken hat sich besonders in den letzten Jahren der mit der nationalen Revolution abgeschlossenen Wirtschaftsepoche stark bemerkbar gemacht. Die polypenartigen Gebilde der Großbankkonzerne hatten eine Macht erreicht, mit der sie nicht nur die Wirtschaft voll und ganz beherrschten, sondern sogar Einfluß auf die Staatsführung nahmen. Die ungeheuere Macht der Banken war zum Charakteristikum dieses Wirtschaftssystems geworden und die gesamte Wirtschaftsführung richtete sich, soweit dies nicht durch die Gegenpartner dieser Kapitalmacht, die marxistischen Gewerkschaften, verhindert wurde, allein nach dem Willen der Großbanken. Unter ihrem Einfluß schlossen sich die einzelnen Unternehmungen zu Kartellen, Trusts und Konzernen zusammen, um damit jeden gesunden Wettbewerb auszuschalten und die Rentabilität künstlich höher zu treiben. Der einzige Faktor, der alle Erwägungen und Maßnahmen bestimmte, war das extreme Streben nach Rentabilität. Rentabilität sollte um jeden Preis erzielt werden, gleichgültig ob dies auf Kosten des Staates, des einzelnen Volksgenossen oder des gesamten Volkes ging [13]).

Die Banken waren zu rein privaten, erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen geworden, deren eigentliche volkswirtschaftliche Missionen nur noch auf großen Konferenzen und in Geschäftsberichten erwähnt wurden, im übrigen aber dem ungeheuren Gewinnstreben völlig zum Opfer fielen.

---

[13]) Vgl. Bankenenquète 1928: Der Bankkredit. „Die Banken werteten bei der Kreditgewährung nicht etwa volkswirtschaftlich, sondern gewährten bei gesunder Kapitalgrundlage auch Kredite an solche Unternehmungen oder Banken, denen von mancher Seite bei besonders kritischer Beurteilung im Vergleich zu anderen eine geringere Existenzberechtigung zugesprochen wurde. Der Grund dafür war nicht nur darin zu suchen, daß gesicherte Wertmaßstäbe fehlten, sondern daß die Banken vor allem auf Erzielung einer Rente bedacht waren."

Hatte der durch diese übertriebene Gewinnsucht größtenteils hervorgerufene Zusammenbruch des Jahres 1931 bereits gezeigt, daß ein solches Verhalten der Banken selbst für die liberalistische Wirtschaft nicht geeignet war, so ist es nun, nach dem offensichtlichen Versagen der liberalistischen Wirtschaftsweise und der Umstellung auf die nationalsozialistische Wirtschaftsgesinnung klar, daß die Aufgaben der Banken in der neuen Wirtschaft, bei einer völlig veränderten Stellung des Kapitals, andere als die bisher geübten sein müssen.

1. Aufgaben der Banken.

a. Außerbetrieblich.

Die Banken schieben sich als Kreditvermittler zwischen Sparer und eigentlichem Kreditnehmer ein, dringen bis in die feinsten Kanäle der Volkswirtschaft vor und sammeln die vielen kleinen Sparbeträge der Konsumwirtschaften. Sie nehmen die Betriebsreserven von Unternehmungen auf, verfügen über vorübergehende Einlagen von Kapitalbesitzern, sogenannten Interimsdepositen, und bilden daraus Kapitalfonds, aus denen sie die Kreditbedürfnisse der Wirtschaft befriedigen.

Im Spareinlagen-Depositen- und Emmissionsgeschäft einerseits und im Kontokorrent-Diskont- und Lombardgeschäft andererseits findet die kreditvermittelnde Funktion der Banken ihren Ausdruck. Daneben spielt jedoch die Regelung des Zahlungsverkehrs, insbesondere in bargeldloser Form, und die Leistung anderer Dienste, wie Wertumwandlung, Wertaufbewahrung und Wertverwaltung eine bedeutende Rolle [14]).

Die Banken haben somit außer einer sicheren Regelung des Geldumlaufs und der Geldausgleichungen in erster Linie die gesamten Ersparnisse der Nation aufzunehmen und sie zur produktiven Verwendung auf dem Wege der Kreditgewährung an die richtigen Plätze zu leiten. Ihre Aufgabe besteht darin, im Wege einer solchen Kreditgewährung, soweit es in diesem Rahmen tunlich ist, direkt die Produktionskraft aller produktiven Gewerbe, indirekt die Kaufkraft aller Schichten der Bevölkerung zu heben und Sorge zu tragen, daß der Überschuß der verfügbaren Kapitalien in wirtschaftlich angemessener Weise angelegt und verteilt werde [14a]). Durch Kreditgewährung sollen die Banken Mehrarbeit schaffen und damit Mehrkonsum herbeiführen.

---

[14]) Vgl. Kalveram: Bankbetriebslehre i. d. Handelshochschule, S. 1390 f.

[14a]) Vgl. Riesser: a. a. O., Seite 16.

Die Kreditverteilung ist die volkswirtschaftlich wichtigste Funktion der Banken. Sie besteht in einer einzelwirtschaftlichen Kreditfunktion, der Finanzierung der verschiedenen Einzelbetriebe und einer gesamtwirtschaftlichen Kreditfunktion, die man wieder konjunkturpolitisch und wirtschaftspolitisch unterteilen kann [15]). Durch Kreditausweitung und Kreditverminderung, durch Zinspolitik und Kreditkontingentierung ist den Banken eine ungeheuere Möglichkeit der Beeinflussung der Wirtschaft gegeben. Je mehr in einer Wirtschaft sich Arbeitsteilung und Technik durchgesetzt haben, um so größer ist die Bedeutung der Kapitalverteilung, der Richtung in die das Kapital gelenkt wird und der Bedingungen, zu denen es verteilt wird. Die Kapitalverteilung ist maßgebend für die Richtungen, in denen sich die einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten entwickeln und die Frage, ob dies oder jenes produziert werden soll, ist wesentlich abhängig davon, ob der Kredit für die Produktion beschafft werden kann.

Das gesamte Wohlergehen von Staat und Volk hängt heute zum großen Teil von der gesunden und zweckmäßigen Verteilung von Kapital und Kredit ab. Kapitalfehlleitungen und Fehlinvestitionen führen zur Krise, haben Abbau und Arbeitslosigkeit zur Folge und treiben die Wirtschaft dem Ruin entgegen. Sinnvolle Lenkung des Kapitalstromes an die Stellen dringendsten Bedarfes, die nicht identisch zu sein brauchen mit den Stellen höchster Rentabilität, läßt dagegen die Wirtschaft aufblühen und erstarken und bildet damit eine gesunde Grundlage für die Entwicklung eines Volkes und ein festes Rückgrat für die machtpolitische Stellung des Staates in der Weltpolitik.

Eine von wirtschaftlich richtigen Gesichtspunkten getragene, d. h., dem Gesamtinteresse des Staates und des Volkes entsprechende maßvolle Geschäftspolitik im Bankwesen ist für die wirtschaftliche Entwicklung daher ebenso wichtig und unerläßlich, wie eine gesunde und maßvolle, das Gleichgewicht nach innen und außen erhaltende Staatspolitik. Die Banken haben deshalb die nationale Wirtschaft in allen ihren Betätigungen, d. h., alle produktiven Stände ohne Unterschied zu fördern, soweit die von diesen in Anspruch zu nehmenden Dienste und Kredite bankmäßiger Natur sind und nicht mit den Voraussetzungen einer gesunden, ständischen Wirtschaftspolitik in Widerspruch stehen.

Eine Querverbindung zwischen den verschiedenen Ständen schaffend, sollen die Banken gleichsam durch ein finanzielles Band

---

[15]) Vgl. Mellerowicz: Die öffentlichen Banken in der Kreditwirtschaft, S. 2.

die einzelnen Stände miteinander verknüpfen und durch Bildung eines lebendigen Konnexes jeder Erstarrung vorgreifen. Über die einzelnen Stände wachend, sollen die Banken den entwicklungsfähigen Stand durch Zufuhr von Kapital zum Wohl der Allgemeinheit fördernd helfen und aus dem vielleicht durch die wirtschaftliche Entwicklung überholten, nicht mehr lebensfähigen Stande die Kredite zurückziehen und anderen, der Gesamtheit dienlicheren Stellen zur Verfügung stellen.

Die Banken haben dabei das Maß der einzuräumenden Kredite in angemessenen Grenzen zu halten und ungesundem Kreditbegehr Widerstand zu leisten. Sie müssen sich über die Gesamtlage der auf ihre Förderung in erster Linie angewiesenen Geschäftszweige der Industrie und des Handels, der einzelnen Stände und Fachgruppen jederzeit einen umfassenden und genauen Einblick verschaffen, um notwendige Bedürfnisse von unrichtigen Vergrößerungs- und Expansionsgelüsten unterscheiden zu können und dort einschreiten, wo die Formen und der Umfang des in Anspruch genommenen Kredits eine ungesunde Entwicklung befürchten läßt.

Damit erhalten die Aufgaben der Banken einen weit verantwortungsreicheren Charakter als dies in der liberalistischen Wirtschaft der Fall war. Die privatwirtschaftliche, rein erwerbsmäßige Einstellung verschwindet fast vollkommen und wird von den gemeinwirtschaftlichen Funktionen überdeckt, die die Banken als Treuhänder der Wirtschaft im neuen System auszuüben bestimmt sind.

Das Bankgeschäft ist heute nicht mehr ein wirtschaftliches Unternehmen mit dem Hauptzweck, den Inhabern oder Geldgebern dieser Institutionen einen möglichst hohen privaten Nutzen herauszuwirtschaften. Die Aufgabe des Bankwesens, die Lenkung des Kapitalstromes, wächst vielmehr aus der Sphäre egoistischer Interessenpolitik hinauf in die staats- und sozialpolitische Sphäre. „Das Geld- und Kreditwesen erfüllt eine Aufgabe höchster Art, die gipfelt in der staatlichen Verantwortung dem Volke gegenüber für die bestmöglichste Anwendung des Spargeldes und der Kapitalgüter“ [16]).

So haben die Banken auch die Reichsbank mehr als früher in ihrer Währungs- und Diskontpolitik zu unterstützen, um damit die Struktur und Konjunktur unserer Volkswirtschaft nach höchsten Wünschen zu beeinflussen. Eng mit diesem Aufgabenbereich verbunden ist die Unterstützung der staatlichen und

---

[16]) Vgl. Gottfried Feder: Neue Bankwirtschaft vom 7. 5. 1934.

kommunalen Bodenpolitik gegenüber rein spekulativen und dem öffentlichen Interesse nicht Rechnung tragenden Bestrebungen, sowie insbesondere die weitgehende und umfassende Bereitstellung von Mitteln für die Arbeitsbeschaffung.

Daneben ist es jedoch auch Aufgabe der Banken, dem Anlage suchenden Publikum gegenüber die Rolle des getreuen Beraters zu spielen, der es auf Vorteile und Gefahren der gesuchten Kapitalinvestition auf Grund seiner Erfahrung und sachverständigen Kenntnis aufmerksam macht und ihm insbesondere die mit den einzelnen Papieren verbundenen Risiken in objektiver Weise klarlegt.

Majoritätskämpfe, wie sie in der vergangenen Wirtschaftsperiode an der Tagesordnung waren, gehören nicht zum Aufgabenkreis der Banken.

Ihr Akzept sollen die Banken nur für wirtschaftlich angemessene Zwecke zur Verfügung stellen und das Effektenkommissionsgeschäft, verbunden mit dem Report- und Lombardgeschäft innerhalb der Grenzen des Möglichen und soweit ihnen die beabsichtigten Zwecke erkennbar sind, so gestalten, daß es nicht einer wüsten und ungesunden Spekulation Vorschub leistet [17]).

Darüber hinaus sollen die Banken dem ins Ausland exportierenden Kaufmann mit Rat und Tat zur Seite stehen, ihm die Erfüllung seiner Aufgaben erleichtern und durch Anknüpfung internationaler Beziehungen unseren wirtschaftlichen und damit politischen Einfluß im Ausland stärken.

b. Innerbetrieblich.

Neben diesem außerbetrieblichen Aufgabenbereich der Banken ist jedoch auch die Durchführung einiger innerbetrieblicher Aufgaben von volkswirtschaftlich höchst wichtiger Bedeutung. Als wichtigste seien hier nur Risikoverteilung und Liquiditätserhaltung genannt, die nicht nur klar erkannt und zur Grundlage alles geschäftlichen Wirkens gemacht werden müssen, sondern an denen auch unerschütterlich festgehalten werden muß, gleichgültig wie die Wellen einer Konjunktur auch verlaufen mögen.

Dabei ist diesen innerbetrieblichen Aufgaben um so mehr Gewicht beizulegen, als die Banken erst nach restloser Erfüllung derselben in der Lage sind, ihren eigentlichen volkswirtschaftlichen Pflichten nachzukommen.

---

[17]) Vgl. Riesser: a. a. O., S. 5 f.

Das Prinzip der Risikoverteilung ist auf fast allen Gebieten bankmäßiger Tätigkeit zu beachten. Es erfordert unter anderem, daß nicht ein Zweig des laufenden Geschäfts in übermäßiger und ungesunder Weise auf Kosten eines anderen einseitig gepflegt werde, daß nicht die Höhe der auf Grund sorgfältiger Auswahl eingeräumten Blankokredite in ungesundem Verhältnis zu den gedeckten Krediten stehe und daß vor allem die einem einzelnen Geschäftszweig, einem einzelnen Stand oder Unternehmen eingeräumten Kredite nicht zu hoch sind.

Die Erhaltung der Liquidität gehört zu den schwierigsten Aufgaben der inneren Bankpolitik. Sie ist um so schwieriger, als die Herstellung des richtigen Verhältnisses der sofort greifbaren Aktiven zu den Passiven, insbesondere zu den jederzeit oder in absehbarer Zeit fälligen Verpflichtungen nicht immer lediglich von dem Wollen und der Einsicht der Bank abhängt. Gerade in kritischen Perioden, in welchen die Bank die allgemeine Bedrängnis durch richtiges Einschreiten mildern soll, ist sie leicht festgelegt. Es gilt daher, die Liquidität durch immer neu aufzustellende Generaldispositionen, durch tägliche Liquiditätsschemata beständig nachzuprüfen und die Höhe der Verbindlichkeiten, sowie ihr Verhältnis zu den liquiden Mitteln in steter Wachsamkeit zu regulieren.

2. Bedeutung der Bankenorganisation.

a. Kreislaufsystem für Geld und Kredit.

Der Grad der Vollkommenheit mit der all diese für das Wohlergehen der gesamten Volkswirtschaft ungemein wichtigen Aufgaben durchgeführt werden können, wird in höchstem Maße von der Art der Organisation, von der Art des Aufbaues des gesamten Bankwesens bestimmt.

Die Entscheidung darüber, ob ein Banksystem zentralistisch oder dezentralistisch aufgebaut werden soll, ob der Großbetrieb oder der Kleinbetrieb vorherrschen, ob das Bankwesen von privater Hand oder durch den Staat betrieben werden soll, ist von größter Bedeutung für die gesamte wirtschaftliche Entwicklung.

Je mehr eine Bankenorganisation die Produktion von den rein geldmäßigen Arbeitsleistungen entlastet, je besser ein Banksystem die kapitalmäßigen Bedürfnisse der einzelnen Branche, des einzelnen Standes ergründen und befriedigen kann, desto freier kann sich die Volkswirtschaft entwickeln.

Die Arbeitsteilung innerhalb eines Banksystems muß deshalb so durchgeführt sein, daß unproduktive Doppelarbeit und ungesunde Überschneidungen der Aufgabenbereiche vermieden werden und der ewige Kreislauf des Geldes reibungslos vonstatten gehen kann. Es darf dabei nicht etwa eine Branche, ein Stand, ein Land oder ein Bezirk so behandelt werden, daß dort Stockungen innerhalb des Kreislaufes eintreten können, die zu Verlusten führen, durch die das gesamte Banksystem und damit die ganze Volkswirtschaft ins Wanken gerät.

Die Bahnen innerhalb deren sich das Kapital ohne Zeitverlust und ohne jede Hemmung frei bewegen können muß, um einen schnellen und leichten Ausgleich zwischen Mangel und Überschuß zu ermöglichen, müssen fein aufeinander abgestimmt sein. Nur eine ganz erstklassige, feinnervige Organisation kann den während der letzten Jahrzehnte in ungeheuerem Maße angeschwollenen Zahlungsverkehr reibungslos bewältigen.

Schaffung einheitlicher, gut ineinander arbeitender Überweisungsnetze zur Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und Abstimmung der einzelnen Banktypen aufeinander sind deshalb Voraussetzung dafür, den Geld- und Kreditverkehr in schnellster Form und insbesondere mit den geringsten Kosten durchzuführen.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß eine Gestaltung des Bankwesens als Kreislaufsystem für den gesamten Geld- und Kreditverkehr nur im Rahmen der Entwicklung der Volkswirtschaft möglich ist und engste Anpassung an den Gesamtorganismus erfordert.

b. Ausdruck des Wirtschaftssystems.

Diese Anpassung ist um so wichtiger, als das Banksystem eines Landes letzten Endes den Ausdruck des herrschenden Wirtschaftssystems darstellt.

Bei der Bedeutung der Kreditpolitik für die Gestaltung der Volkswirtschaft, wie sie oben kurz dargestellt wurde, ist es ohne weiteres klar, daß jedes Wirtschaftssystem nur mit einer ihm entsprechenden Kreditpolitik, d. h., einer entsprechenden Bankenorganisation und entsprechenden Banktypen durchgesetzt werden kann. Denn planwirtschaftliche Kreditpolitik läßt sich ebensowenig durch private, erwerbswirtschaftliche Kreditinstitute durchführen, wie ständische Kreditpolitik durch ein liberalistisches Bankwesen. Mit der Planwirtschaft ist genau so notwendig ein staatliches Bankwesen verbunden wie zu der liberalistischen Wirtschaft eine private Bankenorganisation gehört.

Insbesondere beim Neubau einer Wirtschaft, so wie wir augenblicklich in Deutschland den Übergang vom Liberalismus zur ständischen Wirtschaft durchführen, ist der Aufbau der Bankenorganisation im Sinne des neuen Wirtschaftssystems von besonderer Bedeutung.

Im Wirtschaftssystem des Kapitalismus war von einer bewußten Wirtschaftsbeeinflussung im Sinne gesamtwirtschaftlicher Wirtschaftspolitik keine Rede. Es gab kein regulierendes Organ, das die Kreditgewährung in die Richtung der größten volkswirtschaftlichen Wirksamkeit gezwungen hätte.

Im ständischen Wirtschaftssystem ist man sich jedoch der besonderen Bedeutung der Banken als gestaltendes Wirtschaftsmittel bewußt und läßt daher die Kreditgewährung nicht mehr unter Berücksichtigung des einzelwirtschaftlichen Ertrages, sondern der volkswirtschaftlichen Wirkung, nicht mehr im Geiste des Eigennutzes, sondern im Geiste des Gemeinnutzes erfolgen.

Durch eine solche Kreditpolitik lassen sich die großen Linien der Wirtschaftspolitik am besten im Sinne der ständischen Wirtschaftsauffassung beeinflussen. Voraussetzung ist jedoch, daß das Bankwesen selbst, sowohl in seiner äußeren Form und seinem Aufbau, als auch insbesondere in seiner geistigen Haltung und Führung den Grundsätzen nationalsozialistischer Wirtschaftsführung entspricht.

Daß das deutsche Bankwesen in seiner letzten Form von 1931/32 diese Anforderungen nicht erfüllen kann, ist selbstverständlich. Es ist in dieser Form eine Erscheinung des liberalistischen Hochkapitalismus, in dessen Geist es auch aufgebaut ist. Welches jedoch der Weg ist, der zu dem für die neue Wirtschaft vorteilhaftesten Aufbau führen soll, ist nur schwer zu erkennen. Die theoretischen Möglichkeiten eignen sich bei näherer Untersuchung häufig nicht zur praktischen Durchführung, und zu Experimenten ist das Bank- und Kreditwesen kein geeignetes Objekt. Hier darf nur nach dem Wort des Reichswirtschaftsministers vorgegangen werden, „daß wir nichts zerschlagen dürfen, solange wir nichts Besseres an seine Stelle setzen können".

III. Organisationsmöglichkeiten eines neuen Bankwesens

Die Zahl der Vorschläge für die Neugestaltung des deutschen Bankwesens ist ungeheuer groß. Wünsche unbefriedigter Inter-

essenten wurden mit staats- und wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten vermischt und weltanschauliche Grundsätze mit rein wirtschaftlichen Erwägungen gepaart, um eine neue Verfassung für den deutschen Kreditapparat zu formen.

Unter den zahlreichen Reformplänen befinden sich jedoch zu einem erheblichen Teil nur durch die letzten Krisenerscheinungen hervorgerufene Einzelreformforderungen, phantastische Währungspläne und Interessenspekulationen einzelner Wirtschaftskreise, die für eine wissenschaftliche Untersuchung von vorneherein ausscheiden. Trotzdem bleiben aber noch eine große Anzahl ernsthafter Reformbestrebungen, die in ihren Forderungen einander schroff gegenüberstehen und damit deutlich zeigen, wie uneinheitlich und zersplittert die Meinungen auf diesem Gebiete sind und wie schwierig es ist, hier den richtigen Weg zu finden.

Die wichtigsten dieser Pläne sollen im Nachstehenden dargestellt und auf ihre Eignung hin geprüft werden, wobei allerdings nicht nur auf die wirtschaftliche Seite, sondern in hohem Maße auch auf die Übereinstimmung mit den weltanschaulichen und wirtschaftsethischen Grundsätzen des Nationalsozialismus geachtet werden muß.

1. Regionalbanken.

Die von den wirtschaftspolitischen Umwälzungen des Nationalsozialismus hervorgerufenen Bestrebungen nach einer neuen Form des Bankwesens haben manche von den bereits seit langem bestehenden Reformströmungen verstärkt, weltanschaulich unterbaut und zum Teil auch zu neuem Leben erweckt. In erster Linie gilt dies von der Regionalbankenidee, die als Gegenbewegung zur Konzentration im deutschen Bankwesen entstanden ist und durch das dezentralistische Wesen des ständischen Aufbaus zunächst besonders begünstigt erscheint.

a. Konzentration im deutschen Bankwesen.

Die Bankenkonzentration, die bereits vor dem Kriege durch das Wachsen der Industriekonzerne und deren immer größer werdenden Kapitalanforderungen eingesetzt hatte, nahm nach dem Kriege einen ungeahnten Umfang an. Das Streben der großen Banken, die Konkurrenz der vielen kleinen und größeren Banken auszuschalten, führte, verbunden mit dem Willen nach Erweiterung der Machtsphäre und Steigerung der Aktionskraft zu einem

Aufsaugungsprozeß, der in der deutschen Wirtschaftsgeschichte seinesgleichen nicht findet.

In stärkstem Maße nahmen die Großbanken bereits vor dem Kriege die kleineren Institute in sich auf und etwa 150 Banken verloren ihre Selbständigkeit in der Nachkriegszeit.

Das aus dem gewaltig gesteigerten Aktivgeschäft entstandene Geldbedürfnis der Banken, das zu einem Streben nach höchstmöglicher Kapitalaufsaugung durch Steigerung des Passivgeschäftes führte, hatte das Tempo der Konzentration besonders forciert. Auch die Prestigepolitik gegenüber der Bankkonkurrenz und die Tendenz der überall nach Konzentration drängenden wirtschaftlichen Entwicklung des Hochkapitalismus, verbunden mit dem persönlichen Machtstreben liberalistischer Wirtschaftskapitäne führten zur raschesten Erweiterung des Interessenkreises und Verstärkung der Machtpositionen der einzelnen Großbanken [18]).

Die Inflation hatte zu einer numerischen Ausweitung des deutschen Kreditapparates geführt, dem nach der Stabilisierung ein zahlenmäßiger Abbau und zwar im Wege des Zusammenschlusses folgen mußte, zu dem schon die schmale Kapitalbasis der einzelnen Institute hindrängte. Diese Schwäche, die sich besonders bei den kleinen Banken bemerkbar machte und sich im Mißverhältnis zwischen ihrer Kapitalkraft und ihrem Geschäftsumfang ausdrückte, das zu einem Anwachsen des Risikos, einer Gefährdung der Rentabilität und oft zur Konkurrenzunfähigkeit führte, bildete einen Hauptgrund zur Anlehnung kleiner Institute an die Großbanken, die in den meisten Fällen mit einer Aufsaugung der ersteren endete.

Eine solche Zusammenballung des Kapitals in den Mammutinstituten, die ihren Höhepunkt mit den Fusionen von 1931/32 fand, birgt jedoch ungeheuere Gefahren in sich und es treten hierbei Momente hervor, die der neuen Wirtschaftsauffassung durchaus nicht adäquat sind.

Die Schaffung solcher Riesenbetriebe bringt es ganz von selbst mit sich, daß die Persönlichkeit weit in den Hintergrund gedrängt wird. Im internen Betrieb verschwindet nicht nur der Einzelne fast vollkommen, sondern auch eine Führerauslese nach persönlicher Tüchtigkeit ist gänzlich ausgeschlossen. Darüber hinaus wirkt sich die „Versachlichung des Kapitals“ auch im Verkehr mit der Kundschaft aus. Das Verhältnis zwischen Bank und Bankkunde wird schablonenhaft aufgezogen und spielt sich nach genau

---

[18]) Vgl. W. Straus: Die Konzentrationsbewegung im deutschen Bankgewerbe, Sozw. Forsch. Berlin 1928.

vorgeschriebenen Regeln ab. Das Moment der vorwärtsstrebenden Unternehmerpersönlichkeit wird bei der Kreditgewährung völlig außer acht gelassen und führt zu einer Überschätzung der sachlichen Unterlagen.

Die Hauptentscheidungen der Kreditvergebung werden nach Berlin verlegt, wo ohne gegenseitiges Kennen und ohne persönlichen Kontakt gerade die wichtigsten Fragen für die einzelnen Unternehmungen entschieden werden. Die Verantwortung für die einzelne Kreditgewährung trägt dabei nicht der Filialbankleiter in der Provinz, sondern durch die Abstimmungen vielköpfiger Kreditausschüsse und Vorstandsgremien der Zentralen, von deren Mitgliedern kaum einer den Kunden kennt, wird sie in zwanzig oder noch mehr Teile zerlegt, sodaß man letzten Endes von einer Verantwortung und einem Verantwortungsgefühl hier überhaupt nicht mehr sprechen kann [19]).

Der Kreditnehmer wird dadurch oft zu unvorsichtiger Geschäftsgebarung veranlaßt, da man ihn häufig dazu drängt, langfristige Realkredite zu kurzfristigen Betriebszwecken hereinzunehmen. Insbesondere wird aber dabei der gesunde kleinere und mittlere Betrieb benachteiligt und demgegenüber der unpersönliche Großbetrieb vorgezogen.

Bürokratisierung und Schematisierung bedingen außerdem eine Unelastizität, die sowohl für die einzelne Großbank als auch für die gesamte Wirtschaft ungeheuere Gefahren in sich birgt. Schließlich stellt auch die Unübersichtlichkeit des Geschäftsumfanges einer Großbank einen Nachteil dar, der durch noch so vorzüglichen Ausbau eines außerdem recht kostspieligen Kontrollapparates nicht wett zu machen ist.

Besonders gefährlich und mit der neuen Wirtschaftsauffassung durchaus nicht in Einklang zu bringen ist jedoch die Zusammenballung dieser ungeheueren wirtschaftlichen Macht in wenigen Händen. Eine solche Zentralisierung der Kapitalien liegt nicht im Sinne nationalsozialistischer Wirtschaftsführung; es fehlt dabei an der Verbundenheit der Geld- und Kreditversorgung mit der bodenständigen Wirtschaft.

b. Gegenbewegung durch Regionalisierung.

Es ist daher leicht verständlich, daß die Bestrebungen nach Schaffung von Regionalbanken gerade heute wieder neuen Boden gewinnen und zu besonderer Bedeutung gelangen, nachdem sie in

---

[19]) Vgl. Keppler: in der Kölnischen Zeitung vom 6. 9. 1933.

den vergangenen Jahren meistens mit wenigen Worten abgetan wurden. Gehen doch gerade diese Pläne darauf hinaus, die riesigen Kapitalinstitute zu zerschlagen und an ihre Stelle kleinere, mit lokal beschränktem Geschäftskreis und mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraute Banken zu setzen. Als einer der eifrigsten Verfechter der Regionalbankenidee hat sich der Kölner Bankier, Baron von Schröder, im Untersuchungsausschuß für das deutsche Bankwesen dafür stark eingesetzt.

„Die Bedürfnisse des neuen Staates, — so führte er aus — der sich eine Wiederingangsetzung gerade der kleineren und mittleren Wirtschaften zum Ziele gesetzt habe, müßten im Mittelpunkt dieses Problems stehen. Jeder einzelne Betrieb müsse die Möglichkeit haben, sich zu entwickeln und die finanziellen Hilfskräfte zu finden, die er benötige. Bei der jetzigen Zentralisation im Bankwesen seien diese Möglichkeiten nicht gegeben. Voraussetzung hierfür sei vielmehr eine örtliche Verantwortung und örtliche Fühlungnahme mit den Banken, eine Neugliederung der Kompetenzen im deutschen Bankwesen. Er fordere daher die Bodenständigkeit der Kreditinstitute, durch deren Vorhandensein die Wirtschaft allein Verständnis und persönliche Behandlung ihrer Angelegenheiten finden könne“ [20]).

Die Vorteile solcher bodenständiger Banken sind unbestritten. Der Leiter einer Regionalbank, mit persönlicher Verantwortung und Handlungsfreiheit ausgestattet, ist mit den Verhältnissen seines Bezirkes auf das beste vertraut; Konkurrenzverhältnisse und Lage der einzelnen Branchen sind ihm so bekannt, daß er die Kreditbedürfnisse in hervorragender Weise prüfen und dementsprechend auch befriedigen kann. Der Verkehr zwischen Kunde und Bank wird aus der rein sachlichen Geschäftsverbindung zu einem engen persönlichen Verhältnis, in dem der Bankier — auch vertraut mit dem Privatleben des Kreditnehmers — die Stelle eines treuen Beraters einnimmt. Die Realsicherheiten können bei der Kreditsicherung in den Hintergrund treten und der ehrlich vorwärtsstrebenden Unternehmerpersönlichkeit ist die Möglichkeit zu Aufstieg und Fortschritt zum Wohle der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung gegeben. Durch diese persönliche Verbundenheit ihrer Leiter mit der örtlichen Wirtschaft ist die Regionalbank zur Kreditverteilung weit besser geeignet als die von Berlin abhängigen Filialen der Großbanken und sie entspricht daher den Bedürfnissen der neuen Wirtschaft viel eher als die Großfilialinstitute in ihrer bisherigen Form.

---

[20]) Vgl. Baron von Schröder im Deutschen Volkswirt Nr. 5 vom 3. 11. 1933.

Hinzu kommt, daß die Prinzipien nationalsozialistischer Wirtschaftsführung, Führergedanke und volle Verantwortlichkeit des Leiters bei der Regionalbank viel besser durchzuführen sind als im Riesenbetrieb der Großbank, in dem der örtliche Filialleiter lediglich abhängiger Angestellter ist. Da auch eine qualitative Führerauslese in einem kleinen Betrieb leichter möglich ist als im mechanisierten Großbetrieb der Filialbank und der relativ kleine Betrieb des Regionalinstituts außerdem größte Übersichtlichkeit durch den Leiter zuläßt, sodaß Fehlleitungen und Verwirrungen kaum entstehen können, scheint ein System solcher Banken den Anforderungen der neuen Wirtschaft durchaus zu entsprechen.

Die einzelne Regionalbank hätte dann jeweils einen Wirtschaftsbezirk, wie z. B. das rheinmainische oder rheinisch-westfälische Wirtschaftsgebiet zu betreuen und ausschließlich den eigenen Bezirk mit Kredit zu versorgen. Die Zentrale läge in der Provinz und alle ihr zufließenden Leihgelder würden an Ort und Stelle verwendet. Dabei könnte sich ein solches Institut zwar auch auswärts verschulden, aber seine Ausleihungen müßten auf den fraglichen Bezirk beschränkt bleiben.

Die Mängel der Großbanken wären durch die Einführung eines solchen Regionalsystems beseitigt. Die Persönlichkeit käme im Wirtschaftsleben wieder zur Geltung, den örtlichen Bedürfnissen des einzelnen Wirtschaftsgebietes könnte weitestgehend Rechnung getragen werden und die volkswirtschaftlich unerwünschten Kapitalzusammenballungen wären auf ein erträgliches Maß herabgemindert. Da die erstrebte Dezentralisation außerdem den Wirtschaftsforderungen des Nationalsozialismus entgegenkäme, scheint das Regionalsystem zunächst die geeignete Form für das Bankwesen des neuen Staates darzustellen.

c. Mängel der Regionalbanken.

So überzeugend auch die Vorzüge eines solchen Banksystems auf den ersten Blick erscheinen, so schwer sind jedoch die Mängel, die sich bei genauerer Untersuchung einstellen und so groß sind vor allem die Schwierigkeiten, die sich bei dem Gedanken einer tatsächlichen Einführung bemerkbar machen.

Die ersten Einwendungen lassen sich bereits bei der Frage der Errichtung der Regionalbanken machen, da die Gründung selbständiger Regionalinstitute eine ungeheure Kapitalsumme erfordert, die nicht nur die Privatwirtschaft nicht aufzubringen vermöchte, sondern auch das Reich aus rein wirtschaftlichen Er-

wägungen heraus nicht zur Verfügung stellen könnte[21]). Die Neugründung solcher Institute würde schon an der Kapitalaufbringung scheitern.

Aber auch der Plan einer Ausgliederung der Regionalbanken aus den bestehenden Instituten oder eine Aufteilung der Großbanken in selbständige Regionalinstitute oder auch eine Zusammenfassung der Bezirksfilialen mehrerer Großbanken zu Regionalbanken macht solche Schwierigkeiten, daß an eine praktische Durchführung gar nicht zu denken ist. Ist es schon kaum vorstellbar, wie man z. B. den Barmer Bank-Verein wieder aus der Commerz- und Privatbank herausnehmen sollte, so ist dabei auch zu bedenken, daß eine solche Aufteilung nur möglich wäre, wenn man den Einlegern vorschreiben könnte, sie müßten sich mit einem neuen ihnen zu präsentierenden Kontokorrentschuldner einverstanden erklären. Die meisten Kreditoren würden dies aber freiwillig nie tun, sondern bestimmt verlangen, daß ihr Geld bei demjenigen Kreditinstitut bleibt, dem sie es übergeben haben.

Darüber hinaus dürften sich jedoch auch bei der Übertragung der Stillhaltekredite gerade zurzeit die allergrößten Schwierigkeiten ergeben und auch die Debitorenauswahl stellt ein Problem dar, das kaum löslich ist, wenn man die neuen Banken nicht von vornherein mit faulen Debitoren belasten und die Zentralstelle nicht als „Kadaververwertungsanstalt" behandeln will. Daneben bilden schließlich die Fragen nach dem Zustrom neuer Kreditoren und dem Emissionskredit kaum überwindliche Hindernisse, zu denen sich als letztes noch die große Zahl der durch die Aufteilung brotlos werdenden Angestellten gesellen würde.

Außer diesen Errichtungsschwierigkeiten ist jedoch auch die Frage des Bestandes der Regionalbanken mit schwerwiegenden Mängeln und Nachteilen verknüpft.

So müßte das Eigenkapital der vielen Teilbanken, um auch nur mittelgroße Kredite gewähren zu können, weit größer sein als das des Gesamtinstituts, wogegen die Liquiditätsreserve der Großbank viel geringer sein kann, als die vielen Teilganzen zusammen bereit halten müßten. Es würde dies nicht nur zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Reichsbank, sondern höchstwahrscheinlich auch zu einer Kreditdrosselung und damit zu einer langsamen Abtötung des Wirtschaftslebens führen. Die Kreditversorgung der auf einen engeren Kreditmarkt eingestellten kleineren und mittleren Wirtschaften würde erschwert und die Entwicklung der Volkswirtschaft unausgeglichen und uneinheitlich vor sich gehen.

---

[21]) Vgl. E. W a l b: Grundsätzliches zur Frage der Bankreform, Kölnische Zeitung vom 2. 7. 33.

Außerdem ist auch zu bedenken, daß die kleinere Bank, als die eine Regionalbank ja immer aufgezogen sein müßte, in ihrer Geschäftstätigkeit und Bewegungsfreiheit stark gehemmt ist; sie kann nicht einem einzelnen oder wenigen großen Kunden Millionenkredite geben, da dies im Mißverhältnis zu ihren eigenen Mitteln und den insgesamt gewährten Krediten geschehen würde. Das Risiko wäre zu hoch, die Bank würde ihre eigene Existenz mit der der kreditnehmenden Unternehmung auf Gedeih und Verderb verbinden.

Schließlich muß auch die kleine Bank aus Liquiditätsgründen ein großes Guthaben eines großen Kunden verhältnismäßig liquide anlegen, da die Existenz eines oder einzelner Guthaben, die im Verhältnis zur Gesamtsumme der fremden Gelder der Bank groß sind, die Gefahr mit sich bringen, daß die Gesamtsumme dieser fremden Gelder sich relativ schnell und stark verändert.

Auch die Kostengestaltung ist bei der Regionalbank wesentlich ungünstiger als bei der Großbank, da bei den im Bankgeschäft herrschenden Konditionen das Geschäft mit dem kleinen Kunden weit weniger abwirft als das mit dem großen. Die Bankspesen, die dem Kunden belastet werden, richten sich nach dem umgesetzten Betrag. Die Arbeit, die zehn Kredite zu RM. 10 000.— verursachen, ist aber wesentlich größer als bei einem Kredit von RM. 100 000.—, der entsprechend mehr einbringt [22]).

Endlich ist aber noch zu bedenken, daß nicht jede Regionalbank unabhängig für sich allein bestehen könnte, da das eine Wirtschaftsgebiet ein Kapitalüberschußgebiet ist, während andere starken Kapitalmangel aufweisen [23]). Fast alle Filialen der Großbanken sind an ihre Zentralen verschuldet, die zwar in erster Linie die Auslandskredite an diese weitergeleitet, aber auch den örtlichen und zeitlichen Kapitalausgleich unter ihnen vorgenommen haben. Woher aber sollte eine Regionalbank in einem Kapitalmangelgebiet ihre Depositen nehmen?

Man muß hier außerdem auch das Vertrauen berücksichtigen, daß die Gesamtheit der kleinen Sparer zur Bank haben muß. Dieses Vertrauen besteht heute größtenteils nur darin, daß der Sparer glaubt, daß der Staat eine Großbank nicht fallen lassen kann. Würde jedoch einer Zersplitterung in Regionalbanken vorgenommen, so müßte der Sparer befürchten, daß der Staat an dem

---

[22]) Vgl. Stucken: Die Konzentration im deutschen Bankgewerbe und deren Gegenkräfte und die Tendenzen zur Dekonzentration u. Spezialisierung. (Referat vor dem Untersuchungsausschuß).

[23]) Vgl. Der Bankkredit: Stuttgart und Halle.

Bestand der einzelnen Regionalbank nicht mehr so interessiert ist, wie an dem Bestand einer Großbank und im Notfall nicht stützt. Das Vertrauen zu solch neuen Instituten wäre daher von vornherein geringer als zu den bestehenden Banken [24]).

Der Haupteinwand, der gegen die Schaffung von Regionalbanken spricht, ist jedoch die geringe Möglichkeit des Risikoausgleichs. Eine Bank ist in dem Maße nicht gefährdet, in dem sie es versteht, ihr Risiko zu verteilen. Sie ist, wenn die Schuldner vielen Erwerbszweigen angehören, in verschiedenen Bezirken wohnen und ihre Kredite zu verschiedenen Jahreszeiten in Anspruch nehmen gegen Konjunkturschwankungen, die eine besondere Branche oder eine einzelne Gegend ergreifen, verhältnismäßig immun. Bei den Regionalinstituten mit ihrem örtlich begrenzten Arbeitsbereich tritt unter den Kreditnehmern aber leicht die eine oder andere Branche stark hervor. Die Bank wird dann von Konjunkturrückschlägen dieser Branche stärker betroffen, als es bei besserer Risikenmischung der Fall wäre. In kritischen Zeiten würden daher die Regionalbanken leicht anlehnungsbedürftig.

Auch die Schaffung einer risiko- und kapitalausgleichenden Zentralstelle könnte diese beiden letzten Mängel nicht beheben. Denn bei einer solchen, die letzte Verantwortung tragenden und dadurch trotz allem den maßgebenden Einfluß ausübenden Zentralstelle handelt es sich im Grunde lediglich um eine Umorganisation und Weiterbestehen des alten Zustandes in verschlimmerter Form. Die Gefahr eines „Zentralismus des Geldes", der man durch die Schaffung von Regionalbanken begegnen wollte, wäre durch eine solche Einrichtung erst recht heraufbeschworen.

Die Erfahrungen, die man mit Regionalbanken bisher gemacht hat, sind diesen Mängeln entsprechend, denkbar ungünstig gewesen. Die Krise des amerikanischen Bankweseens vom Februar und März 1933 hatte zum großen Teil ihren Ursprung in dem regionalen Charakter der Kreditinstitute und der örtlichen Beschränktheit ihres Geschäftsbereiches. Auch die Schwierigkeiten, in denen sich die Allgemeine Deutsche Creditanstalt in dem einseitig orientierten Wirtschaftsbezirk Sachsen befand, deuten nicht auf eine Bewährung der Regionalbanken hin.

In Anbetracht all dieser schwerwiegenden Nachteile dürfte daher das Regionalsystem für das Bankwesen des neuen Staates abzulehnen sein, da es die Forderungen, die an die zukünftige Bankenorganisation gestellt werden müssen, sowohl in wirtschafts-

---

[24]) Vgl. A. Kaselowsky: Organische Großbankenreform, Kölner Dissertation 1933, Seite 41.

politischer als auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht nicht erfüllen kann.

Die besonderen Vorzüge der Regionalbanken ließen sich höchstens insofern verwerten, als man bei einem Umbau des Bankwesens versuchen müßte, die Vorteile der Regionalbanken mit den Vorzügen der Großbanken zu verknüpfen und die Nachteile beider nach Möglichkeit zu beseitigen. Dies ließe sich eventuell so erreichen, daß man den bereits bestehenden und bewährten Regionalinstituten größte Förderung zuteil werden läßt und ihren Lebensraum dadurch vergrößert, daß man Filialen von Großbanken schließt, die sich mit ihrem Geschäftsbereich überschneiden. Den verbleibenden Großbankfilialen müßte man aber eine größere Selbständigkeit dadurch verschaffen, daß den Leitern freie Entscheidung in Kreditfragen und volle Verantwortlichkeit und Unabhängigkeit gegenüber der Zentrale zuerkannt würde.

2. Ständische Fachbanken.

Ein anderer Plan, der besonders durch die universalistische Schule [25]) gepflegt und ausgebaut wurde und nunmehr durch das nationalsozialistische Programm des ständischen Aufbaus erst zur vollen Geltung gekommen ist, beruht auf dem Gedanken berufsständischer Kreditinstitute.

Es ist dies eine Idee, die in ihren Grundzügen starke Ähnlichkeiten mit dem Gedanken der Branchebanken aufweist, der insbesondere in der Zeit nach dem Kriege viele Befürworter fand. Seit der Krise ist diese Bankgattung jedoch stark in Mißkredit geraten, da die meisten der in großer Zahl gegründeten Institute den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen konnten und ihre Schalter nach kurzer Lebensdauer wieder schließen mußten.

Den ständischen Fachbanken kommt jedoch im Rahmen des ständischen Aufbaus und der nationalsozialistischen Wirtschaftsorientierung eine ganz andere Bedeutung zu als diesen Eintagsfliegen der Bankwelt, die eigentlich nur „das Produkt einer unnatürlichen Wirtschaftsentwicklung“ [26]) darstellten.

a. Gründungsmotive.

Die Befürworter der Idee verlangen die Übertragung des für die anderen Wirtschaftszweige geforderten und geplanten ständisch-

[25]) Othmar Spann, Richard Störck, Walter Heinrich, Fr. Ottel.

[26]) Kalveram.

berufsgenossenschaftlichen Ausbaues auf das Bankwesen, ohne dabei aber das privatwirtschaftliche Grundprinzip des Unternehmertypus im heutigen Kommerzbankwesen vollständig und endgültig aufzuheben. Die verschiedenen, zum Teil gering voneinander abweichenden Vorschläge sehen in der Verwirklichung des Schlagwortes „Jedem Stand seine Bank" einen notwendigen Teil der ständischen Organisation und stellen ein ständisches Bankwesen als einzig mögliche Lösung des Kreditproblems im neuen Staat dar.

Die ständische Fachbank soll die einzige Kreditquelle des Standes bilden und durch die Abstellung ihres Apparates auf einen fest umgrenzten, der Bankleitung genau bekannten Kundenkreis ein besseres Funktionieren des Kredit- und Abrechnungsverkehrs für diesen Kreis gewährleisten. Dabei erhofft man von einer solchen Bank auch, daß sie großzügiger und vor allem zu günstigeren Bedingungen Kredite hergeben könne als eine gewöhnliche Bank. Den Vertretern der Ständebanken schwebt hier der Gedanke vor, daß das Geld, das eine bestimmte Gruppe von Kunden einbringt, auch wieder dieser Gruppe kreditmäßig zugeführt werden müsse. Es ist jedoch sehr zweifelhaft, wieweit diese Auffassung, sowohl von den Geldgebern als auch von den Kreditnehmern geteilt wird. Ersteren dürfte eine Konkurrenzerstarkung durch ihre eigenen Mittel nicht erwünscht erscheinen und den Geldnehmern ist es höchst gleichgültig, wo das von ihnen aufgenommene Geld herkommt.

Trotz dieses Einwandes spricht zunächst jedoch noch eine ganze Anzahl von Gründen dafür, daß man die Banken dem vertikalen Aufbau der Wirtschaft entsprechend aufgliedert. Die ständische Aufteilung des Kreditapparates scheint sogar bei oberflächlicher Betrachtung die logische Konsequenz des ständischen Aufbaues zu sein.

Man würde dadurch eine äußerst enge Zusammenarbeit zwischen den Unternehmern des Standes und der Fachbank erreichen, der ein viel umfassenderer und tieferer Einblick in die Struktur des Standes möglich wäre als einer gewöhnlichen Bank. Die Erkenntnis der Leistungsfähigkeit und finanziellen Bedürfnisse des Standes würde durch die unmittelbaren Beziehungen zwischen Bank und Standesgenossen die von den Universalisten besonders stark geforderte „Fruchtbarkeit der Kreditgewährung" [27]) ermöglichen. Daüber hinaus ließe sich auch die universalistische Forderung nach Zinsdifferenzierung, die vom sozialen Standpunkt

---

[27]) Vgl. R. Störck: Die ständische Kreditverfassung, Berlin 1931, S. 15 f.

durchaus gerechtfertigt erscheint, verwirklichen. Die Steigerung der Ergiebigkeit der leihenden Wirtschaft, die Fruchtbarkeit des Kredites soll dabei den Bestimmungsgrund für den Darlehnszins bilden. Kapitalumschlag und sonstige Eigenarten der leihenden Wirtschaft sollen von der Ständebank berücksichtigt werden und so den verschiedenen Wirtschaftszweigen und Einzelwirtschaften die Möglichkeit gegeben sein, Leihkapital fruchtbar, d. h. so anzulegen, daß der Zins „das Maß des durch den Kredit ermöglichten Ergiebigkeitszuwachses der leihenden Wirtschaft nicht übersteigt“ [28]).

Durch genossenschaftlichen Geist und auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebauter Organisation sollen diese Forderungen durch die ständische Fachbank verwirklicht werden.

b. Aufbau.

Da die Erfüllung der besonderen Aufgaben der ständischen Kreditorganisation die Beschränkung ihrer Tätigkeit auf ein räumlich mehr oder weniger eng begrenztes Gebiet und einen durch ständische Zusammengehörigkeit bestimmten Kreis von Kreditnehmern erfordert, ist die Möglichkeit eines Risikoausgleichs innerhalb der einzelnen Bank sehr gering. Um diesen Nachteil zu beheben und gleichzeitig eine Aufrechterhaltung der Flüssigkeit bei Verschlechterung der Lage jenes Wirtschaftszweiges, dem die einzelne Bank zu dienen berufen ist, zu ermöglichen, sehen die verschiedenen Pläne, insbesondere Stöck, „eine stufenweise Gliederung der ständischen Kreditorganisation“ [29]) vor. Das heißt, der räumliche Wirkungsbereich und der Umfang der Tätigkeit der ständischen Kreditorganisation niederer und höherer Stufenlage wird verschieden gestaltet, jenachdem sie z. B. den Kreditdienst für den örtlichen Markt der bäuerlichen Landwirtschaft oder den Großmarkt des landwirtschaftlichen Großbetriebes, die Kreditversorgung für den örtlichen Markt des Handwerks oder den volkswirtschaftlichen oder weltwirtschaftlichen Markt des Großhandels und Großgewerbes zur Aufgabe haben. Dabei haben die Organisationen höherer Ordnung die Vorteile des größeren Marktes zugänglich zu machen, für die Unterorganisationen den Geldausgleich zu besorgen und deren jeweils überschüssige Mittel aufzunehmen und schließlich auch den unteren Organisationen Kreditquellen aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft zu eröffnen. Darüber

---

[28]) Vgl. R. Störck, a. a. O., Seite 17.
[29]) Vgl. R. Störck, a. a. O., Seite 27 f.

hinaus haben die oberen Organisationsstufen dann die Verbindung zwischen den ständisch organisierten Wirtschaftszweigen herzustellen und dadurch die Grundlage für einen umfassenden örtlichen und zeitlichen Geldausgleich zu bilden.

Für die Rechtsform der ständischen Fachbanken werden von den einzelnen Ständen getragene genossenschaftliche Organisationen vorgeschlagen, die nach Änderung der Genossenschaftsgesetzgebung insbesondere bezüglich der Stetigkeit der Kapitalgrundlage auch für die höheren Stufen geeignet wären. Durch die genossenschaftliche Form wäre der Selbstverwaltung und Verantwortung der Standesgenossen der breiteste Spielraum gelassen und die Möglichkeit gegeben, die Organisation dem geistigen Wesen der einzelnen Stände anzupassen und in ihr den geistigen Inhalt des Standes zum Ausdruck gelangen zu lassen.

Das Kreditkapital würde durch eigene Einlagen aufgebracht und um Mißständen vorzubeugen, die Ausschließlichkeit der Bankverbindung mit der ständischen Organisation für alle Stufen verlangt.

Die Leitung der ständischen Fachbank wird so gedacht, daß dem einzelnen Berufsstande eine weitgehende Einflußnahme auf die Verwaltung des ihn betreffenden Kreditzweiges gesichert ist. Es würde etwa an der Spitze ein erfahrener Bankfachmann stehen, dem zwei oder mehr Beisitzer, ständische Fachberater, zur Seite ständen. Dadurch glaubt man im Kreise der durch gleiche Wirtschaftsziele und Wirtschaftsmittel verbundenen Kreditnehmer die beste Gewähr für die genaue Kenntnis der Persönlichkeit und Wirtschaftslage und damit für die beste Sicherheit und Fruchtbarkeit der Krediteinräumung geschaffen zu haben.

Die Spitzenzusammenfassung der branchenmäßigen Durchorganisation des Kredits nach Ländern, Provinzen, sowie für den Gesamtraum der Volkswirtschaft würde eine den verschiedenen Bedürfnissen entsprechende Kreditverteilung und darüber hinaus auch eine erzieherische und organisatorische Einflußnahme der höheren Organisation auf eine richtige Geschäftsgebarung der Unterorganisation und des Bankwesens auf die Gesamtwirtschaft überhaupt ermöglichen.

Dem Staat käme als Träger der ständischen Kreditorganisation die Aufgabe zu, „das verbindende Dach“ [30]) über ihr herzustellen, wobei für ihn das Recht der Aufsicht und des eventuellen Eingriffs im Krisenfalle vorgesehen wäre.

---

[30]) Vgl. R. Störck, a. a. O., Seite 43.

c. Vor- und Nachteile.

Die Durchführung eines solchen Planes verspräche eine ganze Anzahl von Vorteilen. Die Kreditorganisation erschiene dem ständischen Aufbau angepaßt und die ständische Bindung des Kapitals ordnet die Bank den Zielen des Standes ein. Die Kreditverteilung wird nach den jeweiligen Bedürfnissen des einzelnen Standes vorgenommen, der selbständig entscheidet und dafür allerdings auch die volle Verantwortung tragen muß. Die Vorteile der Regionalbank sind größtenteils auch Vorteile der ständischen Fachbank. Die Mängel der Regionalbank treten jedoch bei der Ständebank neben anderen noch viel ausgeprägter hervor.

So bleibt trotz stufenmäßiger Gliederung und übergeordneter Dachorganisation das gleichgeschaltete Risiko das Kernproblem der ständischen Fachbank. Der Kreis von Kunden des gleichen Erwerbszweiges, die sowohl die Passivseite als auch die Aktivseite der Bankbilanz bestreiten, führen notwendigerweise zu einer Kombination des Risikos, die im Ernstfall nicht nur die Mehrzahl der Debitoren gleichzeitig in Verlegenheit geraten läßt, sondern in dem gleichen Augenblick auch die Kreditoren nötigt, eher Geld abzuziehen als einzuzahlen. Der Ständebank fehlt die ausgleichende Mischung des Risikos, die bei einem echten Bankgewerbe mindestens auf einer Seite der Bilanz, meist aber auf beiden Seiten vorhanden ist. Die Begründung der Ständebankvertreter, daß durch die stufenweise Gliederung und die übergeordnete Dachorganisation ein reibungsloser zentraler Geldausgleich möglich sei, ist nicht stichhaltig; denn erstens widerspricht eine solche zentrale Kreditstelle dem dezentralen Gedanken der Ständebanken und zweitens ist der Weg, den der Kapitalstrom bei einer Kapitalverlagerung von den untersten Zellen über die Dachorganisation wieder zu den untersten Zellen nehmen müßte, viel zu lang und viel zu zeitraubend, sodaß die Wirkung einer solchen Organisation einfach in der Luft verpufft.

Andere Vorkehrungen gegen die Risikenhäufung, wie z. B. Reservepolitik und hohe Liquidität sind für die Ständebank nicht geeignet. Es würden dadurch so hohe Kosten entstehen, daß dann wahrscheinlich die Zinsspanne der Ständebank höher sein müßte als bei Banken mit gemischtem Risiko. Damit fiele aber einer der wesentlichsten Vorteile der ständischen Fachbank hinweg.

Die Unzulänglichkeit eines nach Ständen aufgesplitterten Bankwesens zeigt sich besonders deutlich in der damit meist gleichzeitig gestellten Forderung nach Zinsdifferenzierung. Mag dies vom sozialen Standpunkt aus noch so gut begründet sein und auch

durchaus als begrüßenswert erscheinen, so ist eine solche Forderung für unsere Wirtschaft doch undurchführbar. Sie widerspricht dem Sinne des Zinses als Preis und Regulator soweit Risikodifferenzen bestehen und würde die Wirtschaft der Feststellungsmöglichkeit der Leistung der einzelnen Betriebe berauben. Kapitalvergeudung und Wirtschaftschaos wären die unausbleiblichen Folgen.

Außerdem stellt aber die ständische Bindung des Kapitals ungeheure Anforderungen an das Selbstverantwortungsgefühl des Standes, die wir, bevor nicht eine neue Generation unter nationalsozialistischer Erziehung herangewachsen ist, kaum erwarten können. Sachlich bedingte Einseitigkeiten ließen sich allerdings auch dann noch nicht vermeiden. So lange aber verhindert die Bindung des Kapitals an den einzelnen Stand die organische Fortentwicklung der einzelnen Unternehmung im Rahmen der Gesamtwirtschaft und führt sie zu einem unharmonischen Produktionsverhältnis der verschiedenen Branchen untereinander. Nicht nur, daß innerhalb des einzelnen Standes nie ein automatischer Ausgleich zwischen Kapitalangebot und -nachfrage zustande käme. ist auch zu bedenken, daß Strukturwandlungen innerhalb der Volkswirtschaft meistens den Stand als Ganzes erfassen. Die Gefahr der Standesabkapselung, die zum Gruppenegoismus und damit zu riesigen Kapitalfehlleitungen führen kann, ist daher ungeheuer groß.

In diesem Lichte besehen, erscheint daher die so sehr gepriesene Idee der berufsständischen Banken alles andere eher als nationalsozialistisch. Vielmehr erscheint sie als eine im Kern liberalistische Bestrebung, die unter der Herrschaft des liberalistischen Systems nicht heranzureifen vermochte und nun ihre Stunde für gekommen hält [31]).

Durch seine Bank versucht sich nämlich dann der einzelne Berufsstand von der Volksgesamtheit auszusondern, um seine Eigeninteressen besser durchsetzen zu können. Im nationalsozialistisch-ständischen Aufbau sind jedoch die Berufsstände keine Organisationen, in denen sich die Mitglieder vor dem Volksganzen schützen, um unter deren Schutz gegen die Erfordernisse des Gemeinwohls verteidigt zu werden. Gerade die Strömungen, die die berufsständische Zusammenfassung mit der Gründung eigener Banken beginnen wollen, zeigen, wie groß die Gefahr ist, daß der ständische Aufbau als Mittel zur Durchsetzung eigensüchtiger Interessen gehandhabt wird.

---

[31]) Vgl. Nonnenbruch: Berufsständische Banken, Völkischer Beobachter Nr. 230 vom 18. 8. 1933.

Neben diesen grundsätzlichen Einwendungen ist schließlich zu bedenken, daß es sich vorläufig überhaupt nicht darum handeln kann, neue Banken zu gründen, sondern daß die vorhandenen Krediteinrichtungen benutzt und den gegenwärtigen Erfordernissen entsprechend ausgebaut werden sollen. Die bestehenden Kreditinstitute haben ihre Tradition und ihre Kundenkreise, sowohl was die Einleger als auch die Kreditnehmer betrifft und ihre, in langen Jahren festgewachsenen Beziehungen zur Wirtschaft sind von unersetzlichem Wert. Neuzugründende berufsständische Banken müßten sich ihre Beziehungen zur Wirtschaft erst suchen und ihre Erfahrungen erst sammeln: Sie wären ein Experiment, dessen negativer Ausgang von vornherein feststünde.

Daß sich die nationalsozialistische Wirtschaftsführung der Gefahren eines solchen Versuches bewußt ist und unter keinen Umständen daran denkt, die deutsche Wirtschaft durch irgendwelche ungewissen Manöver zu beunruhigen, beweist der Ausspruch des Beauftragten des Reichskanzlers für Wirtschaftsfragen, Keppler: „Man hört bei diesem Anlaß häufig, daß besondere Banken für die einzelnen Stände geschaffen werden sollen. Ich sehe hierin aber keine erwünschte Neuschaffung. Derartige Institute würden im wesentlichen nur gleichgerichtete Risiken vereinigen. Dies läßt sich mit dem Gedanken größtmöglichster Sicherheit nicht vereinbaren. Wir werden daher dieser Zeitströmung entgegenwirken müssen“ [32]).

3. Verstaatlichtes Bankwesen.

So erwünscht auch eine Dezentralisierung des Kredites ist, damit jedes gerechtfertigte Kreditgesuch befriedigt werden kann, so notwendig ist jedoch damit auch zugleich die Unterordnung des Kreditsystems unter die große, einheitlich und zentral geleitete Wirtschaftspolitik verbunden.

Dieser Unterordnung scheint am ehesten der Plan einer Verstaatlichung des Bankwesens gerecht zu werden, dem gerade heute eine besondere Bedeutung zukommt. Es sind zwar bisher bei jeder Bankreform, die zur Erörterung stand, Sozialisierungsvorschläge gemacht worden; doch war die Möglichkeit einer praktischen Durchführung noch nie so groß, wie sie es durch die Einstellung des Nationalsozialismus heute ist.

Der Nationalsozialismus bekennt sich zwar als politisches System zum Privateigentum und zur Erhaltung bezw. zur För-

[32]) Keppler bei der Eröffnung der Banken-Enquète.

derung der persönlichen Initiative in der Wirtschaftsführung. Nach ihm soll im allgemeinen nicht der Staat die Wirtschaft betreiben, sondern lediglich die Voraussetzungen dafür schaffen, daß private Personen die Wirtschaft selbst, allerdings unter stärkster Beachtung des Gemeinwohls, ausüben. Wo diese Beachtung des Gemeinwohls jedoch nicht gesichert erscheint, soll der Staat eingreifen und die Wirtschaftsführung selbst übernehmen.

Da gerade im Bankwesen die Garantie für ein gemeinnütziges Wirtschaften nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht gegeben ist, würde eine Verstaatlichung des deutschen Kreditapparates durchaus dem Wirtschaftsideal des Nationalsozialismus entsprechen [32a]).

a. Gründe für die Verstaatlichung.

Die Banken sind heute weit über die Sphäre der privaten Wirtschaft hinausgewachsen und zu riesigen Verkehrsunternehmungen geworden, die ähnlich der Reichsbahn und Reichspost von ungeheurer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Sie haben sich zu trustartigen Gebilden entwickelt, die einen Staat im Staate bilden und schon aus diesem Grunde eigentlich nicht mehr in den Händen von Privaten belassen werden dürften. Das Geldverdienen muß hier an letzter Stelle stehen, der Dienst am Volke vor den Verdienst des Einzelnen treten.

Die Privatbanken und in erster Linie die Großbanken haben jedoch in den letzten Jahren gerade das Gegenteil gezeigt und — verleitet durch das privatwirtschaftlich-egoistische Profitstreben — ungeheure Fehler gemacht, die die Gefahr der Schädigung des Gemeinwohls durch privatwirtschaftliche Banken außerordentlich groß erscheinen lassen.

Die Banken haben übermäßig viel Auslandskredite aufgenommen und haben das kurzfristige Auslandsgeld trotz häufiger Warnung vor dessen Gefährlichkeit und Schädlichkeit unter Billigung der damaligen Regierungen zu langfristigen Verwendungen ausgeliehen. Dabei haben sie unverhältnismäßig hohe Einzelkredite gewährt und die Konzernspekulation in ungesunder Weise unterstützt, bis sie schließlich unter Erleidung riesiger Verluste zahlungunfähig geworden sind.

Sind dies zwar allein noch nicht ausreichende Gründe, um eine Verstaatlichung ohne weiteres als gerechtfertigt bezeichnen zu können, weil man diese Mängel auch durch Normativbestimmungen

---

[32a]) Vgl. Gottfried Feder: Kampf gegen die Hochfinanz, München 1932.

unter Beibehaltung des privaten Charakters der Banken beseitigen könnte, so läßt doch die Berücksichtigung der besonderen Umstände, die durch die Krisenmaßnahmen von 1931 herbeigeführt wurden, die Verstaatlichung des deutschen Bankwesens als einzige praktische Lösung erscheinen.

Die großen Filialinstitute, bei denen früher rein privatkapitalistische Beteiligungsverhältnisse bestanden und privatwirtschaftliche Tendenzen vorgeherrscht haben, sind seit der Stützungsaktion von 1931 fast ausnahmslos in die stärkste Abhängigkeit von Reich und Reichsbank geraten. Es ist eine ausgedehnte Machtsphäre der öffentlichen Hand im deutschen Bankwesen entstanden, die am Geschäftsumfang gemessen fast 75% beträgt und mit mehr als einer Milliarde allerdings auch teuer erkauft worden ist.

So befindet sich die Dresdner Bank nach der neuen Sanierung fast ganz in der Hand des Reiches und die freien Aktionäre besitzen jetzt nur noch 14 Millionen des Aktienkapitals [33]). Außerdem besitzt das Reich durch die Sanierung der Commerz- und Privatbank und der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in Leipzig einen erheblichen Einfluß auf diese beiden Institute, bei denen auch die Golddiskontbank maßgebend beteiligt ist, die daneben noch ein beachtliches Aktienpaket der Deutschen Bank und Discontogesellschaft besitzt. Schließlich beherrscht das Reich auch von den größeren Provinzbanken die frühere Schröderbank, die Norddeutsche Kreditbank A.-G. Bremen und ist endlich noch durch seine Beteiligung bei der Akzeptbank und die Erweiterung des Betätigungskreises der Bank für deutsche Industrieobligationen mit den Banken eng verbunden [34]).

Die öffentlichen Beteiligungen — das Reich ist bei fast allen Großbanken Majoritätsaktionär — waren zwar seiner Zeit nur als vorübergehend gedacht und der Rückweg zu einer Reprivatisierung ist überall offen gelassen worden. Bis heute besteht jedoch kaum eine begründete Aussicht dafür, daß die Großinstitute in absehbarer Zeit wieder zu rein privaten Banken werden können. Die Garantie-, Verlust- und Aktienübernahme vom Juli 1931 stellt deshalb praktisch eigentlich schon den Übergang der durch sie betroffenen Institute in die staatliche Hand dar und eine neuerliche Verstaatlichung wäre im Grunde genommen weiter nichts, als der formale Akt zu dem seit 1931 bestehenden faktischen Tatbestand.

Die Vorteile, die die Vertreter der Sozialisierungsidee durch die Verstaatlichung zu erreichen hoffen, sind mannigfacher Art. In

---

[33]) Vgl. Die Bankwissenschaft 1933, Heft 9, S. 265.
[34]) Vgl. Plutusbriefe, 1933, Heft 2, Seite 37.

erster Linie hofft man, das seit der großen Bankenkrise dahingeschwundene Vertrauen wiedergewinnen zu können und darüber hinaus das Sicherheitsgefühl der Einleger zu stärken. Die privaten Banken haben 1931 schwer versagt und werden seitdem mit einem gewissen Mißtrauen angesehen. Ein zweites Versagen erscheint dem einfachen Sparer nicht unmöglich. Staatliche Banken unterstünden dagegen der Leitung der Regierung Adolf Hitlers, dem das Vertrauen des gesamten deutschen Volkes gehört. Dieses Vertrauen würde sich nicht nur auf ein verstaatlichtes Bankwesen übertragen, sondern gleichzeitig auch das Sicherheitsgefühl der Einleger stärken, die Spartätigkeit anregen, die Kapitalbildung fördern und damit der Arbeitsbeschaffung dienen und der Wirtschaft zur Ankurbelung und zum Fortschritt verhelfen.

Durch das Ausscheiden der Gefahr eines häufigen Regierungswechsels nach parlamentarischer Art würde nicht nur die Krisenfestigkeit der staatlichen Banken der der privaten Banken mindestens gleichwertig gemacht, sondern gleichzeitig die Durchführung einer einheitlichen Kreditpolitik gewährleistet und der Zusammenhang mit der Struktur- und Konjunkturpolitik des Staates bei der Nutzbarmachung für Kapitalzwecke verwertet.

Außerdem bestünde bei den staatlichen Banken keinerlei Gefahr, daß hier das Gewinnstreben die Oberhand gewinnen könnte, wofür bei dem naturgesetzlichen Liberalismus der Privatbank zumindesten die Möglichkeit vorhanden ist. Man erhofft sich hieraus nicht nur eine gesündere Kreditverteilung, sondern insbesondere auch eine billigere und gerechtere Aufteilung des der Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Kreditvolumens.

Der Einwand, daß durch eine zentrale Kreditgewährung zwar die Kapitalien leicht dirigiert aber auch ebenso leicht falsch gelenkt würden und Fehlleitungen und Kapitalvergeudungen durch sorglose Freigebigkeit unter Zurückstellung wirtschaftlicher Bedenken nicht nur leicht möglich, sondern sogar unumgänglich wären, trifft auf ein staatliches Bankwesen im neuen Staat nicht mehr zu. In der organisch aufgebauten ständischen Wirtschaft ließen sich solche Mängel eines staatlichen Bankwesens ohne weiteres abstellen. Durch enge Zusammenarbeit der staatlichen Bankenorganisation mit den privaten Organen der ständischen Wirtschaft könnten Fehlleitungen nicht nur ganz ausgeschlossen werden, sondern im Gegenteil die Kreditverteilung nach gesunder Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung gemeinnütziger Interessen weit besser vorgenommen werden als durch ein privates Banksystem.

b. Gefahren der Kreditstaatswirtschaft.

Den Vorzügen eines staatlichen Bankwesens stehen jedoch eine ganze Reihe von Nachteilen gegenüber, die solch schwerwiegende Gefahren für die deutsche Wirtschaft in sich bergen, daß eine Verstaatlichung des Banksystems als Lösung des deutschen Bankproblems nicht in Frage kommen kann.

So beweist z. B. der Skandal der preußischen Staatsbank und die vielfachen Schwierigkeiten der Landesbanken von Rheinland und Westfalen, daß die öffentliche Hand keineswegs ohne weiteres eine vorzugsweise Eignung zur Verwaltung von Fremdgeldern besitzt. Auch die Entwicklung der öffentlichen Banken während der letzten Jahre und besonders ihre Bewährung, bezw. ihre Nichtbewährung während der Krise von 1931 hat gezeigt, daß sie weder eine stärkere Widerstandskraft noch einen höheren Grad von Gemeinnützigkeit aufweisen als private Banken. Aus zahlreichen Beispielen geht vielmehr hervor, daß die öffentlichen Banken trotz ihrer Steuerfreiheit und ihren sonstigen Vergünstigungen eine weit geringere Rentabilität und auch Liquidität als die Privatbanken besitzen und daß sie genau so umfangreicher Stützungen und weitgehender Hilfe während der Krise bedurften wie diese.

Eine Verstaatlichung des Bankwesens wäre aber nur gerechtfertigt, wenn damit ein Fortschritt oder ein gesamtwirtschaftlicher Vorteil verknüpft wäre. Sei es nun, daß das Verhältnis zwischen Aufwand und Erlös günstiger wird, sodaß die Zinsen und sonstigen Bankgebühren für die Allgemeinheit verbilligt werden könnten, oder daß eine schnellere Kapitalbildung, eine gerechtere Kapitalversorgung oder eine für den Einleger risikolosere Kapitalstreuung möglich wäre [35]). Nichts von alledem wird aber durch die Überführung des Kreditwesens in die staatswirtschaftliche Sphäre erreicht.

Bedenkt man dazu, daß bei den öffentlichen Banken eventuelle Verluste aus Kapitalfehlleitungen auf Kosten der Allgemeinheit gedeckt werden, während sie bei den privaten Banken zu Lasten der Aktionäre gehen, so erscheint ein behördlicher Bankenapparat mit all seinen Schwerfälligkeiten für unsere heutige Wirtschaft ungeeignet.

Außerdem wäre von vorneherein gewiß, daß sich der Staat mit einer ungeheueren Aufgabe und einer nicht minder großen Verantwortung belasten würde, wenn er die stark unterschiedlichen Kreditbedürfnisse unserer Volkswirtschaft von einer

[35]) Vgl. Kalveram: Planwirtschaft im Bankwesen, Kölnische Zeitung Nr. 466 vom 28. 8. 1931.

zentralen Stelle aus regeln wollte. „Eine solche zentrale Kapitallenkung kann von niemand verantwortet werden. Sie würde eine solche Allwissenheit nicht nur der vergangenen und gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen Ereignisse voraussetzen, daß eben nur göttliche Allmacht sich diese Aufgabe stellen könnte“ [36]).

Bedeutsam erscheint auch die Gefahr, daß durch die Verstaatlichung des Banksystems die Kreditgewährung bürokratisch und schematisch erfolgt. Wenn aber irgendwo Schematismus und Bürokratismus vermieden werden muß, dann gerade bei den Kreditbanken, „die mit ihren vielgestaltigen rein kommerziellen Aufgaben höchst reagibel gegenüber Markteinflüssen sein müssen und nur von persönlicher Handlungsfreiheit entschlußfähiger Leiter geführt werden können, die mit allen Feinheiten des Liquiditäts- und Risikoproblems vertraut sind“ [37]). Eine Verstaatlichung aber würde nur einen Fehler der Großbanken, denen die Bürokratisierung häufig vorgeworfen wurde, auf das gesamte Bankwesen übertragen und ungeheuer verstärken anstatt zu beseitigen.

Ein wesentlicher Nachteil einer Verstaatlichung wäre schließlich die etwaige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem einzelnen Kunden und der Bank durch die dadurch geschaffene Identität von Steuerfiskus und Fiskalbank. Eine öffentliche Staatsbank könnte wohl nie die Stelle eines vertrauten Beraters einnehmen, wie sie der Direktor einer Großbank oder gar der Privatbankier ausfüllt. Der Kunde würde der Staatsbank immer mit einem gewissen Mißtrauen gegenüberstehen.

Daneben könnte die enge Verbundenheit zwischen staatlicher Wirtschaftspolitik und staatlicher Verfügung über die Geld- und Kreditwirtschaft leicht dazu führen, daß die allgemeinen Betriebsgrundsätze bezüglich Sicherheit, Rentabilität und Liquidität mißachtet würden und Störungen entstehen könnten, die den Kreditverkehr stark beeinträchtigen würden. Schließlich wäre es auch sehr leicht möglich, daß politische Krisen, mit denen jede Regierung rechnen muß, schnell auf das Kreditsystem übergreifen könnten, wodurch schwerste Schädigungen im Ablauf des Wirtschaftsprozesses eintreten würden.

Die Hauptbedenken gegen ein verstaatlichtes Bankwesen dürfte für unsere heutige Wirtschaft jedoch der Einwand verursachen, daß ein staatliches Kreditsystem in einer im übrigen privatwirtschaftlich organisierten Wirtschaft überhaupt unmöglich ist.

---

[36]) Vgl. Bernhard Köhler: Staatliche und private Kapitallenkung, Die deutsche Volkswirtschaft vom 1. 6. 1934, Seite 499.

[37]) Vgl. Kalveram: Bankaufsicht und Bankpublizität, Frankfurter Zeitung vom 13. 8. 1931.

Insbesondere bei einem Wirtschaftsprozeß, der stärkeren Konjunkturschwankungen unterworfen ist, würden in jeder Krise ein größerer Teil der privaten Unternehmungen in staatliche Abhängigkeit geraten und das staatliche Bankwesen würde damit zwangsläufig über eine planmäßige Kreditverteilung und kapitalmäßige Beherrschung der Privatwirtschaft zur reinen Planwirtschaft führen. Eine solche Entwicklung liegt jedoch durchaus nicht im Sinne nationalsozialistischer Wirtschaftsführung.

Solange daher nicht die Gewißheit besteht, daß solche Auswirkungen eines staatlichen Kreditsystems vermieden werden können, d. h., daß Konjunkturschwankungen der Wirtschaft ausgeschaltet oder zumindesten stark abgeschwächt werden, darf, ganz abgesehen von den übrigen Nachteilen, an eine praktische Durchführung der Verstaatlichung nicht gedacht werden. Da es allerdings das Ziel der ständischen Wirtschaft ist, eine solche Vollkommenheit durch ein harmonisches und stabiles Preissystem zu erreichen, bleibt die Möglichkeit einer Verstaatlichung des Bankwesens als letzte Lösung, insbesondere bei einer Nichtbewährung der Privatbanken, für die Zukunft bestehen.

c. Verschiedene Pläne.

Von den verschiedenen Vorschlägen, die für eine praktische Durchführung bereits gemacht worden sind, sind die meisten ungeeignet. Sie sind größtenteils deshalb von vorneherein abzulehnen, weil sie in falscher Auslegung der nationalsozialistischen Forderung „Brechung der Zinsknechtschaft“ eine grundsätzliche Beseitigung des Kapitalzinses glauben fordern zu müssen. Die Kapitalbildung wird zur Aufgabe des Staates gemacht und verlangt, daß der Staat sich das notwendige Kapital durch „Zwangssparen“, d. h., durch Steuern beschafft. Zinslose Wirtschaft schwebt solchen Plänemachern als Ideal vor.

Ein zinsloser Kapitalverkehr würde jedoch zwangsläufig nicht nur zu ungeheueren Kapitalvergeudungen führen, sondern notwendigerweise auch den Zusammenbruch eines solchen Systems ganz von selbst herbeiführen. Kapital wird im Produktionsprozeß überall verwendet. Es ist ein Wertobjekt, das deshalb auch einen Preis haben muß und dessen Kosten für die Betriebsrechnung erfaßbar sein müssen. Ist dies nicht der Fall, so rechnet der Unternehmer die Kapitalkosten nicht in seine Selbstkosten ein, so ist Kapitalverschwendung, Substanzverschleuderung und allmähliche Verarmung die zwangsläufige Folge.

An diesem Fehler krankt auch der Plan Harald Braeutigams[38]). Er verlangt vor allem eine tiefgreifende Änderung der Bankverfassung auf dem Gebiete des Kapitalinvestitionskredites und empfiehlt hierzu die Gründung einer Staatsbank, die zinslos für produktive Gewerbe langfristige Kredite zur Verfügung stellen soll. Die erforderliche Kapitalsumme, die Braeutigam für die nächste Zeit auf jährlich zwei bis drei Milliarden veranschlagt, sollen durch eine zusätzliche steuerliche Belastung der Wirtschaft aufgebracht und als Subventionen an die einzelnen Wirtschaftszweige verteilt werden. Die Rückzahlung der Kredite soll sich bezüglich Raten und Fristen nach der jeweiligen Lage des Geschäftszweiges und des betreffenden Unternehmens richten. Die Gewährung von kurzfristigen sowie von Wohnungsbaukrediten soll durch besondere — staatliche und private — Institute, und zwar gegen Einräumung eines Zinses erfolgen.

Der Vorschlag Hugo Emanuel Vogels[39]) läuft auf ein ähnliches Kreditmonopol hinaus, das in den Händen einer staatlich kontrollierten, auf gemeinnütziger Basis errichteten, zentralen Kreditanstalt liegen soll, die rechtlich und organisatorisch mit einer großen Zahl von Filialen und Zweigstellen im Aufbau der Reichsbank gleicht.

Reif für eine Verwirklichung scheint eigentlich nur der Plan von Robert Deumer[40]) zu sein, der beachtlicherweise schon 1928 entstanden ist und ein streng zentralistisches Bankwesen verlangt, das sowohl formal als auch materiell von der öffentlichen Hand beherrscht wird. Außer dem Notenbankwesen sind nach Deumer die Kredit- und Hypothekenbanken sowie die kommunalen Institute in die Hände des Staates zu überführen. Einer Verstaatlichung der städtischen Kreditgenossenschaften steht er skeptischer gegenüber, während er eine solche Maßnahme für die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die Landschaften völlig ablehnt. Deumer empfiehlt tunlichst Konzentration bei grundsätzlicher Beibehaltung der Spezialisierung der Banken. Für die einzelnen Geschäftszweige sind besondere zentrale, kapitalmäßig selbständige Staatsanstalten mit Filialorganisation zu gründen. Die Aufsicht über das gesamte Bankwesen wird durch einen aus Wirtschaftlern und Bankangestellten zusammengesetzten zentralen

---

[38]) Vgl. Harald Braeutigam: Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus, Berlin 1932.

[39]) Vgl. H. E. Vogel: Organische Eingliederung des Bank- und Kreditwesens in den Bau der Volkswirtschaft, Ständ. Leben, 3. Jahrg., Seite 14 ff.

[40]) Vgl. Robert Deumer: Verstaatlichung des Kredits, München-Leipzig 1928.

Bankrat ausgeübt. Das Rechtsverhältnis zwischen staatlicher Bank und privatem Kreditgeber und -nehmer soll dabei durchaus rein privatrechtlicher Natur bleiben und der Zins zur Förderung der Kapitalbildung durch freiwilliges Sparen erhalten bleiben.

4. Korporatives Bankwesen nach italienischem Muster.

Die enge Verwandtschaft des deutschen Nationalsozialismus mit dem italienischen Faschismus legt es schließlich heute sehr nahe, auch an die Möglichkeit einer Übertragung des italienischen Systems auf das deutsche Bankwesen zu denken.

Auch die italienische Regierung hat seinerzeit vor der schweren Frage gestanden, wie sie das kapitalistische Bankwesen Italiens am besten für ihre neuen Bedürfnisse und dem geistigen Inhalt der faschistischen Bewegung entsprechend umgestalten könnte. Sie hat sich dabei bewußt sowohl gegen eine ständische Aufgliederung als auch gegen eine absolute Verstaatlichung gewandt und sogar die Möglichkeit einer planmäßigen Aufteilung des italienischen Bankwesens in der Carta del Lavoro ausdrücklich ausgeschlossen. Das gesamte italienische Bankwesen wurde vielmehr zusammengefaßt und zum sechsten italienischen Reichsstand erhoben, der als autonomes Organ der Staatsverwaltung mit öffentlich-rechtlichem Charakter ausgestattet ist.

Seine Aufgaben sind außer der Regelung der Arbeitsverfassung und Tarifordnung insbesondere die Kontrolle der Zins- und Preisbildung zur Vermeidung von Wirtschaftsstörungen und sein oberstes Organ, die faschistische Bankenkonföderation verfolgt das Ziel, „die geordnete Entwicklung der nationalen Finanz- und Bankbewegung in Einklang mit der berechtigten Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Unternehmungen und den allgemeinen Interessen des Landes zu bringen". Außer dem Recht der Gesetzesinitiative hat die Bankenkonföderation die Pflicht, das beste Einvernehmen zwischen den angeschlossenen Instituten herzustellen und aufrechtzuerhalten und Streitfragen auf freundschaftlichem Wege zu schlichten [40a]).

Um ungesunde Übersetzungen und Strukturveränderungen innerhalb des Bankenstandes zu vermeiden, bedürfen alle Neugründungen von Banken und Errichtungen von Filialen, sowie alle Fusionen der staatlichen Genehmigung.

[40a]) Vgl. Das italienische Bankwesen, Die Sparkasse, Heft 14, 1933.

So wurde unter voller Beibehaltung der privaten Initiative ein Banksystem geschaffen, das den ständischen Grundsätzen des neuen Italien durchaus gerecht zu werden vermag. Es bedurfte hierzu weder einer Verstaatlichung, noch einer bürokratischen Bevormundung oder Unterordnung nach einseitigen Interessen einzelner Stände, sondern es wurde die Privatinitiative als wirksamstes und nützlichstes Werkzeug in den Dienst der Nation gestellt. Als Gegengewicht hierzu wurde allerdings dem Bankenstande die gesamte Verantwortung für sein wirtschaftliches Verhalten aufgebürdet und eine eventuelle staatliche Intervention bei Zahlungseinstellungen von vorneherein ausgeschlossen.

Um jedoch den durch das Versagen der Privatinitiative in Schwierigkeiten geratenen Instituten den sozialen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend helfen zu können, ohne deshalb einer unabsehbaren Subventionspolitik zu verfallen, hat man ein System von halbstaatlichen Banken errichtet, die heute für das italienische Bankwesen kennzeichnend geworden sind. Mit Hilfe dieser Institute, die nach rein privatkapitalistischen Grundsätzen arbeiten und außer ihrer Hilfestellung auch den staatlichen Emissionskredit stärken, hat sich das faschistische Italien ein Banksystem geschaffen, das sich in seinen Grundzügen bis jetzt nicht nur bewährt hat, sondern auch den Aufschwung der neuen italienischen Wirtschaft durch kapitalmäßige Unterstützung außerordentlich gefördert hat.

Es ist daher nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß die Einführung eines solchen Systems auch Vorteile für die deutsche Wirtschaft mit sich bringen würde.

Man könnte das deutsche Bankwesen genau wie in Italien korporativ zu einem Stande zusammenschließen und einen Reichsbankenausschuß bilden, der ähnliche Funktionen wie die italienische Bankenkonföderation zu erfüllen hätte. Auch die Schaffung entsprechender halbstaatlicher Institute ließe sich sehr leicht durchführen und damit eine Wiederholung der Ereignisse von 1931 vermeiden.

So geeignet jedoch ein solches Banksystem auch für die italienische Wirtschaft sein mag, so wenig ist damit für die deutsche Wirtschaft gewonnen. Ein Banksystem läßt sich nicht von einem Lande einfach auf ein anderes verpflanzen. Jedes Bankwesen muß die Eigenarten der betreffenden Nation zum Ausdruck bringen und daher langsam, organisch mit der heimischen Wirtschaft emporgewachsen sein. So wenig, wie es sich ergeben hat, daß das englische Banksystem für Deutschland günstiger ist als das organisch entstandene gemischte System der Universalbanken, so wenig

darf man heute an einen Abklatsch italienischer Banktypen und Bankorganisationen in die deutsche Wirtschaft denken. Es wäre ein unorganischer Vorgang, dem ungeheuere Störungen des Wirtschaftslebens auf dem Fuße folgen würden.

IV. Organische Neugestaltung des deutschen Bankwesens

Die vorstehend geschilderten Pläne sind mit ihren vielen Unzulänglichkeiten für eine Bankenreform im nationalsozialistischen Sinne alle mehr oder weniger ungeeignet. Sie beschränken sich größtenteils auf rein äußerliche Neuregelungen, ohne auch nur den Versuch einer Umformung der Geisteshaltung oder einer Inhaltsänderung zu machen. Die einzelnen Vorschläge bauen nicht auf dem historisch Gewordenen auf, sondern streben unter Mißachtung jeder Tradition eine vollkommen unorganische Entwicklung an, bei der sie die nationalsozialistischen Belange überhaupt nicht oder nur in ungenügendem Maße berücksichtigen und die Forderungen des nationalsozialistischen Programms häufig falsch auslegen.

Man darf bei dem Gedanken einer Bankenneuordnung die umfassende Stellung der Kreditorganisation im Rahmen der Gesamtwirtschaft nicht verkennen und insbesondere nicht von Plänen ausgehen, die eine solche Einrichtung, von der das Wohl und Wehe des gesamten Volkes abhängen kann, von heute auf morgen durch eine neue ersetzen wollen. Ein Kreditsystem, das mit der wirtschaftlichen Entwicklung im Laufe vieler Jahrzehnte aufgewachsen ist und sich dem Geschäftsgang und den Gewohnheiten des kaufmännischen Lebens angepaßt hat, kann nicht einfach abgerissen und an seiner Stelle schnell ein anderes errichtet werden.

Gewiß sollen durch die Bankreform alle Mißstände ausgemerzt werden und alles der neuen Wirtschaftsauffassung Nichtentsprechende soll verschwinden — jedoch ohne das Bestehende einfach zu zerstören. Nationalsozialistischer Aufbauwille schöpft seine Kraft aus der Verwertung alles Guten. Vollkommen Neues darf daher nur dort geschaffen werden, wo das Bestehende unbrauchbar und nicht verbesserungsfähig ist.

Das deutsche Bankwesen hat sich aber in der Zeit vor dem Kriege glänzend bewährt. Sein Grundstock ist geradezu von robuster Gesundheit. Ihn gilt es zu erhalten und der neuen Wirtschaftsordnung anzupassen. Dabei ist zwar zu berücksichtigen,

„daß die Frage des Bankwesens keine politische, sondern eine wirtschaftliche Frage ist und daher alles zunächst vom Standpunkt der wirtschaftlichen Vernunft und Zweckmäßigkeit aus geprüft werden muß“ [41]). Der Geist jedoch, in dem diese Anstellungen gemacht werden müssen, muß der Geist des Nationalsozialismus, der Geist echter Gemeinschaft sein.

Die äußere Form des neuen Bankwesens ist dabei für die tatsächlichen Bedürfnisse des nationalsozialistischen Staates zunächst nur von nachgeordneter Bedeutung. Denn es kann sich hier nicht um den völligen Neubau einer besonderen Kreditorganisation handeln, sondern lediglich um Umbaumaßnahmen, die eine organische Angleichung der bestehenden Formen und Verhältnisse an die neue Wirtschaftsführung bezwecken. Es kommt hier weniger auf das äußere Kleid des Bankwesens als vielmehr auf seinen Inhalt und die geistige Einstellung der Persönlichkeiten an, die es seinen Aufgaben entgegenführen und in ihm arbeiten und wirken. Gesinnungsreform ist der Grundstock wahrer nationalsozialistischer Bankenreform und Voraussetzung der organischen Vollendung des für die neuen Bedürfnisse notwendigen Umbaues der Bankenverfassung.

Bei der Durchführung der Bankenneuordnung muß man sich auch bewußt sein, daß die besonders schweren Auswirkungen der Kreditkrise von 1931 eine Trennung der erforderlichen Reformmaßnahmen in zwei voneinander stark unterschiedliche Gruppen verlangen. Denn es handelt sich heute nicht nur um die Umstellung des deutschen Bankwesens auf die neue Wirtschaftsordnung, sondern gleichzeitig auch um die Gesundung und Stärkung des gesamten Kreditsystems von den Schlägen der letzten Krise. So stehen sich auf der einen Seite die Maßnahmen zur grundsätzlichen Neugestaltung des deutschen Banksystems und auf der anderen Seite die organisatorisch-technischen Maßnahmen zur Beseitigung und Verhütung von Krisenschäden gegenüber. Teilweise bewegen sich die Maßnahmen dieser beiden Gruppen auf ganz verschiedenen Gebieten, teilweise decken und überschneiden sie sich auch. Da es aber auch vorkommen kann, daß eine krisenbedingte Maßnahme im Gegensatz zu grundsätzlichen Reformerfordernissen steht und umgekehrt, gilt es hier scharf abzugrenzen und sorgfältig abzuwägen, welchen Bedürfnissen für das Wohl der Gesamtwirtschaft jeweils der Vorzug gebührt.

Bei den oben dargestellten Vorschlägen tritt der Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen von Reformerfordernissen nicht

---

[41]) Vgl. K e p p l e r in der Kölnischen Zeitung vom 6. 9. 1933.

hervor. Zum Teil sind sie lediglich auf Krisenmaßnahmen aufgebaut, denen nachträglich eine weltanschauliche Begründung angeheftet worden ist, zum Teil werden aber auch beide Gruppen wahllos miteinander vermischt oder fehlt die eine oder andere ganz. Um jedoch eine geschlossene Bankenreform zu erreichen, ist die Durchführung beider Gruppen von Maßnahmen unter vollem Bewußtsein ihrer Unterschiedlichkeit in fruchtbarer Ergänzung notwendig.

a. Geistige Umstellung.

Der Bankmann übt eine Tätigkeit aus, die eine besondere Verantwortung gegenüber dem Staats- und Volksganzen in sich schließt. Seine Aufgabe, als Treuhänder das deutsche Volksvermögen zu verwalten und die Produktion organisch zu ordnen und den fortschreitenden Lebens- und Kulturbedürfnissen des Volkes anzugleichen, ist von grundlegender Bedeutung. Im neuen Staate kann er diese Aufgabe nur erfüllen, wenn seine Arbeit vom Gemeinschaftsgeist des Nationalsozialismus beherrscht wird. Die neue Wirtschaftsführung muß in erster Linie im Bankwesen zum Ausdruck gelangen und damit Vorbild und Ansporn zugleich für die anderen Wirtschaftszweige sein. Hier muß es sich zeigen, daß der Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" das Wirtschaftsleben bestimmt und die Belange der Gesamtheit vor den Bedürfnissen des Einzelnen stehen.

Dazu ist aber eine Gesinnungsreform notwendig, die jeden Einzelnen — vom kleinsten Bankangestellten angefangen bis zum ersten Direktor hinauf — erfaßt.

Insbesondere müssen natürlich die Bankleiter von dieser Gesinnungsreformierung ergriffen werden, da von ihrer Einstellung zu Staats- und Volksganzem die Führung des gesamten Bankwesens und die Kreditpolitik maßgeblich bestimmt wird. Das organische Denken auf der Grundlage nationalsozialistischer Weltanschauung muß all ihre Handlungen beherrschen und ihre Tätigkeit muß Hingebung an die Gemeinschaft für die Größe und Wohlfahrt der Nation bedeuten. Alle Fragen des Kreditverkehrs müssen stets und zuerst vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus geprüft werden und kleinliche Einwendungen des eigenbetrieblichen Interesses zurückstehen. Das Bewußtsein der hohen Verantwortung des gesamten Bankgewerbes muß zu einer neuen Berufsauffassung führen, die von dem nationalsozialistischen Leistungsprinzip beherrscht wird, die starke Persönlichkeit in den Vordergrund rückt, die Risikofreudigkeit erhöht und die Schaffensfreude stärkt.

Dabei müssen nicht nur diejenigen einer geistigen Wandlung unterzogen werden, die das Kreditwesen zu leiten haben, sondern auch diejenigen, welche Kredit, womöglich unter Berufung auf ein Recht auf Kredit, in Anspruch nehmen. Vom deutschen Bankwesen aus muß der Begriff des ehrbaren Kaufmanns wieder zur Geltung gelangen und die deutsche Kaufmannsehre wieder mehr werden als nur ein hohles Wort.

Allerdings darf die nationalsozialistische Gesinnung nicht nur auf dem Papier stehen oder nur in schönen Worten zum Ausdruck gelangen, sondern sie muß in der Führung der Bankgeschäfte, in jeder einzelnen Handlung des Bankleiters klar sichtbar werden. Alles Handeln muß von dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" bestimmt sein und in erster Linie muß der Bankleiter nach der volkswirtschaftlichen Auswirkung der von ihm getätigten Geschäfte fragen.

b. Organischer Umbau.

Wenn wir im deutschen Bankwesen soweit gelangt sind, dann ist die Frage nach der äußeren Bankenorganisation nicht mehr schwer zu klären. Da die Schaffung einer unorganischen, mit der Entwicklung der Wirtschaft nicht verbundenen und mit dieser nicht emporgewachsenen Kreditorganisation wenig geeignet ist und schwere Gefahren in sich birgt, bleibt als einzige und beste Lösung einer Neugestaltung nur die Möglichkeit eines der geistigen Umstellung entsprechenden, organischen Umbaus des bestehenden Banksystems unter Berücksichtigung der ständischen Entwicklungstendenzen.

Es bedarf dazu lediglich der Schaffung eines Rahmens, durch den das deutsche Kreditsystem in die ständische Wirtschaft eingegliedert wird und in dessen Schranken es sich verhältnismäßig frei entwickeln und den neuen Erfordernissen anpassen kann. Dieser Rahmen kann aber nicht gefunden werden durch eine ständische Zersplitterung des Bankwesens, sondern er findet seine Verwirklichung in der ständischen Zusammenfassung, in der Schaffung eines einheitlichen Bankenstandes, zu dem die Hauptgruppe 10 der deutschen Wirtschaft die Vorstufe bildet. Ohne die Grundformen des Bankwesens destruktiv zu verändern, wird durch ständische Bindung unter Beibehaltung aller wertvollen Einrichtungen eine neue, der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung entsprechende Kreditverfassung errichtet, die das gesamte Bankwesen umspannt. Der organische Aufbau dieser Standesgemeinschaft läßt sich mit Leichtigkeit durchführen und eine Gliederung

derselben nach Fachgruppen ohne Schwierigkeiten und Störungen der Wirtschaft ermöglichen. Die organische Entwicklung ist damit in jeder Weise sichergestellt und die Herausbildung etwaiger für die nationalsozialistischen Wirtschaftsbedürfnisse erforderlicher neuer Banktypen, besonderer Kreditorganisationen oder Kreditverhältnisse kann in dem geschaffenen Rahmen ganz allmählich erfolgen. Die Wirtschaft wird dadurch keinerlei Gefährdung durch gewagte Experimente ausgesetzt, sondern in gesunder Entwicklung mit dem für ihre Erfordernisse am besten geeigneten Kreditapparat verbunden. Bestmöglichste und billigste Versorgung der Wirtschaft mit Kredit und reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs wären die Hauptfunktionen, deren Erfüllung sich die Standesgemeinschaft zu widmen hätte. Damit wäre eine, nach einheitlichen Gesichtspunkten geleitete Kreditpolitik möglich, die keine Kreditplanwirtschaft aber eine, nach ständischen Grundsätzen geordnete Kreditwirtschaft bedeutet.

Höchste Aufgabe des Standes wäre schließlich die Wahrung der Standesehre, die wieder neu erstehen und durch besondere Ehrengerichte geschützt werden soll. Mit allen seinen Angestellten könnte sich das deutsche Bankwesen dann in einer unlösbaren Schicksalsgemeinschaft verbunden fühlen und das Eindringen fachlich ungenügend vorbereiteter und charakterlich ungeeigneter Elemente mit allen Mitteln verhindern.

c. Durchsetzung des Führerprinzips.

Eng verbunden mit der Gesinnungsreformierung und dem äußeren Umbau der Bankverfassung muß auch die Durchsetzung des nationalsozialistischen Führerprinzips vorgenommen werden, das für das Kreditwesen von ganz besonderer Bedeutung ist, da dieses selbst innerhalb der Gesamtwirtschaft eine gewisse Führer- und Dienerstellung zugleich einnimmt.

Bisher war es im deutschen Bankwesen so, daß eine einheitliche Leitung überhaupt nicht bestand, ja sogar einfach unmöglich war. Der Reichsbank fehlten die notwendigen Einwirkungsmöglichkeiten, um eine gleichgerichtete Kreditpolitik aller Banken zu erzielen und die verschiedenen Institute kämpften im härtesten Gegeneinander um Kunden und Prestige. Um sich gegenseitig zu untergraben, wurden zum Teil recht unfaire Mittel angewandt und wüste Konkurrenzausschreitungen waren keine Seltenheit.

Die Leitung der einzelnen Bank wurde nach politischem Vorbild in parlamentarischer Form durchgeführt. Die Mehrheit

entschied, die Kompromißlösung herrschte vor und niemand trug die Verantwortung.

Diesen Zuständen soll die Einführung des Führerprinzips ein Ende bereiten. Das nutzlose Gegeneinanderarbeiten der einzelnen Glieder des deutschen Kreditapparates soll ausgeschlossen werden und die in sinnlosem Konkurrenzkampf vergeudeten Kräfte in eine Richtung gelenkt und zum Wohle der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden. Durch straffe Zusammenfassung und einheitliche Führung muß im Bankwesen eine Geschlossenheit erzielt werden, die ihm in seiner Gesamtheit die Kraft gibt, den nationalen Interessen in hervorragender Weise zu dienen und der internationalen Wirtschaft gegenüber würdig bestehen zu können.

Die natürliche Führerstelle ist selbstverständlich die Zentralnotenbank, die Reichsbank, die sich nicht nur allein den geeigneten Überblick über das gesamte Bankwesen verschaffen kann, sondern bei der auch das notwendige Material und die Unterlagen gesammelt werden können, die irgendwelche Maßnahmen erfordern.

Damit endet dann auch das ewige Gegeneinander zwischen Reichsbank und Privatbanken, und wir gelangen zu einer Kreditpolitik, die in Übereinstimmung gebracht ist mit der Währungs- und Notenpolitik des Zentralinstitutes.

Gleichzeitig muß auch die Umstellung der einzelnen Bankbetriebe auf das Führerprinzip vorgenommen werden, zu der allerdings erst die Aktienrechtsreform die geeigneten Richtlinien bringen soll. Denn es ist hier nicht mit vielköpfigen Gebilden gedient, wobei letzten Endes die Verantwortung bei niemandem liegt, sondern starke Persönlichkeiten müssen hier für jede einzelne Handlung dem Staate gegenüber mit ihrer Ehre, ihrer Stellung und ihrer ganzen Person voll verantwortlich sein.

Voraussetzung für eine wirkungsvolle und erfolgreiche Führung ist jedoch, daß nicht nur der Führer des gesamten Bankwesens, sondern auch die Führer der einzelnen Institute von Persönlichkeiten gestellt werden, die es verstehen, Autorität, Macht, Verantwortungsbewußtsein und Dienstbereitschaft am Volksganzen mit hervorragenden fachlichen Kenntnissen in sich zu vereinigen. Die Führer des Geld- und Kreditwesens dürfen sich nicht als Verwalter ihrer Geldgeber betrachten, sondern sie müssen sich als Diener der Allgemeinheit fühlen und die Belange der Gesamtwirtschaft den Interessen ihres Betriebes voranstellen. Als Treuhänder des deutschen Volksvermögens ruht dabei auf ihnen eine ungeheuere Verantwortung, die umso größer ist, als sich die Bankführer der Zukunft infolge der schweren Fehler und Vergehen der

Vergangenheit „ihre Anerkennung durch Leistung und Gemeinschaftssinn erst neu erkämpfen müssen“ [42]).

Der Bankführer soll nicht nur fachlich, sondern auch charakterlich und seiner geistigen Einstellung nach Vorbild und Diener zugleich sein. Führer kann und darf nur der sein, der die Ehre und die Verpflichtungen des deutschen Kaufmannes heilig achtet und hochhält, niemals aber einer, der gegen die Grundsätze nationalsozialistischer Wirtschaftsführung verstößt.

Das Führerprinzip läßt sich in einem solchen Umfang allerdings nur durchführen, wenn auch dafür gesorgt wird, daß überhaupt Führer von den geforderten Qualitäten vorhanden sind. Und dazu bedarf es einer ganz vorzüglich organisierten und gründlichst durchgeführten Nachwuchserziehung und Führerausbildung.

Es ist zwar im Bankwesen auch schon früher einiges für die Fort- und Weiterbildung der jungen Kräfte getan worden, aber man hat sich dabei vorwiegend auf die Entwicklung eines Spezialistentums beschränkt und die charakterliche Eignung und soziale Einstellung des Nachwuchses viel zu wenig berücksichtigt. Heute muß sie aber im Vordergrunde stehen. Gewiß dürfen die fachlichen Kenntnisse nicht unterschätzt werden, aber Voraussetzung für ihre fruchtbare Anwendung ist die charakterliche Erziehung und die politische Schulung im Geiste des Nationalsozialismus.

2. Organisatorische Einzelreformen.

Ein Bedürfnis nach völlig neuen äußeren Formen im deutschen Bankwesen ist somit heute nicht vorhanden. Sollte es sich einmal unter berechtigter Begründung einstellen, so wird es sich ganz von selbst bemerkbar machen und sich in organischer Entwicklung innerhalb des ständischen Rahmens langsam und sicher durchsetzen.

Heute genügt es, wenn man das alte, sturmerprobte System des deutschen Bankwesens von den Schlacken liberal-kapitalistischer Einstellung befreit und ihm unter Beibehaltung aller bewährten Einrichtungen eine, den neuen Erfordernissen angepaßte Form gibt. Dazu bedarf es keines ausgesprochenen Neubaus, sondern lediglich eines Umbaus in dem Sinne, daß, eng verbunden mit der geistigen Umstellung, im deutschen Bankwesen einige Forderungen verwirklicht werden, die zum Teil schon bei früheren Reformen gestellt wurden, heute aber in verschärftem Maße verlangt werden müssen.

[42]) Vgl. Hjalmar Schacht: Nationalsozialistische Bankreform, Kieler Vortrag, Januar 1933.

Auf dem Wege über die geistige Erneuerung wird man dann zu einem Bankwesen gelangen, das nicht zur Interessenvertretung einzelner Kreise, sondern zum Dienst an der Gesamtwirtschaft, zum Dienst am ganzen deutschen Volke bestimmt ist und die erforderlichen Eigenschaften hierfür besitzt.

a. Bankenkontrolle.

So ist es von dringender Notwendigkeit, das Verhältnis von Staat und Banken und Banken und Öffentlichkeit einheitlich zu regeln und klar festzulegen. Im neuen Staat gibt es dafür selbstverständlich nur eine Möglichkeit. Sieht man von einer Verstaatlichung der Banken ab, so hat das Bankwesen zumindesten einer scharfen Kontrolle des Staates zu unterstehen, die nicht nur dafür sorgen muß, daß keinerlei Übergriffe zum Schaden der Gesamtheit vorkommen, sondern die damit auch gleichzeitig die Ausrichtung der Kreditpolitik nach der Reichswirtschaftspolitik durchführt und unerwünschte Strukturveränderungen im deutschen Bankwesen verhindert. Darüber hinaus sollen die Kontrollen aber auch soweit ausgedehnt werden, daß dem breiten Publikum ein Einblick in die Geschäftsgebarung der Banken ermöglicht wird, wodurch das Vertrauen in stärkstem Maße gefördert werden kann.

aa. Konzessionszwang.

Eine höchst bedeutsame und unbedingt notwendige Maßnahme stellt dabei die Einführung des Konzessionszwanges für das gesamte Bankwesen dar.

Vor dem Kriege war die Errichtung eines Bankgeschäfts in Deutschland an irgendwelche Vorschriften nicht gebunden. Irgendeine gesetzliche Voraussetzung war damit nicht verknüpft. Jeder konnte ein Bankgeschäft errichten und betreiben, ohne deshalb einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis erbringen zu müssen. Noch nicht einmal der Nachweis eines bestimmten Kapitals war erforderlich.

Die Ausdrücke „Bank“ und „Bankier“ waren in keiner Weise gesetzlich geschützt und jeder konnte sie für sich in Anspruch nehmen, sofern er nur irgendwelche Geldgeschäfte betrieb und nicht gegen die Vorschriften des unlauteren Wettbewerbsgesetzes verstieß. Dabei war es sogar möglich, daß sich Unternehmungen als „Banken“ bezeichneten, die einem ganz anderen Geschäftszweig angehörten, wie z. B., Lebensversicherungsbank, Feuerversicherungsbank usw. Wenn sich diese Institute

auch zum Teil bankmäßig betätigten, so geschah dies im Verhältnis zu ihrem Geschäftsumfang nur in geringerem Maße. Ihr Haupttätigkeitsfeld lag auf dem Gebiete der Versicherung und ihre Unternehmungsstruktur entsprach nicht einem bankmäßigen Betrieb.

Außer der Konzession für die Notenausgabe bestanden lediglich für die Errichtung von Hypothekenbanken einige wenige Vorschriften bezüglich der juristischen Form und der Höhe des Eigenkapitals [43]). Im übrigen war jedoch die Gründung, insbesondere einer Kreditbank, abgesehen von den Erfordernissen des HGB. an keinerlei Genehmigung gebunden.

Mit der ungeheueren Zunahme des Depositenwesens war aber das Publikum immer größeren Gefahren ausgesetzt, die den Staat schließlich veranlaßten, die Zulassung zu gewissen Bankgeschäften an gesetzliche Vorschriften zu binden.

Als die Inflation eine außerordentliche Vermehrung von Bankgeschäften brachte, bei deren Inhabern vielfach die Zuverlässigkeit und Vertrautheit mit den bankgesetzlichen Vorschriften bezweifelt werden konnte, schritt man dazu, die Zulassung zum Depot- und Depositengeschäft zu regeln, um unlautere Elemente von diesem Wichtigsten und Grundlegenden des Bankgeschäfts fernzuhalten [44]).

Die Depot- und Depositengeschäfte blieben Einzelfirmen vorbehalten, sofern die Inhaber und persönlich haftenden Gesellschafter im Inland 5 Jahre im Depot- und Depositengeschäft tätig waren. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erhielten das Recht, Depot- und Depositengeschäfte zu betreiben, wenn ihnen die zum ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Mittel im Inland zur Verfügung standen, ferner die Vorstandsmitglieder die erforderliche Zuverlässigkeit und genügende fachliche Vorbildung besaßen und die Zulassung volkswirtschaftlich gerechtfertigt war; Genossenschaften mußten, wenn sie die Erlaubnis erhalten wollten, einem Revisionsverband angehören und durften ihren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen.

Ein tatsächlicher Genehmigungszwang zur Errichtung eines Bankgeschäfts war damit jedoch nicht eingeführt. Eine solche Vorschrift erschien der verflossenen Mentalität liberalistischer Gewerbefreiheit nicht erträglich.

Die Entwicklung des Bankwesens nahm daher nach typisch liberalistischer Wirtschaftsauffassung ihren ungehemmten, regel-

[43]) Vgl. Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899.
[44]) Vgl. Reichsgesetz vom 25. 6. 1925.

losen Lauf. Das Bankwesen wurde zum Tummelplatz spekulationslüsterner Abenteurernaturen, die zum Schaden der Gesamtheit in krassestem Egoismus in ihre Taschen wirtschafteten und durch Fehlschläge ihrer wüsten Spekulationsunternehmungen oft die ganze Wirtschaft erschütterten. Eine sorgfältige Auslese, wie sie die verantwortungsvolle Stellung des Bankmannes eigentlich erfordert, konnte bei einer solchen ungehemmten Freiheit im Bankwesen selbstverständlich nicht durchgeführt werden.

Neben diesen persönlichen Mängeln führte die planlose Entwicklung jedoch auch zu einer ständig zunehmenden Übersetzung im deutschen Bankgewerbe, die sich insbesondere in einer starken Steigerung der Bankkonkurs- und Vergleichsziffern von Kreditinstituten in den Jahren von 1927 bis 1932 ausdrückte [45]).

1925'	1926	27	28	29	30	31	32	zus.	
159	92	51	72	116	124	137	170	921	Konk.
—	—	—	9	24	62	126	105	326	Vgl.

In der Zeit vor dem Kriege machte sich die Übersetzung im deutschen Bankwesen noch nicht sehr stark bemerkbar, da die damalige Zeit mit ihren Bau- und Bankkrisen einen ziemlich automatischen Ausscheidungsprozeß bewirkte. Nach 1913 trat jedoch eine starke quantitative Erweiterung ein, die insbesondere durch die Scheinblüte der Inflation und den ungeheuren Zustrom von Auslandsgeldern hervorgerufen wurde. Mit der Überwindung dieser Erscheinungen und der gleichzeitigen Schrumpfung des Wirtschaftsvolumens zeigte es sich dann sehr rasch, „daß das Kleid zu groß geworden war".

Neben der übermäßigen Ausdehnung des alten Bankenapparates verstärkte insbesondere das Eindringen der neuen öffentlich-rechtlichen Institute in den Geschäftskreis der Privatbanken die Übersetzung außerordentlich. So weisen die Girozentralen, die 1913 nur eine verschwindend kleine Zahl von Kreditoren besaßen, 1932 bereits 1,7 Milliarden aus und die öffentlich-rechtlichen Banken und Sparkassen haben die aus der nachstehenden Statistik zu ersehende Steigerung ihrer Kreditorenziffern zu verzeichnen [46]):

	1913	1929	1931
Sparkassen	65	1497,2	1292,5
Öff.-rechtl. B.	1145,8	4823,9	4480,7
Zusammen	1210,8	6320,3	5773,2
Diff. geg. 1913	—	5109,5	4562,4

[45]) Vgl. E. Walb: Die Übersetzung im deutschen Bankgewerbe, Referat vor dem Untersuchungsausschuß 1933/34.

[46]) Vgl. E. Walb, a. a. O.

Die den Großbanken zur Verfügung stehenden Kapitalsummen erfuhren durch diesen Einbruch eine ungeheure Verringerung, dem aber keine entsprechende Anpassung des Bankenapparates in Form eines Abbaues folgte. Die Disproportionalität in der Entwicklung von Bankstellen und Bilanzsummen wurde im Gegenteil sogar immer größer. Während sich die Zahl der Bankstellen, wie aus der folgenden Aufstellung ersichtlich, steigerte,

	Hptst.	Zweigst.	Depk. u. Ag.	Zus.
1914	7	115	239	362
1933	3	687	550	1240

erhöhte sich die Bilanzsumme der Berliner Großbanken von etwa 6,7 Milliarden im Jahre 1913 auf etwa 7,2 Milliarden im Jahre 1933. Die Entwicklung der Bankstellen insgesamt war dabei folgende [47]):

	1913	1932	Diff.
Öffentl. Banken	11 126	14 564	+ 3 438
Privatakt. Banken	2 561	2 928	+ 367
Privatbankiers m. Dg.	1 452	889	— 563
Genossenschaften	19 192	21 081	+ 1 889
Bankstellen insges.	34 331	39 462	+ 5 131

Durch dieses Zuviel an Banken entstand allmählich ein Leerlauf mit volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Kosten, die nicht nur die einzelne Bank, sondern das ganze Bankwesen und die gesamte Volkswirtschaft belasteten. Überschneidungen, unproduktive Doppelarbeit und wüste Konkurrenzausschreitungen waren die Folge.

In anderen Ländern hat man einer solch regellosen Entwicklung vorgebeugt und die Strukturbildung des Bankwesens in die staatliche Hand gelegt. Ohne deshalb eine Verstaatlichung, staatliche Abhängigkeit oder Planwirtschaft im Bankwesen herbeizuführen, besteht in fast allen Ländern der Erde, außer in England und in Frankreich, der Konzessionszwang in mehr oder weniger scharfer Form [48]).

Sehr locker ist die Regelung in Griechenland, wo keine eigentliche Konzessionspflicht besteht, sondern lediglich die Firmenbezeichnung als Bank vom Wirtschaftsministerium genehmigt werden muß. Auch in Spanien und Portugal darf die

---

[47]) Vgl. E. Walb, a. a. O.

[48]) Vgl. „Die neuere Bankgesetzgebung im Ausland", Bank. Heft 21, 1933, S. 747 ff.

Firmenbezeichnung „Bank" nur mit Ermächtigung des Handelsministers nach Entscheidung des obersten Bankenrates geführt werden.

Eine tatsächliche Konzessionspflicht besteht dann in Polen, der Tschechoslowakei, Norwegen, Dänemark und Schweden. Selbst im liberalistischen Wirtschaftssystem der Vereinigten Staaten hängt die Gründung und Errichtung von Filialen der Nationalbanken von der staatlichen Genehmigung ab.

Äußerst streng ist die Regelung in Japan. Hier bedarf nicht nur die Gründung und Errichtung von Filialen der staatlichen Konzession, sondern es darf auch die Änderung der Firma, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Verlegung des Firmensitzes, Liquidation und Fusion nur mit staatlicher Genehmigung vorgenommen werden.

Für eine deutsche Regelung könnte die erst vor kurzem eingeführte Konzessionspflicht in Danzig vorbildlich sein.

Danach wäre für die deutschen Bedürfnisse zunächst zu verlangen, daß die Begriffe „Bank" und „Bankier" eindeutig gesetzlich festgelegt werden und die Führung dieser Bezeichnung allen denen Unternehmungen verboten wird, deren Einrichtung und Geschäftsbetrieb der gesetzlichen Definition nicht entspricht [49]).

Jede Gründung einer neuen Bank, jede Errichtung von Filialen im In- oder Auslande, überhaupt jede Strukturveränderung des deutschen Bankwesens muß der staatlichen Genehmigung bedürfen, die für die bereits bestehenden Institute eventuell nachgeholt werden müßte. Der Konzessionszwang muß sich selbstverständlich auch auf ausländische Banken in Deutschland erstrecken und Bank- und Bankiergeschäfte im Nebengewerbe verboten werden. Mit der Konzessionspflicht könnte man gleichzeitig dann auch die Festsetzung eines Mindestkapitals verbinden.

Die Gründe zur Verweigerung der Konzession könnten entweder in der Person der Leiter oder in den volkswirtschaftlichen Verhältnissen liegen. Bestehen hinsichtlich der Inhaber oder künftigen Leiter Bedenken der Art, daß sie die erforderliche Eignung in charakterlicher oder fachlicher Hinsicht nicht zu besitzen oder unlautere Geschäfte zu beabsichtigen scheinen, so sind sie von der bankgewerblichen Tätigkeit ganz auszuschließen.

Die konzessionserteilende Stelle wäre der Reichswirtschaftsminister, der nach Anhörung des Reichsbankenführers über Genehmigung oder Ablehnung des Gesuches entscheidet.

---

[49]) Diese Forderung hat Georg Obst bereits vor etwa 20 Jahren gestellt.

Durch scharfe Maßnahmen könnte so eine Anpassung der Größe und Zahl der Banken an die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und möglichst ausgiebiger Schutz der Bankgläubiger bewirkt werden. Gleichzeitig wäre damit auch die Möglichkeit einer personellen Bereinigung und sorgfältigen Auslese gegeben, die gerade für das neue Bankwesen erste Voraussetzung ist.

Wäre damit dann zwar auch keine Garantie für die Krisenfestigkeit des deutschen Banksystems gewonnen, so ist doch die Möglichkeit einer planmäßigen Entwicklung und Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse von ungeheuerer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

bb. Bankenaufsicht.

Mit der Forderung nach dem Konzessionszwang ist die Notwendigkeit einer scharfen Bankenaufsicht eng verbunden, die durch gesetzliche Spezialvorschriften weit über die handelsrechtlichen Bestimmungen hinausgeht und das gesamte Bankwesen erfaßt. Eine solche Bankenaufsicht ist für das neue Bankwesen unerläßlich, da nur durch sie die im neuen Wirtschaftssystem erforderliche Verbindung zwischen Banken und Staat geschaffen werden kann und gleichzeitig die sichere Gewähr geboten wird, daß die private Bank- und Kreditpolitik der staatlichen Wirtschaftspolitik und der Reichsbankpolitik entspricht.

In einer Anzahl von Ländern, z. B. Schweden, Kanada, U. S. A., Japan und Chile bestand eine Bankenaufsicht bereits vor dem Kriege. Nach dem Kriege wurde sie dann von einer weiteren großen Zahl von Staaten, meistens im Anschluß an größere Bankschwierigkeiten, eingeführt. Es handelte sich dabei namentlich um Länder mit schwachem, vom Ausland abhängigen Kapitalmarkt, wie z. B. Polen, Ungarn, Dänemark, Oesterreich usw., während die wirtschaftlich gesünderen und kapitalstarken Länder, wie England, Frankreich, Holland und die Schweiz ohne eine eigentliche Bankenaufsicht auskamen.

Wie jedoch die Ereignisse in den verschiedenen Ländern lehren, ist durch eine Bankenaufsicht allein die Stabilität eines Bankwesens noch lange nicht gesichert. Auch die Wirksamkeit einer Bankenaufsicht hat Grenzen — und zwar je nach der Handhabung unter Umständen sehr enge Grenzen. So brach trotz der Aufsicht in Schweden im Jahre 1923 eine schwere Kreditkrise aus, die das schwedische Bankwesen aufs schwerste erschütterte. Die Landsmannbank brach zusammen und eine ganze Anzahl anderer Institute, wie die Nordische Handelsbank, die Schwedische Han-

delsbank, die Smalandsbank und die Varmlandsbank mußten mit Staatshilfe wieder flott gemacht werden. Trotz der Bankenaufsicht hatte die schwedische Kreditorganisation schwer versagt und sich ihre Industriepolitik als grober Fehlschlag erwiesen.

Auch andere Länder mit Bankenaufsicht blieben von solchen Krisen nicht verschont. Trotz des Erlasses von unzähligen gesetzlichen Vorschriften und Normativbestimmungen und noch so großen Vollmachten versagte die Bankenaufsicht bisher in fast allen Ländern. Es ist dies ein Zeichen dafür, wie ungeheuer schwierig es ist, eine Aufsicht über das Kreditwesen so durchzuführen, daß die Banken in keiner Weise gefesselt oder gehemmt sind, trotzdem aber keinerlei Belange des Gesamtwohls außer acht lassen oder eine Verantwortungsablagerung auf den Staat vornehmen können.

In Deutschland hatte man bis zum Jahre 1931 von der Einführung einer Bankenaufsicht stets abgesehen. Durch die Ereignisse des Krisenjahres sah man sich aber dann doch veranlaßt, trotz der schlechten Erfahrungen der anderen Länder eine Bankenaufsicht auch für das deutsche Kreditwesen zu schaffen. Man ließ sich damals nicht so sehr von grundsätzlichen Erwägungen leiten, als vielmehr in erster Linie von dem Interesse des Staates an der Arbeitsweise und dem Wirtschaftserfolg der Großbanken, das durch Investierung der erheblich großen Zuschußsumme entstanden war. „Staatshilfe bedingt Staatskontrolle" war das damalige Leitmotiv.

Man war sich jedoch glücklicherweise von vornherein darüber klar, daß ein starres, weitgehende Einzelkontrollen ausübendes Bankenamt seinen Zweck völlig verfehlt hätte. Man beachtete auch insbesondere, daß es sich bei den bereits vom Staat beaufsichtigten Instituten, den Pfandbriefbanken, Versicherungsgesellschaften und Sparkassen um völlig anders geartete Gebilde handelt als bei den Kreditbanken. Während bei den ersteren überall eine mehr oder minder einfache Geschäftsabwicklung und eine Spezialisierung auf wenige typische Geschäftsformen festzustellen ist, bei denen daher auch eine buchhalterische und materielle Kontrolle möglich ist, handelt es sich bei den Kreditbanken um höchst empfindsame Institute, die durch einen schwerfälligen und langsam arbeitenden Behördenapparat leicht gestört werden könnten [50]).

Unter Berücksichtigung dieser Umstände traf man daher am 19. September 1931 eine sehr vorsichtige Regelung, indem man

---

[50]) Vgl. Kalveram: Bankaufsicht und Bankpublizität, Die Bankwissenschaft 1931/32, Seite 366.

durch ein Rahmengesetz für die Bankenaufsicht lediglich eine ganz milde Form staatlicher Kontrolle schuf.

Man wählte ein Aufsichtsamt mit kleinem Apparat und einem Bankkommissar an der Spitze, der in und mit der Reichsbank zusammen mit einem Bankkuratorium die Kontrolle ausübte. Dieses Kuratorium für das Bankgewerbe wurde bei der Reichsbank bestellt und setzte sich aus dem Reichsbankpräsidenten als Vorsitzenden, den Staatssekretären des Wirtschafts- und Finanzministeriums, sowie einem vom Reichsbankpräsidenten zu ernennenden Mitglied des Reichsbankdirektoriums und dem von der Reichsregierung vorgeschlagenen und vom Reichspräsidenten ernannten Bankenkommissar zusammen. Es war Aufgabe des Kuratoriums, Richtlinien für die Amtsführung des Kommissars aufzustellen und die Zusammenarbeit zwischen Reichsbank und Reichskommissar zu vermitteln.

Der Bankenkommissar erhielt das Recht, an den Generalversammlungen und Sitzungen der Verwaltungsorgane der Banken teilzunehmen, deren Anberaumung zu verlangen und diese auch selbst einzuberufen. Ordnungsstrafen bis zu RM. 100 000.— gaben ihm die Macht, die Banken zur Befolgung seiner Anordnungen zu zwingen. Über seine Wahrnehmungen hatte der Bankenkommissar der Regierung, der Reichsbank und dem Kuratorium Bericht zu erstatten und im Falle der Feststellung von Mißständen Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten.

Die Funktionen des Bankenkommissars erstreckten sich somit im wesentlichen nur auf Auskunftserteilung, Revision und Versammlungsberufung, also nicht auf die eigentliche Geschäftspolitik. Auf den Gebieten praktischer Betätigung wollte man den Bankleitern die Verantwortung nicht abnehmen. Es war volle Absicht, die private Initiative so wenig als möglich einzuschränken, dabei aber trotzdem das volkswirtschaftliche Interesse vor das private Erwerbsstreben zu setzen [50a]).

Außer seinen Bestrebungen, eine Zinssenkung herbeizuführen und die Wettbewerbsbestimmungen zu regeln, hat der Reichskommissar bis heute noch keinerlei Veränderungen bezw. Neuerungen im deutschen Bankwesen geschaffen oder grundlegende Anordnungen irgendwelcher Art getroffen.

In dieser Hinsicht hat daher die Regelung von 1931, die zudem die typische liberalistische Wirtschaftsauffassung widerspiegelt, den neuen Bestrebungen den Weg in keiner Weise versperrt, sondern alle Möglichkeiten offen gelassen.

[50a]) Vgl. Untersuchung des Bankwesens, Teil I, S. 31 ff., Referat Paersch.

Während es sich bei der Verordnung vom 19. September 1931 um reine Zweckmaßnahmen handelte, die aus der Not der damaligen Verhältnisse herausgeboren waren, stehen heute ganz andere Erfordernisse im Vordergrund. Keine reinen Zweckmäßigkeitsüberlegungen, sondern grundsätzliche Erwägungen geben den neuen Bestrebungen Richtung und Inhalt.

Die Verantwortung der Banken gegenüber der Gesamtwirtschaft tritt heute mehr als jemals hervor. Die Bedeutung der Banken für das Gemeinwohl wird heute klarer erkannt als je zuvor. Der Staat kann sich daher nicht mehr damit begnügen, eine gesunde Entwicklung zu erwarten und zu erhoffen, sondern er muß selbst eingreifen und ein Verhältnis zwischen Staat, Banken und Wirtschaft schaffen, das für das ganze Volk ersprießlich ist.

Die Privatinitiative darf dabei unter keinen Umständen gehemmt oder unterbunden werden, denn sie ist gerade auf dem Gebiete des Kreditwesens die treibende Kraft. Sie muß jedoch in Bahnen gelenkt werden, die nicht zur unumschränkten Tyrannenherrschaft des Kapitals führen, sondern die ein gesundes Verhältnis zwischen Gemeinnutz und Eigennutz in der Form gewährleisten, daß die Belange der Gesamtheit über allem bankgeschäftlichen Handeln stehen.

Die Bankenaufsicht darf daher nicht in der Ausübung polizeilicher Funktionen bestehen, sondern muß eine Lenkung der gesamten Kreditwirtschaft zum Ziele haben. Aus diesem Grunde muß es daher auch abgelehnt werden, daß zur Überwachung des Bankwesens ein besonderer Bankenkommissar als selbständiges Organ beibehalten wird. Die natürliche Kontrollstelle ist die Reichsbank. Es gibt keine Stelle in Deutschland, die für die Bankenaufsicht geeigneter wäre. Keine Einrichtung kann mit solcher Genauigkeit und Zuverlässigkeit die Finanzgebarung der Banken überwachen, wie dies der Reichsbank möglich ist, die sich jederzeit ein genaues Bild vom Akzeptumlauf, den Indossamentsverbindlichkeiten usw. verschaffen kann. Zudem hat die Reichsbank auch die Machtmittel in der Hand, durch Androhung der Kreditrestriktion jede ihr unangemessen erscheinende Entwicklung im Keime zu ersticken.

Berücksichtigt man hierzu noch, daß die Reichsbank im zukünftigen Bankwesen die Führerstellung einnimmt, so ist es gar nicht anders möglich, daß Führung und Aufsicht nur in ihr vereinigt werden können. Bei der Ausübung der Aufsichtsfunktionen kann sie dann von ihren Führerrechten Gebrauch machen und bei der Führung die aus der Aufsicht gewonnenen Erkenntnisse verwerten. Beide Funktionen können sich so zu einer harmonischen

Einheit ergänzen, durch die eine gesunde Entwicklung des deutschen Bankwesens gewährleistet sein dürfte.

Das so vorbildlich organisierte Filialnetz der Reichsbank könnte man dabei vielleicht noch insofern nutzbar machen, daß man die Reichsbankhauptstellen jeweils zu Hütern der regionalen Belange ihres Bezirkes machte. Damit wäre dann nicht nur eine Berücksichtigung der einzelnen örtlichen Besonderheiten bei den Maßnahmen der Reichsbankenführung möglich, sondern gleichzeitig wäre auch ein harmonischer Ausgleich innerhalb des gesamten Bankwesens gegeben.

Voraussetzung für ein wirkungsvolles Gelingen der Bankenaufsicht ist allerdings, daß die Reichsbank dabei nicht gegen die einzelnen Banken vorgehen muß, sondern daß sie von ihnen im Geiste nationaler Zusammenarbeit weitgehend unterstützt wird.

Die Reichsbank muß ermächtigt werden, jeden Einblick in die Finanzgebarung aller dem deutschen Bankwesen angehörigen Institute zu tun. Es darf keinerlei Geschäftsgeheimnisse des einzelnen Instituts der Reichsbank gegenüber geben. Verschleierungen, wie sie seither allgemein üblich waren, müssen von rückhaltloser Offenheit der Führerstelle gegenüber abgelöst werden. Denn nur so ist es möglich, das gesamte Bankwesen in gedeihlicher und kameradschaftlicher Zusammenarbeit zum Wohle der Gesamtwirtschaft einer gesunden und blühenden Entwicklung entgegenzuführen.

cc. Erhöhte Bankpublizität.

Um die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen zu gewährleisten, ist ohne Zweifel auch eine erhöhte Publizität, eine quantitativ und qualitativ bessere Berichterstattung der Banken dringend notwendig.

Es ist dies nicht nur ein äußerst wichtiges Erfordernis für die Information der Führerstelle des neuen Bankwesens, sondern es werden dadurch gleichzeitig auch der Öffentlichkeit erweiterte Kontrollmöglichkeiten gegeben, die leichter zu einer Atmosphäre des Vertrauens führen, als ein Arbeiten der Banken in strengster Abgeschlossenheit. Außerdem besteht auch durch die Kritik der interessierten Fachkreise und der Fachpresse die Möglichkeit eines erzieherischen Einflusses auf die Bankleiter, was gerade für das neue Bankwesen nur erwünscht sein kann. Schließlich sind aber auch den einzelnen Banken selbst regelmäßige Vergleichsmöglichkeiten mit den Ziffern anderer Institute gegeben, sodaß anormale Entwicklungen leicht erkennbar sind und damit auch leicht verhindert werden können.

Die bisherige Berichterstattung und Publizität der Banken konnte solche Auswirkungen kaum oder nur in ganz geringem Ausmaß aufweisen. Denn die Berichterstattung war bisher weder obligatorisch noch erfaßte sie etwa systematisch das gesamte Bankwesen. Das Material, das aus dieser Publizität hervorging, hatte daher keinerlei Anspruch auf Genauigkeit, insbesondere haftete ihm aber der Mangel der Unvollständigkeit an.

Bis kurz vor dem Kriege bestand eine besondere Bankpublizität über den aktienrechtlichen Rahmen hinaus überhaupt nicht. Die Banken veröffentlichten — allerdings nur soweit sie in Form der A.-G. betrieben wurden — lediglich ihre, in der üblichen Weise verschleierten und kompensierten Jahresbilanzen.

Erst durch die Bankenenquète von 1908 kam eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedern der Berliner Abrechnungsstelle zustande, wonach sich diese bereit erklärten, vom 1. 1. 1909 ab Bilanzübersichten in zweimonatlichen Zwischenräumen zu veröffentlichen. Dem Vorgehen dieser Banken schlossen sich nach und nach noch eine Reihe größerer Institute an und die Zahl der mitteilenden Banken wurde schließlich durch „die Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. 7. 1910" wesentlich erhöht, da die Veröffentlichung der sogenannten Zweimonatsbilanzen zur Voraussetzung für die Zulassung von Bankaktien zum Börsenhandel gemacht wurde [51]). So wurde also unter Vermeidung unmittelbaren gesetzlichen Zwanges von Staatswegen die praktische Möglichkeit erhöhter Bankpublizität geschaffen.

Nach verschiedentlichen Erweiterungen des aufgestellten Bilanzschemas und einer mehrjährigen Pause der Berichterstattung während des Krieges und der Inflationszeit kam man 1927 zu der Überzeugung, daß die Zweimonatsbilanz in ihrer 1911 festgelegten Form kein vollständiges und klares Bild mehr gebe, da die Verhältnisse sich gegenüber der Vorkriegszeit erheblich verschoben hätten. Man stellte deshalb ein neues Bilanzmuster auf, das eine Reihe von Spezialisierungen enthielt, die eine bessere Übersicht über die Lage der Banken gewährleisten sollten und ließ ab 1928 an Stelle der 1911 vereinbarten 5 Zweimonatsbilanzen jährlich 10 Einmonatsbilanzen veröffentlichen.

In dieser Form wird die Berichterstattung heute noch gehandhabt. Die Zahl der beteiligten Institute ist allerdings durch die Bemühungen der Reichsbank von 123 (Ende 1927) auf 147

---

[51]) Vgl. § 4, Ziffer 5.

(Ende 1928) gestiegen, dann aber infolge von Fusionen und Zahlungseinstellungen bis Ende 1933 wieder auf 114 gesunken[51a]).

Verschiedene Zusammenbrüche und insbesondere die Krise von 1931 haben jedoch gezeigt, daß die Veröffentlichung dieser Bilanzen nicht nur nicht ausführlich genug ist, sondern vielmehr noch zu einer Irreführung der öffentlichen Kritik führen kann. So sind mehrfach Banken zusammengebrochen, die kurze Zeit vorher in ihren Monatsbilanzen noch eine glänzende Liquidität ausgewiesen hatten; vor allem waren aber auch die gefährlichen hohen kurzfristigen Auslandskredite und ihre langfristigen Anlagen aus keiner Bankbilanz zu ersehen.

Wenn damit feststeht, daß die Publizität in dieser Form bereits im seitherigen Bankwesen ungenügend war, so ist es außer allem Zweifel, daß für das neu angestrebte deutsche Bankwesen nicht nur größere Ausführlichkeit des Monatsbilanzschemas und ein positiver sich auf die einzelne Bank beziehender Geschäftsbericht verlangt werden muß, sondern darüber hinaus auch eine besonders tiefgehende Einzelberichterstattung an die Führerstelle, die Reichsbank, notwendig ist.

Wenn auch die allgemeine Veröffentlichung bestimmter innerbetrieblicher Verhältnisse ihre Grenze im Geschäftsinteresse finden kann, so darf man sich heute doch nicht mehr von unangebrachten Feinfühligkeiten leiten lassen. An erster Stelle stehen die öffentlichen Belange der Gesamtheit, hinter die die privatwirtschaftlichen Interessen der einzelnen Bank zurücktreten müssen.

So müssen zunächst sämtliche Geldinstitute, gleichgültig ob Aktienbank, Privatbank oder öffentlich-rechtliches Institut zur obligatorischen Berichterstattung herangezogen werden. Insbesondere der Führerstelle gegenüber muß rückhaltlose Offenheit bestehen, aber auch der Öffentlichkeit muß eine weitgehende Aufgeschlossenheit entgegengebracht werden. „Wer auf Grund von Depositen eine stets mit Wagnissen belastete Anlagepolitik betreibt, muß — unabhängig von der Unternehmungsform — zu einer genügenden Publizität verpflichtet werden“ [52]).

Bereits im Jahre 1931 hat Kalveram bezüglich des Monatsbilanzschemas eine territoriale Aufteilung der Kapitalanlagen verlangt und eine sachliche Gliederung der Kredite nach Banken, Versicherungen, Handwerk, Industrie (nach Branchen

---

[51a]) Vgl. Untersuchung des Bankwesens 1933, Teil II, S. 256, Referat Nordhoff.

[52]) Vgl. Kalveram: Bankaufsicht und Bankpublizität, Bankwissenschaft 1931/32, Seite 369.

getrennt), öffentlichen Körperschaften und Privaten als unbedingt notwendig erkannt. Auch seine Forderung nach einer Verfeinerung der Aufschlüsse in bezug auf Art und Ausmaß der gewährten Sicherstellungen und einer Aufteilung der Kredite nach Größenklassen, nach Formen und Befristungen stellt eine für die Publizität des neuen Bankwesens wichtige Notwendigkeit dar.

Schoele hat diese allgemeinen theoretischen Vorschläge als Praktiker gleich zu einem neuen Monatsbilanzschema verarbeitet, das für die zukünftige Berichterstattung äußerst brauchbar sein dürfte[53]). So verlangt er eine grundsätzliche Trennung von Inlands- und Auslandsposten, einerlei ob auf Reichsmark oder Valuta lautend. Außerdem fordert er grundsätzliche Fälligkeitsangaben vom Bilanzstichtag an gerechnet und Aufgliederung der Nostrokonten nach Bankarten und Fälligkeiten. Daneben hält er die Hervorhebung des reichsbankfähigen Diskontmaterials, die Ausgliederung des Kundenlombards, sowie Angabe des Beleihungswertes bei der Reichsbank und des bereits beliehenen zur Erkenntnis der Relombardmöglichkeit für erforderlich. Bei den eigenen Wertpapieren verlangt er die Angabe des noch verfügbaren Beleihungswertes und der Bestände aus eigenen Emissionen. Die Debitoren sollen getrennt werden in solche gegenüber Konzerninstituten, In- und Auslandsbanken und anderen. Bei den effektengedeckten Debitoren soll ebenfalls der verfügbare Beleihungswert angegeben werden. Bei den Passiven sollen wieder wie früher die Nostroverpflichtungen erscheinen und die Bankgelder nach Geldgebergruppen geschieden werden. Gerade die letzte Forderung ist für die Kapitalanlagepolitik der Banken von ungeheuerer Wichtigkeit, weil dieselbe in erster Linie von dem wirtschaftlichen Charakter und den Rückforderungsfristen der fremden Gelder bestimmt wird.

Neben diesen Verbesserungen des Monatsschemas verlangt Schoele schließlich auch noch wenigstens einmal im Jahre eine Veröffentlichung über die Größenordnung der Kredite.

Alles in allem stellen diese Vorschläge somit nicht nur eine quantitativ erhöhte Bankpublizität dar, sondern sie geben auch die Voraussetzung für eine qualitative Kontrolle der einzelnen Banken, die für das neue Bankwesen ein unerläßliches Erfordernis ist.

dd. Kollektive Kreditkontrolle.

Im Rahmen einer solchen Bankenkontrolle ist auch eine Gemeinschaftsregelung dringend erwünscht, durch deren Ein-

[53]) Vgl. Zahlungsverkehr und Bankbetrieb, 14. Jg., Heft 1, Seite 1.

führung und Gelingen nicht nur das Bankwesen selbst gestärkt würde, sondern auch gleichzeitig für die Gesamtwirtschaft ungeheuere Vorteile entstünden.

Es ist dies ein äußerst wichtiges Problem der Kreditgewährung, für dessen praktische Lösung auch früher schon oft eingetreten worden ist, die Schaffung einer gemeinschaftlichen Kreditkontrolle.

Gerade die Zusammenbrüche der letzten Jahre haben mit aller Deutlichkeit die Unzulänglichkeit der Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Kreditgewährung gezeigt. Fälle typischen Kreditmißbrauchs, ja sogar Kreditbetrugs waren infolge des scharfen und oftmals blindgeführten Konkurrenzkampfes der Banken keine Seltenheit. Bei vielen Insolvenzen zeigte es sich, daß nicht nur die Höhe der von den einzelnen Banken gewährten Kredite im Verhältnis zu ihrem Eigenkapital ungeheuer groß war, sondern, daß auch die Zahl der unter den Gläubigern erscheinenden Banken stets unverhältnismäßig hoch ausfiel.

Es ließ dies somit nicht nur einen Mangel an Vorsicht bei den einzelnen Banken, sondern auch insbesondere das Fehlen einer über den Einzelbetrieb hinausreichenden Kontrolle erkennen, die die gefährliche Erscheinung der doppelten und mehrfachen Kreditbeanspruchung unmöglich gemacht hätte.

Bei der gegenwärtigen Kapitalknappheit sind jedoch Fehlleitungen für die deutsche Volkswirtschaft untragbar. Die Gesamtwirtschaft ist daher durchaus daran interessiert, daß die Folgen der Mehrfachkredite, Kapitalverschwendung und Verluste verhindert werden und das Kapital richtig gelenkt wird. Die nationalsozialistische Auffassung von Geld- und Bankdingen verlangt deshalb die Ausschaltung der Möglichkeit, sich in gutem oder bösem Glauben in den Besitz eines Mehrfachen desjenigen Kreditbetrages zu setzen, der gesamtwirtschaftlich vertretbar ist.

Wiederholt sind schon Pläne einer Kreditkontrolle entworfen worden, die jedoch stets an Differenzen innerhalb des Bankgewerbes scheiterten. Von den verhältnismäßig zahlreichen Vorschlägen zur Schaffung einer solchen kollektiven Kreditkontrolle ist nicht ein einziger durchgeführt worden. Die Schwierigkeiten erschienen so groß und wurden von den Gegnern dieser Pläne so sehr in den Vordergrund gerückt, daß man noch nicht einmal auch nur einen praktischen Versuch unternahm. So lehnt insbesondere der Hamburger Bankier Max Warburg[54]) die Schaffung einer solchen Zentralkontrollstelle ab. Nach seinen Aus-

[54]) Vgl. Max Warburg: Zur Frage der Kreditkontrolle, Bank-Archiv, Jahrgang 1928, Seite 30.

führungen liegen die Ursachen der vielfachen Verluste im Kreditgeschäft stärker in der zu geringen Fühlungnahme zwischen Kreditgeber und -nehmer als in der mangelhaften Fühlung unter den Kreditgebern. „Was soll es dem Bankier nützen", führt er an, „unzuverlässige und anonyme Angaben über die Passiva zu bekommen, wenn ihm die Unterlagen für die Aktiva fehlen. Bekommt er aber von dem Kreditnehmer Mitteilungen über die Aktiva, so werden ihm die Passiva regelmäßig nicht verweigert werden. Nur in Fällen, wo ihm bewußt oder versehentlich über die Kredite unrichtige Angaben gemacht werden, könnte die Kontrollstelle, falls ihr vollständiges Material von allen Seiten geliefert wird, nützlich sein" [55]). Im übrigen sieht er in einer solchen Kontrollstelle eine ungeeignete Mechanisierung des Kreditgeschäfts und schätzt die Arbeit, die einer solchen Stelle erwachsen würde, im Verhältnis zu ihrem Erfolg für viel zu groß.

Daneben kommen aber auch noch andere, sowohl Praktiker als auch Theoretiker, zu ablehnenden Stellungnahmen. Besonders eingehend beschäftigt sich damit K a l v e r a m in einem Artikel der „Bankwissenschaft" [56]). Auch er gelangt zu einer Ablehnung und hält „die geschlossene kollektive Kreditkontrolle bei der Eigenart der bankgeschäftlichen Tätigkeit und der Vielgestaltigkeit der Kreditformen kaum für durchführbar" [57]). Er hält es nicht nur für äußerst schwierig, Richtlinien darüber aufzustellen, welche Entleihungen für eine solche Kreditkontrolle in Betracht kämen, sondern es scheint ihm auch kaum möglich, „die stetig sich wandelnden und neue Formen annehmenden Kreditbeziehungen durch einen, seiner Natur nach schwerfälligen und langsam arbeitenden zentralen Verwaltungsapparat zu einem absolut einwandfreien und den Banken rechtzeitig zufließenden Auskunftsmaterial schematisch zu verarbeiten" [58]). Darüber hinaus sieht er jedoch noch einen Hauptgrund für das Versagen einer zentralen Auskunftsstelle in der komplizierten Verschachtelung von Konzerngesellschaften und der leichten Möglichkeit, neue Konzentrationsformen durch Erwerb und Abstoßung von Aktienpaketen zu bilden, wodurch bei Eingang eines Kreditantrages einer Konzerngesellschaft die Kreditbeziehungen aller Glieder des Konzerns geprüft werden müßten.

---

[55]) Vgl. M a x W a r b u r g, a. a. O.

[56]) Vgl. W. K a l v e r a m: Kollektive Kreditkontrolle durch die Banken, Bankwissenschaft 1927/28, Seite 625.

[57]) Vgl. W. K a l v e r a m, a. a. O., Seite 633.

[58]) Vgl. W. K a l v e r a m, a. a. O., Seite 632.

All diesen Einwendungen muß jedoch zunächst entgegengehalten werden, daß in Oesterreich bereits eine solche kollektive Kreditkontrolle bestand, die sich zwar nicht auf alle Sparten des Kreditgeschäftes bezog, sich aber für die eine, für die sie bestimmt war, ganz glänzend bewährt hat. Es war dies die Evidenzzentrale für den Eskompte offener Buchforderungen, die nicht nur in Wien, sondern auch in Prag bestand und etwa elf Jahre lang mit einem verhältnismäßig kleinen Apparat zum Nutzen aller Beteiligten gearbeitet hat.

Berücksichtigen wir hierzu noch, daß man heute mit ganz anderen Voraussetzungen für eine kollektive Kreditkontrolle, insbesondere mit einem ganz anderen Solidaritätsgefühl der Banken als im Jahre 1928, als die obigen Einwendungen gemacht wurden, rechnen kann, so erscheint die Durchführung einer, über den einzelnen Betrieb hinausgehenden Kreditkontrolle nicht nur möglich, sondern ihr Gelingen ist gewiß. Kreditkontrolle setzt den Willen zur Zusammenarbeit und die Ablegung des Mißtrauens gegenüber dem Konkurrenten voraus, und gerade das ist es, was im neuen Bankwesen in erster Linie erstrebt wird.

Wenn es bisher an einer Stelle fehlte, der genügend Autorität zur Verfügung stand und der man auch die nötige Diskretion zutraute, so kommt auch dieser Mangel heute nicht mehr in Betracht. Die Reichsbank ist als Führerstelle im neuen Bankwesen geradezu vorzüglich geeignet, die Kontrollaufgabe zu übernehmen, ohne derartigen Bedenken ausgesetzt zu sein. Damit wäre dann endlich einem Zustand ein Ende bereitet, der unlauteren oder leichtsinnigen Kreditnehmern ein volkswirtschaftlich schädliches Handeln ziemlich erleichterte. Gleichzeitig wären jedoch auch die Banken selbst vor großen Verlusten geschützt, und der Allgemeinheit käme eine solche Entwicklung insofern zugute, als die fehlgeleiteten Kredite an Stellen wirklichen Bedarfs gelenkt werden könnten.

Die singuläre Kreditkontrolle der einzelnen Bank darf dabei selbstverständlich nicht vernachlässigt werden und auch keine Unterschätzung der materiellen Buchprüfung, etwa durch einen Wirtschaftsprüfer eintreten. Die kollektive Kreditkontrolle soll nur eine wertvolle aber unentbehrliche Ergänzung sein, die sowohl der einzelnen Bank zu großem Nutzen gereicht, als auch der Reichsbank einen tiefen Einblick in das einzelne Institut gestattet.

Der Plan einer Kreditevidenz, wie ihn Sokal 1928 im Bank-Archiv [59]) und neuerdings Mellerowicz im Deutschen Ökono-

[59]) Vgl. Bank-Archiv, Jahrgang 1928, Seite 61.

mist[60]) und Sommer in der Sparkassenzeitung vertreten, dürfte für die heutigen Bedürfnisse besonders geeignet sein; denn auf diesen Vorschlag, der keine genaue ziffernmäßige Information anstrebt, sondern nur ein „Warnungssignal" durch die Zentralstelle abgeben lassen will, treffen die Haupteinwände gegen die Einführung einer kollektiven Kreditkontrolle nicht zu.

Die Kreditzentrale soll weiter nichts leisten, als auf Anfrage melden, ob der Kreditbewerber bereits an einer, zwei oder mehreren Stellen Kredit in Anspruch genommen hat und eventuell, welcher Art dieser Kredit ist. Ziffern, die ja immer in Bewegung begriffen sind und daher nur Zufallsbilder liefern könnten, sollen dabei nicht genannt werden.

Die Aufgaben der Evidenzzentrale würden somit in der Aufzeichnung und Fortschreibung der Gesamtkredithöhe und der einzelnen Kreditarten eines Kreditnehmers bestehen. Dabei hätte sie die Sammlung von Unterlagen für die Kreditbeurteilung, insbesondere für die Kreditobergrenze vorzunehmen. Die Auskunftserteilung würde sich auf den Kreditstand, die einzelnen Kreditarten und die Kontenbewegung des fraglichen Kreditnehmers beschränken. Eine Auskunft über die Namen der einzelnen Kreditgeber, über die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der einzelnen Kreditnehmer oder über die Güte der Kreditunterlagen und über die Sicherheit des Kredits soll nicht gegeben werden.

Dadurch, daß die der Zentralstelle aufgegebenen Kreditnehmer in einer Kartei evident gehalten und auf Karten mittels Chiffren die Kreditgeber und die jeweilig anfragenden Teilnehmer unter Festhaltung des bezüglichen Datums vermerkt würden, wäre das Bankgeheimnis in weitestem Ausmaße gewahrt. Die Qualität des zur Verfügung stehenden Materials stände außer Frage, da die Auskunftserteilungen ja keinerlei ziffernmäßige Angaben über die Höhe der in Anspruch genommenen Kredite enthalten würden.

Gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Auskunftsstelle ließen sich die erforderlichen Bestimmungen leicht in die Geschäftsbedingungen aufnehmen.

Damit dürfte wohl eine Lösung gefunden sein, die weder eine Mechanisierung noch eine Formalisierung des Kreditgeschäfts bedeutet. Denn die oben geschilderte Art der Auskunftserteilung gibt dem Bankier lediglich das Zeichen, daß nunmehr erst die persönliche Behandlung des Kreditbewerbers einsetzen muß.

---

[60]) Vgl. Mellerowicz: Zur kollektiven Kreditkontrolle, Der Deutsche Ökonomist vom 27. 4. 1934.

[61]) Vgl. A. Sommer: Kreditkontrolle gegen Kredithäufung, Sparkassenzeitung, Jahrg. 1934, Nr. 37—38.

b. Funktionsteilung.

Eine andere wichtige Einzelreform, die ebenfalls auf dem Gebiete außerbetrieblicher Zusammenarbeit der Banken liegt, stellt die Abgrenzung der Arbeitsbereiche zwischen den einzelnen Bankarten und Bankgattungen dar. Die Lösung dieses Problems würde nicht nur den einzelnen Bankzweigen, insbesondere den notleidenden, wie z. B. den Privatbankiers zum Vorteil gereichen, sondern es würden damit auch gleichzeitig Überschneidungen, Doppelarbeit und damit unnütze Vergeudung volkswirtschaftlich wertvoller Arbeitskraft und Kapitals verhindert.

Im deutschen Bankwesen ist auf diesem Gebiet bisher keine gesetzliche Regelung getroffen worden und auch keine private Vereinbarung zwischen den verschiedenen Bankgattungen zustandegekommen.

Der deutsche Kreditapparat, der sich aus den verschiedensten Bankgattungen zusammensetzt, steht vielmehr in schärfstem Konkurrenzkampf untereinander, der infolge besonderer Privilegien für den einen oder anderen Teil bisher mit völlig ungleichen Mitteln geführt wurde. Die einzelnen Bankarten suchten sich dabei gegenseitig auf dem Kreditmarkt zu verdrängen, um den Arbeitsbereich des anderen Teils an sich reißen zu können.

So haben die Kreditgenossenschaften ihren Geschäftsbereich oft in einer der Natur ihres eigentlichen Aufgabenkreises durchaus nicht entsprechenden Weise erweitert. Die großen Aktienbanken haben den, für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft so bedeutungsvollen Privatbankier in stärkste Abhängigkeit und schwierigste Bedrängnisse gebracht. Die öffentlich-rechtlichen Banken sind in immer größer werdendem Ausmaße in den Geschäftsbereich der Privatbanken vorgedrungen und die Sparkassen haben sich auf dem Gebiete des kurzfristigen Kredits, einem ihren Gründungszwecken wesensfremden Geschäft, ungeheuer ausgebreitet.

Die liberalistisch-egoistische Einstellung des vergangenen Systems hat eine Abgrenzung der Aufgabenbereiche nicht zugelassen, sondern die Beteiligten nur zu schärfstem Kampf unter Anwendung aller Mittel und höchstem Widerstand aufgereizt. Der neue Geist nationalsozialistischer Wirtschaftsführung wird nunmehr auf diesem Gebiete Bahnbrecher für die wirkungsvolle Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sein. Das Durcheinander sich überlagernder Netze des Kreditverteilungsapparates muß einer sinnvollen und gerechten, den heutigen Verhältnissen entsprechenden Ordnung weichen, d. h., die Arbeitsgebiete der ver-

schiedenen Institute müssen so aufgeteilt werden, daß jedem sein besonderer Aufgabenbereich zugewiesen wird, innerhalb dessen ihm seine freie Betätigungsmöglichkeit gesichert ist.

Dabei werden zwar einige Bankgattungen unter Hintanstellung jedes egoistischen Profitstrebens auf gewinnreiche Einkommensquellen verzichten müssen, um sie den Bankzweigen zu überlassen, in deren naturgegebenen Geschäftsbereich sie gehören; das deutsche Bankwesen wird jedoch dadurch einer inneren Gesundung und Kräftigung entgegengeführt.

Man muß sich dabei klar sein, daß eine starre Regelung auf diesem Gebiete nur hemmend wirken kann und den gesamten Kreditapparat in seiner Beweglichkeit stark behindert. Grenzbereiche werden nicht zu vermeiden sein. Trotzdem gilt es jedoch, hier Grundsätze aufzustellen, die dem nutzlosen Verzehr gerade der gesündesten Kräfte im deutschen Bankwesen ein Ende bereiten.

Dem Spiel der freien Kräfte, dem in dem eigenen Arbeitsgebiet größte Betätigungsmöglichkeit gelassen werden soll, muß in der Frage der Konkurrenz gegeneinander energisch Einhalt geboten werden. Dazu ist es unbedingt erforderlich, daß die gesetzlich erlaubten und unerlaubten Konkurrenzmethoden genauestens festgelegt werden. Soweit dann eine Konkurrenz zwischen den einzelnen Sparten des Kreditapparates nach vollzogener Abgrenzung der Aufgabenbereiche noch besteht, werden zumindesten die Auswüchse verschwinden, die man bedauerlicherweise bisher nur allzu häufig im deutschen Bankwesen beobachten konnte. Bei Anwendung nichterlaubter Konkurrenzmethoden muß von der Führung des deutschen Bankwesens aufs strengste durchgegriffen werden.

aa. Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen privatem und öffentlichem Bankgewerbe.

Besonders wichtig dürfte bei der Abgrenzung der Aufgabenbereiche die Regelung des Verhältnisses zwischen den öffentlich-rechtlichen Banken und dem privaten Bankgewerbe sein.

Die öffentlich-rechtlichen Banken, in erster Linie die Staatsbanken, die teilweise auch das Hypothekargeschäft in der Form der Ausgabe von Pfandbriefen betreiben, sind im Laufe ihrer Entwicklung, vornehmlich in der Zeit während und kurz nach der Inflation immer tiefer in den Arbeitsbereich des privaten Bankgewerbes eingedrungen. Neben dem reinen Kreditgeschäft an Private haben sie alle Zweige der privatbankgeschäftlichen Tätig-

keit übernommen und sind damit zu einer schweren Konkurrenz für das private Bankgewerbe geworden.

Eine genaue Verteilung des Arbeitsgebietes zu Gunsten der Privatbanken dürfte hier dringende Notwendigkeit sein; und zwar, um einerseits den öffentlich-rechtlichen Banken das erhöhte Risiko, das letzten Endes den einzelnen Staatsbürgern trifft, abzunehmen und andrerseits die Privatbanken von der schweren Konkurrenz zu befreien und sie damit für ihre eigentlichen Aufgaben zu kräftigen.

Die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Banken sollten in erster Linie auf die Emission langfristiger Staats- und Kommunalpapiere, die Wahrnehmung der staatlichen und kommunalen Finanzgeschäfte und die Betreuung der öffentlich-rechtlichen Unternehmungen beschränkt werden. Darüber hinaus sollte ihnen noch die Pflege des Hypothekarkreditgeschäftes und die Hereinnahme wirklich langfristiger, echter Spargelder erlaubt sein, für die eine Garantie öffentlich-rechtlicher Art auch volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Im übrigen sollen sie aber aus dem privaten Bankgeschäft vollkommen fern gehalten werden.

Auch die Sparkassen und Girozentralen sollten trotz der starken Verteidigung ihrer Vertreter im Untersuchungsausschuß in die Schranken zurückverwiesen werden, in die sie ihren Gründungsmotiven entsprechend hineingehören. Die steuerlichen und sonstigen Vorteile, die diese Institute genießen, sollten nicht dazu angewandt werden, um dem privaten Bankgewerbe auf dem Gebiete des Kreditgeschäfts stärkste Konkurrenz zu machen.

Die Sparkassen dürfen nicht zu richtigen Bankinstituten ausgebaut werden, sondern sie sollen die sichersten und zuverlässigsten Institute für die Spartätigkeit der großen Masse darstellen. Die rein bankgeschäftliche Tätigkeit sollte daher den Sparkassen grundsätzlich untersagt werden, da das Risiko des privaten Kreditgeschäftes, insbesondere des Personalkreditgeschäftes von der Öffentlichkeit nicht übernommen werden darf.

Die langfristige Anlage im Kleinhypothekargeschäft entspricht sowohl dem Charakter der aufgenommenen Spargelder als auch dem ursprünglichen Aufgabenkreis der Sparkassen. Für kurzfristige Anlagen besteht die Möglichkeit des Kaufs von Rentenpapieren.

In diesem Sinne erfüllen dann die Sparkassen der Allgemeinheit dienende gemeinnützige Aufgaben. Nicht aber, wenn sie auf Grund ihrer begünstigten Stellung den privaten Kreditbanken die Geschäfte streitig machen und dabei häufig infolge der Unerfahrenheit und geringen Sachkenntnis ihrer Leiter auf diesem Gebiete selbst große Verluste erleiden.

bb. Stärkung des Privatbankiers.

Sehr wichtig ist schließlich auch die Arbeitsgebietverteilung innerhalb des privaten Bankgewerbes selbst. Hier gilt es insbesondere zwischen Großbanken und Privatbankier eine der Bedeutung des letzteren entsprechende Abgrenzung vorzunehmen.

Gerade in den letzten Jahren seit der Krise von 1931 haben die Privatbankiers ungeheuer schwer um ihre Existenz ringen müssen. Während die Verluste der Großbanken durch Staatshilfe gedeckt wurden, hat man die Privatbankiers sich selbst überlassen. Aber auch schon in den Jahren vorher wurden sie durch den ständigen Machtzuwachs der Großbanken und deren ungeheuere Konkurrenzüberlegenheit und Kapitalkraft stark beiseite gedrängt und eine große Zahl von ihnen zur Aufgabe ihrer Selbständigkeit gezwungen.

Die Großbanken können jedoch die speziellen Aufgaben des Privatbankiers, die gerade gesamtwirtschaftlich von größter Bedeutung sind, nicht erfüllen. Der Schutz des Aufgabenbereiches des Privatbankiers ist daher nicht nur ein lebenswichtiges Erfordernis dieses Standes, sondern auch eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Gerade im Privatbankier findet die private Unternehmerinitiative, die im neuen Staat ja stärkstens gefördert werden soll, ihren höchsten Ausdruck. Starke Persönlichkeiten mit großer Risikofreude und hohem Verantwortungsgefühl finden sich häufig in den Reihen der Privatbankiers.

Wenn man auch nicht so weit zu gehen braucht, daß man dem Privatbankier eine Monopolstellung im Effektenwesen entsprechend dem Broker im englischen Banksystem einräumt, wie dies von manchen Kreisen schon gefordert worden ist, so wäre doch eine stärkere Heranziehung des Privatbankiers im Effektengeschäft erwünscht. Auf Grund seiner besonderen Eignung und insbesondere seiner wertvollen Erfahrungen, die sich oft durch Generationen hindurch gebildet haben, sollte man ihm das Effektengeschäft wenigstens in einem gewissen Umfange vorbehalten [61a]).

Dabei könnte er seiner volkswirtschaftlich so ungeheuer wichtigen Aufgabe der Beratung des anlagesuchenden Publikums nachgehen, wozu er auf Grund seiner besonders nahen Beziehungen vortrefflich geeignet ist. Diese beratende Funktion, die sich verständlicherweise nicht vor aller Öffentlichkeit vollzieht, darf keinesfalls unterschätzt werden. Die Ratserteilungen sind aus dem

[61a]) Vgl. Untersuchung des Bankwesens 1933, Teil I, S. 222, H. v. Moller: Der deutsche Privatbankierstand.

Wirtschaftsleben nicht hinwegzudenken und können durch keine noch so gute Organisation ersetzt werden [61b]).

Daneben erfüllt jedoch der Privatbankier noch eine besonders wichtige und unersetzliche Funktion im Auslandsverkehr. Er hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Verbindungen Deutschlands mit dem Auslande nach dem Kriege wieder hergestellt worden sind und das persönliche Vertrauen, das viele Privatbankiers im Ausland genießen, ist gerade im gegenwärtigen Augenblick, in dem Deutschland im schwersten Kampf um die Aufrechterhaltung seiner Auslandsbeziehungen steht, von unermeßlicher Bedeutung.

Führt der Privatbankier diese Aufgaben im neuen Geiste nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung durch, so sehen wir in ihm eines der wertvollsten Glieder der deutschen Kreditwirtschaft, für dessen Erhaltung durch Schaffung des erforderlichen Lebensraumes unbedingt gesorgt werden muß.

Die nach dem Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vorgenommene Aufteilung des Kreditsystems dürfte die Abgrenzung der Aufgabenbereiche wesentlich erleichtern.

Die neue Ordnung teilt das private Bankgewerbe in drei Fachgruppen ein, von denen eine die Immobiliarkreditbanken, die beiden anderen die Mobiliarkreditbanken, getrennt in die privaten Aktienbanken und die Privatbankiers darstellen. Daneben bestehen zwei weitere Fachgruppen der Kreditgenossenschaften, von denen die eine durch die ländlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften, die andere durch die Bausparkassen und sonstigen Zwecksparunternehmungen gebildet wird. In den beiden letzten Fachgruppen werden dann die Sparkassen und die übrigen öffentlichrechtlichen Kreditanstalten erfaßt [62]).

Für diese sieben Fachgruppen können verhältnismäßig genau begrenzte Arbeitsbereiche festgelegt werden, die nicht überschritten werden dürfen. Man braucht deshalb nicht einem engstirnigen Schematismus zu verfallen, der mehr schaden als nützen würde, sondern muß die großen Linien so festlegen, daß Grenzbereiche — wo sie notwendig erscheinen — vorhanden bleiben, innerhalb deren sich eine gesunde Leistungskonkurrenz entwickeln kann. Denn der Zweck der Arbeitsbereichsabgrenzung soll ja nur der sein, daß die ungesunden Überwucherungen beseitigt werden, die in den Nachkriegsjahren entstanden sind und das Bankwesen

---

[61b]) Vgl. O. Chr. Fischer: Das Bankwesen im nationalsozialistischen Staat, Sp. 65.

[62]) Vgl. Otto Chr. Fischer: Das Bankwesen im nationalsozialistischen Staat, Seite 72 ff.

zu einer harmonischen Funktionsteilung gelangt, die der Entwicklung des Kreditverkehrs förderlich ist und der Gesamtwirtschaft zum Vorteil gereicht.

c. Vereinheitlichung des Giroverkehrs.

Eine besonders wichtige aber auch besonders heftig umstrittene Forderung zur Neugestaltung des deutschen Bankwesens betrifft das Gebiet des Zahlungsverkehrs, auf dem durch das Nebeneinanderbestehen der verschiedenen privaten und öffentlichen Gironetze nicht nur eine ungeheuere Überorganisation vorliegt, sondern insbesondere auch eine Zersplitterung besteht, wie sie weiter kaum hätte getrieben werden können.

Wir besitzen in Deutschland heute nicht weniger als 5 große Zahlungsnetze, Reichsbank, Post, Kreditbanken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die vollkommen selbständig, getrennt voneinander arbeiten und neben denen aber noch eine große Anzahl kleinerer Girosysteme bestehen, die in sich geschlossene Überweisungsnetze bilden. Bei Ausgestaltung des Überweisungsverkehrs haben diese verschiedenen Girosysteme eine sehr stark voneinander abweichende Technik entwickelt, die nicht nur den Übergang von einem Netz in das andere verhältnismäßig verteuert und erschwert, sondern auch im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit innerhalb der einzelnen Zahlungsnetze eine sehr unterschiedliche Beurteilung erfahren muß [63]).

Hierzu kommt noch, daß nicht einmal innerhalb der bestehenden Giroorganisationen überall völlige Gleichheit in der technischen Behandlung der Zahlungsvorgänge besteht, und daß insbesondere von den Privatbanken die bisherige Art des Zahlungsverkehrs als eine empfindliche Unkostenbelastung angesehen wird, die zur Verteuerung der Kredite führe, während die Sparkassenorganisation gerade einen gegenteiligen Standpunkt vertritt.

In anderen Ländern hat man das Zahlungsverfahren viel einfacher zu gestalten gewußt und eine Aufsplitterung des Zahlungsnetzes in viele, untereinander konkurrierende Einzelkreise verhindert. So bestehen z. B. in England neben dem ausgedehnten Scheckverkehr der einzelnen Institute mit ihren Einlegern nur zwei Girosysteme, nämlich das der Clearing-Banken und das ihm übergeordnete, aber auf wenige Hauptsätze konzentrierte Abrechnungsverfahren der Bank von England. Versuche, die Post-

[63]) Vgl. H. Richter: Vereinheitlichung des Überweisungsverkehrs, Bank-Archiv 1934, Seite 309.

sparkasse zu einem dritten Gironetz nach kontinentalem Muster auszubauen, sind bisher immer gescheitert [64]).

Der Ruf nach einer Vereinheitlichung des deutschen Giroverkehrs ist schon oft erhoben worden, aber in dem Chaos des unerbittlichen Konkurrenzkampfes in der Bankwelt nicht durchgedrungen. So hat schon vor etwa 17 Jahren Prof. F. Schmidt die Forderung nach einer einheitlichen Organisation für sämtliche Kontostellen gestellt und die Schaffung eines Einheitszahlungsnetzes vorgeschlagen, „dem jeder Deutsche angeschlossen ist“ [65]). Auch Direktor Otto Schoele, einer der hervorragendsten Kenner des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat 1916 bereits die Schaffung eines Reichsgiromonopols angestrebt [66].)

Heute kommt diesen Forderungen eine weit größere Bedeutung zu als damals. Denn im Vordergrund steht heute das Wohl der Allgemeinheit, das Interesse von Reichsbank und Staat, hier eine bessere Übersicht und Kontrolle, insbesondere eine Kontrolle der privaten Kreditschöpfung zu schaffen, da der jetzige Zustand den Einblick übermäßig erschwert. Darüber hinaus soll der Zahlungsverkehr selbstverständlich auch so einfach und billig wie möglich gestaltet werden. Die allgemeine Überzeugung, auch die der gesamten Bankwelt, geht deshalb heute dahin, daß eine Vereinheitlichung auf diesem Gebiete unbedingte Notwendigkeit ist.

Es würde dadurch nicht nur die Führerstellung der Reichsbank erheblich gestärkt, sondern gleichzeitig auch eine Einheitlichkeit im deutschen Bankwesen geschaffen, die es zur Erfüllung seiner volkswirtschaftlichen Aufgaben weit geeigneter machen würde.

Welchen Weg man zu dieser Vereinheitlichung einschlagen soll, steht jedoch noch nicht fest. Die Meinungen gehen hier ungeheuer weit auseinander. Insbesondere zwei Bestrebungen sind es, die sich ziemlich schroff gegenüberstehen.

aa. Zentralisation.

Die eine Richtung, deren Hauptvertreter Gottfried Feder, der Programmatiker der N. S. D. A. P. ist, verlangt — zum Teil in Verbindung mit der Forderung nach Verstaatlichung des gesamten Bankwesens — eine weitgehende Konzentration des

---

[64]) Vgl. Paul M. Blüher: Die Technik des Zahlungsverkehrs in England, Berlin-Wien 1933, S. 119/20.

[65]) Vgl. F. Schmidt: Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung, Leipzig-Berlin 1917.

[66]) Vgl. O. Schoele: Das deutsche Zahlungsmittel, Frankfurter Zeitung vom 3. 12. 1916.

Giroverkehrs in staatlicher Hand. Bildung eines zentralen Einheitsgironetzes ist das Ziel.

Ebenso wie der Verkehr sei das Geldwesen eine Funktion höchster Ordnung [67]), die nur durch den Staat ausgeübt werden könne. Insbesondere der Giralverkehr strebe geradezu nach einer Verstaatlichung. Es würde dadurch nicht nur eine Einheitlichkeit erreicht, die den Überweisungsverkehr verbillige, beschleunige und sicherer gestalte, sondern es ließe sich auch damit gleichzeitig der Überblick gewinnen, der Voraussetzung für eine Feststellung der Kreditschöpfungsmöglichkeiten des Giralgeldes ist. Nur durch die Unkenntnis der gesamten Quantität des Giralgeldes sei die Ängstlichkeit vor einer unter Umständen recht nutzbringenden Kreditausweitung begründet. Ebenso wie die Geldschöpfung müsse daher auch die Giralgeldschöpfung durch den Staat kontrolliert werden, wobei die zentrale Zusammenfassung des Giralgeldes auch gewisse Erleichterungen bringen würde, die der produktiven Kreditschöpfung zugute kämen.

Durch diese Zentralisierung hofft man außerdem die Bildung eines neuen oder namhafte Vergrößerung eines bestehenden Kapitalfonds zu erreichen, aus dem dann die sonst für keinen anderen Zweck als dem Zahlungsverkehr dienenden Gelder für Finanzierungszwecke freigemacht werden könnten. Da die einzelnen Institute zum Zwecke der Ab- und Zuschreibung Guthaben bei ihren Zentralstellen unterhalten, werden eine Reihe von Fonds gebildet, die jeweils die Reserve eines bestimmten Giralsystems darstellen. Bei einer Zentralisierung des ganzen Systems hofft man diese Fonds in der Zentralstelle zu einem riesigen Kapitalreservoir vereinigen zu können, um daraus insbesondere die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung zu ermöglichen, wobei allerdings die Gefahr des Einfrierens dieser Gelder recht groß wäre.

Wie man sich auch die Durchführung eines solchen Zentralisierungsplanes vorstellen mag, so stellt die Verstaatlichung des Giralsystems doch immer ein Unterfangen dar, das nicht nur ohne Verstaatlichung des gesamten Bankapparates nicht durchgeführt werden kann, sondern gleichzeitig auch eine ernste Gefährdung aller Wirtschaftsteile bedeutet. Wenn den Banken die Annahme und Weiterführung bestimmter Guthaben, nämlich derjenigen, über die durch Überweisung sofort verfügt werden kann, verboten würde, so wären die Kreditbanken damit auf die Annahme echter Spardepositen und überhaupt langfristiger Einlagen beschränkt. Würden dann die Giralkonten der Banken bei der Reichsbank oder

[67]) Gottfried Feder am 6. 9. 1934 vor dem Untersuchungsausschuß für das deutsche Bankgewerbe.

einem sonstigen staatlichen oder staatlich überwachten Spezialinstitut vereinigt, so wären die Banken damit zwar formal aus dem bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschaltet, gleichzeitig aber einer ganz einschneidenden Strukturveränderung unterworfen. Diese Veränderung widerspricht nicht nur den oben angeführten Umrissen eines neuen deutschen Bankwesens, sondern sie läßt insbesondere zweifelhaft erscheinen, ob die Banken dann in einer ähnlichen Form wie jetzt überhaupt weiterbestehen könnten.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist in seiner heutigen Gestalt so organisch mit anderen Funktionen der Geldanstalten verknüpft, daß eine Loslösung dieser Funktion und eine Ersetzung des Netzes von selbständigen örtlichen Stellen, das Banken, Sparkassen und Genossenschaften bilden, durch ein Einheitsinstitut nicht durchgeführt werden kann. Die gegenwärtige Aufteilung des Zahlungsverkehrs auf verschiedene, der Reichsbank vorgeschaltete Gironetze nimmt dieser einen großen Teil der mit dem Zahlungsverkehr verbundenen Arbeit ab und ermöglicht so die jetzige Beweglichkeit. Außerdem hat auch die heutige Aufteilung einen guten Sinn deshalb, weil auch im Zahlungsverkehr die Bedürfnisse der Kundschaft verschiedenartiger Kreditinstitute recht unterschiedlich sind.

Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß eine solche Erweiterung der Aufgaben des Zentralnotenbankinstituts leicht seine übergeordnete Führerstellung im Bankwesen gefährden könnte. Denn wenn auch die Reichsbank nicht unter entsprechender Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zu einer Verzinsung der Giroguthaben übergehen würde, müßte sie doch in eine gewisse Konkurrenz zu den Depositenbanken aller Art treten.

Bei diesen Bedenken dürfte es daher so gut wie unmöglich sein, eine schematische Vereinheitlichung des Giroverkehrs ohne schwerste Schädigung der betreffenden Wirtschaftseinheiten durchzuführen; insbesondere dann nicht, wenn man noch berücksichtigt, daß die Reichsbank nie die technische Leistungsfähigkeit erreichen kann, die die jetzigen Organisationen in ihrer Gesamtheit aufweisen, und daß wir es augenblicklich ohnehin mit einem recht geschwächten Bankenapparat zu tun haben.

bb. Organische Vereinheitlichung.

Die andere Richtung der Bestrebungen nach Vereinheitlichung des Giroverkehrs hat diesen Umständen Rechnung getragen. Ihr Hauptbefürworter Direktor Otto Schoele, Berlin, verlangt heute im Gegensatz zu seiner Forderung von 1916 eine

Vereinheitlichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs unter Beibehaltung der bestehenden Girosysteme und weitgehender Dezentralisation. Organische Zusammenfassung der bisherigen Zahlungsnetze unter straffer Führung und stetiger Kontrolle der Reichsbank erscheint ihm das erstrebenswerte Ziel.

In seinen zahlreichen Aufsätzen und Vorträgen, mit denen er seinen Vorschlag gut unterbaut und begründet, fordert er die Erhaltung des Bestandes der vorhandenen Gironetze, weil ihm ein idealer Zustand niemals durch Zerstörung bestehender Einrichtungen, sondern nur durch Ausbau und Weiterentwicklung des Bestehenden erreichbar erscheint. „Insbesondere, so führt er aus, darf nicht der Konkurrenzneid dazu führen, die Zweckmäßigkeit gewisser technischer Einrichtungen beim geschäftlichen Gegner zu leugnen."

Um den durch die Zersplitterung seiner Anwendungsformen und Träger stark komplizierten Zahlungsverkehr zu vereinfachen und damit den höchsten Nutzeffekt erreichen zu lassen, verlangt er - ohne jedoch die bestehenden Gironetze in ihrer Wirksamkeit zu beschränken — eine sorgfältige gegenseitige Anpassung der Technik und der Formulare. Dadurch sucht er eine Vereinheitlichung zu schaffen, die die gleichen Vorzüge gewährt wie ein zentrales Einheitsgironetz, ohne jedoch dessen Nachteile aufzuweisen.

Die Beziehungen zwischen den einzelnen Gironetzen sollen völlig reibungslos gestaltet werden und die Beförderung jeder Überweisung einer beliebigen Girostelle eines jeden Netzes an jede andere Stelle eines anderen Gironetzes dadurch ebenso einfach werden, wie die Beförderung einer Überweisung zwischen zwei verschiedenen Girostellen des gleichen Netzes.

Die geforderte Dezentralisation begründet S c h o e l e damit, daß nur dezentrale Gestaltung etwa in heutiger Form die Ansammlung auch kleinster Kapitalsplitter ermöglicht und ebenso die kreditweise Verteilung der angesammelten Mittel nur durch ein weitverzweigtes Netz erfolgen kann.

Der Reichsbank wäre es im Rahmen eines solchen dezentralen „Einheitsgiroverkehrs" durchaus möglich, sich einen vollkommenen Überblick über die genaue Geldbewegung und über den Kreditverkehr im allgemeinen zu verschaffen. Sie brauchte nur von allen Geldanstalten — und zwar dezentral über ihre eigenen 450 Stellen — tägliche Berichte anzufordern, die, ohne die einzelnen Geschäftsvorfälle zu erwähnen, doch Zahl und Umfang sämtlicher Zahlungsverkehrstransaktionen, sowie die Veränderung der Gesamtguthaben und Gesamtschulden aller Bankkunden enthalten.

Aus den Zusammenstellungen der Einzelberichte würde die Intensität des Geld- und Kreditverkehrs aller Geldanstalten erkennbar werden und die Reichsbank würde damit genaue Kenntnis über die Quantität und Umlaufsgeschwindigkeit des Giralgeldes und die Ausdehnung der privaten Kreditschöpfung erhalten. Etwaige Auswüchse könnten dann mit Leichtigkeit abgestellt werden und das Gespenst der inflatorischen privaten Kreditschöpfung wäre damit gebannt.

Würde darüber hinaus noch die Pflichtunterhaltung von angemessenen Reichsbankguthaben zur Verbesserung der Skontrierungsmöglichkeiten für alle Träger des bargeldlosen Zahlungsverkehrs eingeführt, so ließe sich durch ein die bestehenden Gironetze verknüpfendes Skontrierungsverfahren eine straffere Zusammenfassung des gesamten Giroverkehrs bei der Reichsbank leicht erreichen.

So scheint also diese Art der Reform für den Einbau des Zahlungsverkehrs in das neue Bankwesen durchaus geeignet zu sein. Der Plan stimmt nicht nur mit den Grundsätzen des oben dargestellten Umbaues im deutschen Kreditsystem vollkommen überein, sondern ist auch vor allem wesentlich leichter durchzuführen als jeder andere. Der Hauptteil der zu leistenden Arbeit würde praktisch darin bestehen, die Technik zu vereinfachen und die Verbindung zwischen den einzelnen Gironetzen zu verbessern. Ein struktureller Umbau oder gar ein Neubau, der letzten Endes doch nur ein Experiment darstellen würde, wäre nicht nötig.

Für das Bankwesen aber und damit für die gesamte Wirtschaft wären durch die Bildung eines solchen Einheitsgiroverkehrs ungeheuere Vorteile geschaffen.

In diesem Zusammenhange muß auch darauf hingewiesen werden, daß neben dem Giroverkehr der Scheckverkehr von grundlegender Bedeutung für den nationalen Zahlungsausgleich ist. Denn zur Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs steht sowohl der Weg der Umschreibung als auch die Scheckzahlung zur Verfügung. In Deutschland haben sich beide Zahlungsweisen zunächst gleichwertig nebeneinander entwickelt, doch hat sich der Giroverkehr nach und nach immer weiter ausgebreitet und die Scheckzahlung heute in vielen Fällen verdrängt. In anderen Ländern ist die Entwicklung gerade umgekehrt vor sich gegangen. So hat sich z. B. in England die Scheckzahlung so stark eingebürgert, daß dort der weitaus größere Teil des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Wege des Scheckverkehrs vorgenommen wird.

Die Streitfrage, die durch diese Nebeneinanderentwicklung aufgeworfen wurde, nämlich, welchem Zahlungsweg man den Vor-

zug gewähren sollte, Scheck oder Giro, wurde ganz verschieden beantwortet. Je nach den Interessen, die vorherrschten, entschieden sich die einen für eine Propagierung und Stärkung des Scheckverkehrs, die anderen für eine weitere Ausdehnung des Giroverkehrs.

So hat man sich in der Praxis sowohl des Schecks als auch der Giroüberweisung bedient, ohne aber ein festes Verhältnis zwischen diesen beiden Zahlungsweisen zu bestimmen oder eine Abgrenzung der Verwendungsgebiete vorzunehmen. Die höchste Ausnutzung der Vorzüge jeder dieser beiden Buchzahlungsformen war deshalb bisher nicht möglich.

Im neuen Bankwesen müssen aber die Einzelinteressen zurückgestellt werden und die Belange der Gesamtwirtschaft den Ausschlag geben. Es muß objektiv geprüft werden, welche Zahlungsweise im einzelnen Fall die geeignetere ist und auf Grund dieser Prüfung, bei der Kosten, Schnelligkeit und Verwendungsmöglichkeit zu beachten sind, ein gesundes Verhältnis zwischen beiden Zahlungsweisen geschaffen werden, das der Wirtschaft in jedem Falle den billigsten, schnellsten und bequemsten Zahlungsausgleich ermöglicht.

Prof. Schmidt hat bereits 1920 in seinem „Nationalen Zahlungsverkehr" nachgewiesen, daß eine generelle Bevorzugung eines dieser beiden bargeldlosen Zahlungswege völlig unmöglich ist [67a]). Beide weisen Vorzüge und Nachteile auf, die sie jeweils für verschiedene Verwendungsgebiete geeignet machen. Die Problemstellung darf daher nicht Scheck oder Giro lauten, denn keines von beiden ist durch das andere ersetzbar. Es muß vielmehr lediglich gefragt werden, wann der eine und wann der andere Weg eingeschlagen werden soll.

Die Hauptstärke des Schecks liegt im Lokal- und Nahverkehr, während sich die Giroüberweisung besser im Fernverkehr bewährt. Der Hauptvorzug des Schecks besteht vor allem darin, daß Zahlung und Lieferung durch ihn unmittelbar verknüpft werden können [67b]). was insbesondere im Lokalverkehr von großer Bedeutung ist. Der Scheck bringt dem Gläubiger sofortige Zahlung und der Scheckbetrag kann vom Empfänger schnellstens in seine Gelddispositionen einbezogen werden. Im Giroverkehr bedarf es mindestens einer neuen Bestätigung des Schuldners. Daneben zeichnet sich der Scheck noch dadurch aus, daß er auch verwendet werden kann, wenn dem Aussteller die Kontostelle des Empfängers

[67a]) Vgl. F. Schmidt: Der nationale Zahlungsverkehr, Leipzig 1920, S. 217.

[67b]) Vgl. F. Schmidt, a. a. O., S. 209.

nicht bekannt ist oder dieser überhaupt keine Kontostelle besitzt. „Der Scheck hat daher in allen Fällen seiner Verwendung den natürlichen Vorteil der Ungebundenheit an Schreibpult und Kontolisten vor dem Giro voraus." Schließlich zeigt sich im Lokalverkehr der Scheck dem Giro noch dadurch überlegen, daß an den meisten Orten eine Scheckabrechnungsstelle besteht, durch die der Empfänger weit schneller über den Betrag verfügen kann als bei dem indirekten Giroverkehr über eine Zentralstelle.

Im Fernverkehr fallen diese Vorzüge des Schecks zum großen Teil weg; es sei denn, daß Abrechnung über e i n e Kontostelle möglich ist. Durch die lange Dauer der Scheckabrechnung, bei der der Weg zwischen der Kontostelle des Absenders und dem Empfänger doppelt, nämlich hin und zurück zu durchmessen ist, zeigt sich der Scheck dem Giro im Fernverkehr stark unterlegen. Insbesondere bei der Vermittlung von großen Zahlungen schützt die direkte Giroüberweisung vor hohen Zinsverlusten und läßt den Empfänger schneller über den Betrag verfügen.

Auf Grund dieser Erkenntnisse, die bei der Behandlung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bisher viel zu wenig berücksichtigt wurden, muß nun im neuen Bankwesen das Verhältnis zwischen den beiden Buchzahlungsformen so gestaltet werden, daß eine bestmögliche Ausnutzung der Vorteile j e d e s der beiden Zahlungswege erzielt wird und die rationelle Durchführung des gesamten Zahlungsausgleichs gesichert ist.

Dies läßt sich selbstverständlich nicht durch den Erlaß von Gesetzen und Verordnungen erreichen, die etwa den Scheck für den Nahverkehr und die Giroüberweisung für den Fernverkehr zwingend vorschreiben würden. Hier muß mit feineren Mitteln der Psychologie und Erziehung vorgegangen werden. Das Publikum muß mit den Vor- und Nachteilen der beiden Zahlungsweisen in den verschiedenen Fällen vertraut gemacht werden, damit „eine geschmeidige Anpassung an die Verhältnisse des Einzelfalls"[67c]. erzielt wird. Vor allem aber müßten verschiedene Zahlungsvermittlungsinstitute, die bisher lediglich den Giroverkehr propagiert haben — weil er eben für ihren Betrieb am geeignetsten war — dazu veranlaßt werden, dem Scheck im Lokalverkehr mehr Rechnung zu tragen. Dies könnte insbesondere dadurch erreicht werden, daß man ein Einheitsformular, wie es Prof. S c h m i d t vorschlägt[67d]. verwendet, das für beide Zahlungsarten gleich gut verwendet werden kann.

[67c]) Vgl. F. S c h m i d t, a. a. O., S. 217.
[67d]) Vgl. F. S c h m i d t, a. a. O., S. 149.

Durch eine solche Regelung würde nicht nur eine Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und damit eine Ersparnis an Zahlungsmitteln erzielt werden, sondern die einzelnen Kreditinstitute könnten dadurch auch ihre Einlagen nicht unwesentlich erhöhen.

d. Rentabilitätserstarkung.

Überaus wichtig ist auch die Lösung der Rentabilitätsfrage: Die Schaffung eines gesunden Verhältnisses zwischen Kosten und Erträgnissen. Gerade auf diesem Gebiet ist durch die verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Instituten eine einheitliche Regelung dringend notwendig: denn erst durch gemeinsames Vorgehen sämtlicher Banken kann hier die Voraussetzung für ein einwandfreies Funktionieren des gesamten Bankenapparates geschaffen werden.

Die Tragweite dieses Problems wird besonders deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß durch die Krise nicht nur die Ertragsquellen der Banken außerordentlich zusammengeschrumpft sind, sodaß von einer Rentabilität in den letzten Jahren eigentlich garnicht mehr gesprochen werden konnte, sondern daß auch die Zukunftsertragsaussichten durch den ungeheueren Schwund der Verdienstkraft äußerst ungünstig liegen. Dazu kommt, daß die Unkosten bei weitem nicht in gleichem Maße gesenkt werden konnten, sodaß heute ein erheblich ungünstigeres Verhältnis zwischen Kosten und Einnahmen besteht als früher.

Da jedoch die Privatinitiative in der gesamten Wirtschaft und damit auch bei den Banken mit aller Bestimmtheit erhalten und sogar gestärkt werden soll, ist eine gesunde Rentabilitätserzielung der Banken unerläßlich. Zwar darf im Bankgeschäft heute nicht mehr jeder soviel verdienen wie er kann: der Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" zieht hier eine Grenze, die nicht überschritten werden darf. Auf Grund einer genauen Kalkulation, die Kosten und Risikozuschläge berücksichtigt, darf lediglich eine Gewinnspanne erzielt werden, die einem gerechten Preis für die geleisteten Dienste entspricht. Diese Gewinnspanne ist aber zur Erhaltung der Banken unbedingt erforderlich. Denn es ist wesentliche Voraussetzung für den privatwirtschaftlichen Bestand der Banken, daß das Eigenkapital zumindest eine angemessene Verzinsung erfährt, da es sich im anderen Falle entweder langsam aufzehrt oder an andere Stellen der Wirtschaft abfließt, die ihm wenigstens eine Minimalverzinsung gewähren.

Darüber hinaus müssen die Banken jedoch nicht nur ihre aufgezehrten Reserven wieder auffüllen, sondern diese durch stetige Zuführungen auch in der Zukunft erhalten. Denn Reserven, sowohl offene als auch stille, sind für eine Bank, die ohne Störung arbeiten soll, notwendiges Erfordernis. Jede Bank muß notwendigerweise die Fähigkeit besitzen, unerwartet auftretende Verluste ohne Anstrengung nach außen hin aufsaugen zu können und plötzlich eintretenden Abschreibungsbedarf ohne Inanspruchnahme des Aktienkapitals zu decken im Stande sein.

Aus diesen Ursachen heraus sind die Banken daher gezwungen, alle Maßnahmen der Geschäftspolitik und der Organisation im Hinblick auf ihre rentabilitätsmäßigen Auswirkungen zu prüfen, ohne aber deshalb in den, an der Vergangenheit so sehr gerügten Fehler des ungezügelten Gewinnstrebens zu verfallen.

Das neue, notwendige Ertragsstreben der Banken muß in einem ganz anderen Sinne aufgefaßt und in einem ganz anderen Geiste durchgeführt werden, als die wilde Rentabilitätsjagd der letzten Jahre. Unter keinen Umständen darf dieses Ertragsstreben in eine krasse liberalistische Gewinnsucht ausarten. Es darf nur soweit getrieben werden, als es zur Erhaltung der Banken notwendig ist und allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen nicht zuwiderläuft. Die Grenzen dieses Gewinnstrebens müssen durch das Allgemeinwohl bestimmt sein und der Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" hier wie an keiner anderen Stelle zur Geltung gelangen.

aa. Konditionenänderung.

Daß man durch einfache Ermäßigung der Unkosten, durch Abbau usw. eine Lösung des Problems für die Dauer nicht erreichen kann, ist offensichtlich. Einmal dürfte nämlich in bezug auf die Ausnutzung der vorhandenen Einsparungsmöglichkeiten in den letzten Jahren wohl überall schon fast alles geschehen sein, was, ohne die Betriebssicherheit zu gefährden, nach dieser Richtung hin verantwortet werden konnte. Zum anderen muß aber jede Bank auch innerhalb ihres Verwaltungsapparates gewisse Reserven besitzen, um bei anschwellendem Geschäft nicht in Schwierigkeiten bei der technischen Abwicklung zu geraten. Abgesehen davon würden aber auch solche Maßnahmen dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung gerade entgegenwirken. Anstatt neue Arbeitsplätze zu schaffen, würde man die Zahl der vorhandenen noch verringern und damit neue soziale Härten verursachen. Es müssen deshalb andere Wege eingeschlagen werden, die ohne

Strukturwandlungen im deutschen Bankwesen hervorzurufen, zum Ziel führen und das notwendige gesunde Verhältnis zwischen Kosten und Rentabilität erreichen lassen.

Wenn dabei an die Erschließung neuer Ertragsquellen für die Banken gedacht wird, so muß eine allgemeine Konditionenerhöhung von vorneherein ausgeschlossen werden. Eine solche Maßnahme wäre unter keinen Umständen durchführbar, denn die Banken sollen nicht nur Kredit überhaupt zur Verfügung stellen und den Zahlungsverkehr abwickeln, sondern beides auch zu den für die gesamte Volkswirtschaft niedrigsten Kosten durchführen. Eine allgemeine Erhöhung der Bankkonditionen würde aber nicht nur den Produktionsprozeß verteuern und damit hemmen, sondern auch schwerste Schädigung der Wirtschaft zur Folge haben.

Was die Banken aber nicht nur verlangen können, sondern sogar verlangen müssen, ist eine gerechte Bezahlung für die von ihnen tatsächlich geleisteten Dienste. Die Zeiten der ungesunden Gratisleistungen und des meistens nur aus Konkurrenzgründen eingeführten Zugabewesens sind heute vorbei. Auch im Bankwesen müssen Preisverschleierungen verschwinden und der Grundsatz der Preiswahrheit und Preisklarheit durchgesetzt werden.

Neben anderen Dienstleistungen war insbesondere der Zahlungsverkehr bisher eine solche Zugabe, die die Banken jährlich ungeheuere Summen kostete, die aus Mehrgewinnen anderer Geschäftssparten, insbesondere aus dem Kreditgeschäft gedeckt werden mußten. Das Bestreben der Banken, die Konditionen an dieser Stelle anzuziehen, wo sie bisher kein Äquivalent für die Arbeitsleistung boten, ist deshalb durchaus gerechtfertigt, denn es bedeutet nur, daß verhindert werden soll, daß die Banken wie bisher in größerem Umfange auf der einen Seite Verluste erleiden, die sich durch Mehrgewinne auf der anderen Seite ausgleichen müssen.

Dieses Bestreben führt somit zu der Forderung nach einer Änderung der allgemeinen Bankkonditionen und zwar zunächst in der Richtung, daß der Zahlungsverkehr der Banken in Zukunft unter Erhebung einer Gebühr für die einzelne Arbeitsleistung durchgeführt werden soll. Auch an die Einführung einer sogen. Kontoführungsgebühr hat man gedacht. Bei einer solchen zusätzlichen Belastung des Verkehrs dürfen die Belange der Gesamtwirtschaft selbstverständlich nicht außer acht gelassen, sondern müssen dem wohlbegründeten Rentabilitätsstreben gegenübergestellt werden. Die Festsetzung der Gebühren darf nur unter genauer Berücksichtigung der tatsächlichen Rentabilitätserfordernisse der Banken auf Grund einer eingehenden Prüfung der Kostengestaltung und Kostenverteilung sämtlicher Banken vorgenommen werden.

bb. Verfeinerte Kalkulationsmethoden.

Bis vor garnicht allzulanger Zeit wären solche Erhebungen im deutschen Bankwesen unmöglich gewesen. Es war auf diesem Gebiet bis in die letzten Jahre hinein so, daß man genaue Kalkulationen garnicht durchführte, ja zum Teil noch nicht einmal kannte. Die einen behaupteten, eine genaue Bankkalkulation würde durch ihre hohen Kosten den Kreditverkehr eher verteuern als verbilligen, andere hielten eine solche Kalkulation für zu umständlich und manche behaupteten gar, daß es vollkommen unmöglich sei, eine genaue Kalkulation für die einzelne Arbeitsleistung im komplizierten Bankbetrieb durchzuführen.

Die reichen Gewinnmöglichkeiten der früheren Jahre ließen diesen Zustand andauern. Man schöpfte aus dem Vollen und begnügte sich mit ganz oberflächlichen Kostenrechnungen, die selbstverständlich kein klares Bild der Kostenzusammensetzung und Kostenverteilung liefern konnten.

Heute ist man dank der Pionierarbeit der Deutschen Bank und Discontogesellschaft und insbesondere ihres Vorstandsmitgliedes Hans Rummel einen entscheidenden Schritt weiter gekommen. In seinen bekannten Referaten vor dem Untersuchungsausschuß für das deutsche Bankgewerbe [68]) zeigte er in scharfer Klarheit die Möglichkeiten einer genauen Selbstkostenrechnung für den Bankbetrieb auf und stellte damit die Bankkalkulation z. T. auf vollkommen neue Grundlagen.

Durch Aufteilung des gesamten Bankgeschäftes jeder Niederlassung in

1. Kreditgeschäft,
2. laufendes Geschäft (Zahlungsverkehr, Buchhaltung usw.),
3. Effektengeschäft

und Zuordnung der normalen Ausgaben und Einnahmen auf diese drei Hauptarbeitsgebiete ermittelt er jeweils gesondert den Ertrag für jedes der betreffenden Geschäftsgebiete. Daneben dient ihm als besonderes Hilfsmittel die unkompensierte Bilanz, aus der die Quellen ersichtlich sind, aus denen der Brutto-Ertrag des Kreditgeschäftes fließt.

Das Ergebnis dieser Art der Kalkulation zeigt nicht nur mit klarer Deutlichkeit wie ungeheuer groß die Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung der Banken durch den Zahlungsverkehr ist, sondern liefert auch gleichzeitig genaue Zahlen für die Höhe der

[68]) Vgl. Banken-Enquète 1933, Referat I/8: Die Rentabilitätsfrage der Banken, ihre Unkosten und die Kalkulation. Referat II/2: Die Versuche zur Rentabilitätsverbesserung, Unkostenersparnis und Ertragssteigerung.

Selbstkosten der einzelnen Arbeitsleistung. Die Einwendungen der Sparkassen, die behaupten, daß sich der Zahlungsverkehr aus den Zinsgewinnen an den Girogeldern selbst tragen würde, werden damit glatt widerlegt, auch wenn man berücksichtigt, daß es hier sehr auf die Kosten ankommt, die bei den Banken immer sehr hoch gewesen sind. Insbesondere zeigt sich ihre Unhaltbarkeit, wenn man in Betracht zieht, daß die Argumentationen der Sparkassen auf einem ganz anderen Geschäftsaufbau als dem der normalen Bank fußen. Solange aber die Sparkassen bei ihren Kalkulationen nicht eine Trennung des langfristigen und hohe Zinsspannen belassenden Spargeschäfts von reinem Bankgeschäft vornehmen, werden sie immer zu anderen, falschen Ergebnissen gelangen.

Auf Grund der Rummel'schen Einzeluntersuchung bei der Deutschen Bank und Discontogesellschaft können selbstverständlich noch keine Maßnahmen getroffen werden, die das gesamte Bankgewerbe berühren. Erst, wenn solche Kalkulationen nach gleichen Methoden einheitlich bei sämtlichen Banken durchgeführt worden sind, läßt sich auf Grund ihrer Ergebnisse eine einheitliche Neugestaltung der Bankkonditionen vornehmen.

Da dann den Banken nicht nur auf der einen Seite neue Einnahmen entstehen würden, sondern gleichzeitig auch andrerseits ein regelmäßig wiederkehrender Verlust in Wegfall käme, ließe sich mit der Konditionenneuordnung auch leicht eine Senkung der Kreditkosten, aus denen ja bisher der Verlust des laufenden Geschäfts gedeckt werden mußte, verknüpfen. Damit wäre für die Gesamtwirtschaft nicht nur ein Äquivalent für die Zahlung der Girokosten gewährt, sondern darüber hinaus ein stark produktionsfördernder Vorteil gegeben.

Gleichzeitig wäre aber damit auch den Rentabilitätserfordernissen der Banken weitgehendst entsprochen. Und „je eher die Kreditfähigkeit der Banken durch eine sichtbare Rentabilität wieder herbeigeführt wird, umso schneller erwerben sie das Vertrauen des Publikums und ziehen damit neue Gelder heran, welche als Betriebsmittel der Wirtschaft zugute kommen“ [69]).

e. Liquiditäts- und Sicherheitsfürsorge.

Schließlich sind für die Festigkeit des neuen Bankwesens auch noch einige Forderungen von weitreichender Bedeutung, die sich auf Liquidität und Sicherheit beziehen.

---

[69]) Vgl. Hans Rummel in seinem Referat, Untersuchung des Bankwesens, 1933, Seite 445.

aa. Liquiditätsvorschriften.

Die Erfüllungsbereitschaft der fälligen Verpflichtungen einer Bank ist nicht nur für das Vertrauen und den Kredit des einzelnen Instituts, sondern darüber hinaus für die gesamte Volkswirtschaft von größter Wichtigkeit. Ungenügende Liquidität kann nicht nur die einzelne Bank zur Zahlungseinstellung und damit zum Ruin führen, sondern durch ein Übergreifen des dadurch entstehenden Mißtrauens Angstabhebungen oder gar Runs verursachen, die schwerste volkswirtschaftliche Schäden zur Folge haben.

Im wesentlichen hängt die Liquidität einer Bank von der Art der Anlage der ihr zur Verfügung gestellten Mittel ab, wobei jedoch stets die Fristigkeit der aufgenommenen Gelder berücksichtigt werden muß. Der Grad der Liquidität, „der von der Schnelligkeit und Art abhängt, in der die Aktiva zur Erfüllung der Verbindlichkeiten Verwendung finden können, ergibt sich aus dem Verhältnis verschiedenflüssiger Aktiva zu den gesamten Kreditoren, oder einzelnen, verschiedenfälligen Gruppen von ihnen“ [70]).

Danach unterscheidet man drei Liquiditätsgrade. Unter der Liquidität I. Grades, der sogenannten Barliquidität versteht man die Fähigkeit, fällige Verpflichtungen in Barmitteln, d. h., aus der Kasse und stets fälligen Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken zu decken. Bei der Liquidität II. Grades werden noch die Wechsel und Nostroguthaben und bei der Liquidität III. Grades die Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere, sowie die Vorschüsse auf verfrachtete oder eingelagerte Waren einbezogen.

Im Laufe der Jahre haben sich aus der Erfahrung heraus gewisse Liquiditätssätze gebildet, die allgemein als gesund und normal bezeichnet werden. So wird zum Beispiel in England eine Barliquidität von 11—12% als solide angesehen und es würde den Ruf einer Bank schwer schädigen, wenn sie dahinter zurückbliebe [71]). In Frankreich beträgt die Liquidität III. Grades traditionsgemäß 75—80%. In vielen Staaten ging man sogar dazu über, gesetzliche Liquiditätsvorschriften für die Banken zu erlassen. So muß z. B. in USA. die Bardeckung der kurzfristigen Depositen der Mitgliedsbanken des Federal-Reserve-Systems je nach dem Ort, an dem die einzelne Bank ihren Sitz hat, zwischen 7 und 13% betragen. Außerdem muß für die übrigen Verbindlichkeiten eine

---

[70]) Vgl. Rummel, a. a. O., Seite 445.

[71]) Vgl. Keynes: Ein Traktat über Währungsreform, München-Leipzig 1924, Seite 183.

Reserve von 3% gehalten werden. Daneben bestehen noch in vielen anderen Staaten, z. B. in Chile, Dänemark, Mexiko, Norwegen, Schweden, Griechenland und in der Tschechoslowakei Deckungsvorschriften und eingehende Anlagebestimmungen, insbesondere für kurzfristige Depositen, die ebenfalls alle auf das eine Ziel hinsteuern, nämlich eine Barliquidität zu erreichen, die sich um 10% bewegt [71a]).

In Deutschland bestanden bisher keinerlei gesetzliche Liquiditätsvorschriften. Die Liquidität war auch dementsprechend im Verhältnis zum Ausland ungeheuer gering und entsprach durchaus nicht — wie die Krise von 1931 zeigte — den Erfordernissen. Vor dem Kriege betrug die durchschnittliche Barliquidität der deutschen Banken 7%, wobei eine allmähliche Erhöhung auf 10% in Aussicht genommen war. Nach dem Kriege aber und insbesondere nach der Stabilisierung sank sie ununterbrochen, bis sie schließlich 1931, vor Ausbruch der großen Kreditkrise, einen Stand von 2,6% erreichte. Auch die Liquidität I. Grades sank von etwa 53% vor dem Kriege bis auf 30% Ende 1932 herab.

Die Gründe für diese ungeheuere Liquiditätsverschlechterung lagen nicht nur in den Kriegs- und Inflationsverhältnissen, sondern auch in der außerordentlichen Kapitalnot, in der sich Deutschland nach dem Kriege befand. Hinzu kam die Sorge um die Rentabilität, die die Banken veranlaßte, ihre gesamten Mittel einzusetzen und so wenig als möglich in zinslosen Kassenbeständen oder Notenbankguthaben anzulegen.

Eine andere Quelle der starken Illiquidität der deutschen Banken lag schließlich in der hohen Auslandsverschuldung, deren ungünstige Auswirkungen sich in besonders starkem Maße bei der Danatbank zeigten. Denn im Falle von wirtschaftlichen oder politischen Schwierigkeiten erstrecken sich die Abziehungen hier auf viel größere Teilbeträge der aufgenommenen Gelder als dies bei den, für den Zahlungsverkehr notwendigen Inlandskreditoren der Fall zu sein pflegt. Insbesondere ist aber bei Rückzahlungen an das Ausland kein Rückgriff auf die Reichsbank wie bei Inlandsrückzahlungen möglich.

In Zukunft dürfte deshalb eine genaue Kontrolle der Aufnahme von Auslandsgeldern — auch wenn die Devisensperre einmal gefallen ist — im Hinblick auf die Gesamtliquidität des deutschen Bankwesens unbedingt erforderlich sein. Darüber hinaus ist aber auch die Einführung gewisser Liquiditätsvorschriften — sei es durch Gesetz oder durch Vereinbarung — unerläßlich. Insbeson-

[71a]) Vgl. Untersuchung des Bankwesens 1933, Teil II, S. 271. Deumer: Die Gesetzgebung des Auslandes auf dem Gebiete der Kreditbanken.

dere die Kassenliquidität muß mindestens auf einen Satz von 10% gebracht werden, den jede Bank einzuhalten verpflichtet ist. Es braucht damit keine starre, die Banken in ihrer Bewegungsfreiheit hemmende Regelung getroffen zu werden, sondern es können dabei ohne Schwierigkeiten die Ultimobedürfnisse und die besonderen Verhältnisse des einzelnen Instituts Berücksichtigung finden. Bei Eintritt von Schwierigkeiten könnten die vorgeschriebenen Sätze ruhig etwas unterschritten werden, um dafür in günstigeren Zeiten über der normalen Höhe zu liegen.

Eine plötzliche Einführung einer solchen Neuordnung ist bei der gegenwärtigen Lage selbstverständlich unmöglich. Es bedarf vielmehr eines langsamen Überganges bis die erwünschte Höhe von 10% erreicht ist, der sich auf 2 bis 3 Jahre erstrecken kann.

Mit der Errechnung einer solchen äußerlichen, formalen Liquidität darf sich das neue Bankwesen selbstverständlich noch nicht zufrieden geben. Denn eine Bank kann sehr wohl eine 10-prozentige Barliquidität besitzen und ihren Bilanzziffern nach eine Liquidität I. Grades von 50% aufweisen und trotzdem äußerst illiquide sein. Der Gehalt der einzelnen Liquiditätsfaktoren, die Bonität der Aktivposten, der Charakter der aufgenommenen Gelder und das Verhältnis der Fristigkeiten beider bestimmen letzten Endes die wirkliche Liquidität des einzelnen Instituts und nur genaueste und schärfste Beachtung auch dieser Momente kann den Banken den Liquiditätsrückhalt geben, dessen sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedürfen.

bb. Eigen-Fremdkapital.

In ähnlicher Richtung zielt eine weitere Forderung, die neben der Liquiditätsverbesserung insbesondere eine Verbesserung der Finanzstruktur und eine Erhöhung der Sicherheit durch günstigere Gestaltung des Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital im neuen Bankwesen erstrebt.

Da nicht nur allein von der Aktivseite her für die Sicherheit der dem Bankwesen anvertrauten Gelder gesorgt werden muß, sondern auch von der Passivseite her wirksame Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden sollen, ist in den Diskussionen der letzten Jahre immer wieder darauf verwiesen worden, daß in Deutschland, z. T. schon vor dem Kriege, besonders aber nach den Inflationsverlusten und den späteren Einbußen ein starkes Mißverhältnis

---

71b) Vgl. Z. f. B. 1934, Nr. 4: F. Schmidt: Grundsätzliches zum Problem kurzfristiger Kredite, S. 423 ff.

zwischen Eigen- und Fremdkapital vorherrscht. So betrugen z. B. die eigenen Mittel der Deutschen Bank und Discontogesellschaft Ende 1932 nur 5% der ausgewiesenen Bilanzsumme, bei der Dresdner Bank 5,4% und bei der Commerz- und Privatbank 7%.

Da solche Verhältnisse völlig unzureichend sind und weit unter den im Ausland als Mindestmaß geltenden Relationen liegen, ist der Ruf nach gesetzlicher Festlegung eines Mindestverhältnisses schon oft erhoben worden. Es ist dies nicht nur notwendig, um das Vertrauen der Einleger zu stärken, sondern auch, um einen größeren Sicherheitsfonds für den Fall größerer Verluste durch Insolvenzen und Krisen zu schaffen.

Während bei den Berliner Großbanken im Jahre 1913 noch ein Verhältnis zwischen Eigenkapital und Kreditoren + Akzepten von 1 : 4 bestand, verschlechterte es sich bis Mitte 1930 auf etwa 1 : 10, wobei die Dresdner Bank ein Verhältnis von 1 : 19 und die Danatbank sogar von 1 : 21 aufwiesen. Berücksichtigt man dabei noch, daß das Eigenkapital zu einem ganz erheblichen Teil nur auf dem Papier stand, weil die Großbanken riesige Pakete ihrer Aktien zum Zwecke der Kursstützung aufgekauft hatten, so erscheint das Verhältnis noch erheblich schlechter.

Für die Banken, die sich durch ihren ungeheueren Expansionsdrang und scharfen Konkurrenzkampf des für ihr risikoreiches Geschäft so notwendigen Schutzes eines starken Kapitalpolsters zum großen Teil selbst beraubt haben, ist daher eine Verstärkung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Fremdkapital dringend notwendig. Wenn dies auch nur bei einer genügenden Rentabilität möglich ist, so zeigt sich die Unerläßlichkeit einer solchen Entwicklung doch, wenn man bedenkt, daß bei einem Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital von 1 : 20 bei Nichtberücksichtigung von Reserven 5% Debitorenverluste bereits das gesamte Eigenkapital aufzehren; wobei ½% Debitorenverlust im Jahre selbst in früheren Zeiten als normal galt, 1% als noch erträglich bezeichnet wird und 5% bei schwereren Krisen keine außergewöhnliche Erscheinung darstellen.

In der ausländischen Bankgesetzgebung wurde das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital weitgehend berücksichtigt und in engen Grenzen festgelegt. So dürfen z. B. in Bulgarien die Einlagen die achtfache Höhe der eigenen Mittel nicht überschreiten. In Rumänien dürfen Einlagen nur bis zur Höhe des siebenfachen, Spareinlagen bis zur dreifachen Höhe des Eigenkapitals hereingenommen werden, und in der Türkei dürfen die

Spareinlagen das fünffache der eigenen Mittel nicht überschreiten [72]).

Für die Hypothekenbanken besteht in Deutschland seit jeher eine Norm, nach der der Pfandbriefumlauf nicht über eine bestimmte, nach Aktienkapital und Reserven errechnete Grenze hinausgehen darf. Eine ähnliche Vorschrift ließen sich, naturgemäß unter einer den anderen Verhältnissen entsprechenden Abwandlung auch für die Kreditbanken durchführen. Dabei scheint sich als „goldene Regel" für das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital die Relation von 1 : 10 besonders zu eignen.

Allerdings wird man auch hier eine Umstellung nicht von heute auf morgen vornehmen können. Denn eine Erhöhung des Aktienkapitals durch Emission ist zur Zeit noch nicht möglich und eine andere Anpassung des Verhältnisses könnte nur durch Abbau der Debitoren und Kreditoren erfolgen. Man kann deshalb hier ebenfalls nur zunächst auf eine allmähliche Verbesserung hinwirken, um dann vielleicht nach einigen Jahren eine gesetzliche Festlegung für das neue Bankwesen zu treffen.

cc. Höchstgrenze für Einzelkredite.

Damit sollte man dann gleichzeitig auch die Einführung einer Höchstgrenze für die Gewährung von Einzelkrediten verbinden, um Mißstände, wie sie 1931 hervortraten ein für alle Mal zu verhindern. Kreditgewährungen, wie sie z. B. die Danatbank weit über ihr noch vorhandenes Eigenkapital an die Nordwolle vorgenommen hat, sind äußerst gefährlich und ungesund und müssen im neuen Bankwesen unbedingt vermieden werden. Die einzelne Bank ist durch eine solche Kreditgewährung auf Gedeih und Verderb mit der kreditnehmenden Unternehmung verbunden und hat durch die völlige Hinausgabe der eigenen Mittel insbesondere ein Risiko auf sich genommen, das dem Charakter der Bank als Verwalterin fremder Gelder durchaus nicht entspricht. Wohin solche Kreditgewährungen führen, haben die Zusammenbrüche der Nordwolle, der Schultheiß-Patzenhofer A.-G., der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs A.-G. und anderer gezeigt. Jedesmal wurden Banken mit ins Verderben gezogen.

Es erscheint deshalb als eine dringende Notwendigkeit, daß für den einzelnen Kredit eine Höchstgrenze aufgestellt wird, die sich aus dem Verhätlnis zu den eigenen Mitteln ergibt und keinesfalls höher als etwa 30—40% derselben liegen darf. Großgeschäfte, für die umfangreichere Mittel notwendig sind, können mit Leich-

[72]) Vgl. Die Bank, Heft 21, 1933, Seite 747 ff.

tigkeit als Konsortialgeschäfte getätigt werden. Das Risiko ist dann auf viele Einzelbeträge aufgeteilt, das die einzelne Bank nur wenig belastet und die Kreditkontrolle und Kreditüberwachung wird außerdem durch die Vielzahl der Banken viel besser und eingehender sein, als wenn der Kredit nur von einem einzigen Institut gewährt würde.

V. Die Stellung des Bankwesens nach dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934

Die organische Neugestaltung des deutschen Bankwesens, deren wesentlichste Gesichtspunkte vorstehend dargestellt wurden, soll durch das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 ihre Verwirklichung finden. Die Untersuchungen des Bankenausschusses haben deutlich gezeigt, daß radikale Veränderungen im Sinne einer Revolution des Bankwesens nach der einen oder anderen Richtung hin ohne schwerste Gefährdung der Gesamtwirtschaft nicht durchführbar sind. Die überaus große Empfindlichkeit des Kreditsystems ist in schärfster Abzeichnung auf dem Hintergrund der Krise von 1931 in Erscheinung getreten und hat die maßgebenden Stellen vor übereiligen Augenblicksmaßnahmen gewarnt.

Das neue Gesetz will deshalb Grundlage und Wegweiser für eine Evolution des deutschen Bankwesens sein, die aus macht- und wirtschaftspolitischen Gründen notwendig geworden ist und mit aller Vorsicht und großem Feingefühl durchgeführt werden muß. Ansatzpunkte und Ausgangsgebiete dieser vom Gesetz angestrebten Entwicklung sind die gleichen wie sie im Kapitel IV dargestellt wurden. Der Gesetzgeber hat bei der von ihm getroffenen Regelung klar erkannt, wo strenge Eingriffe notwendig waren und auf welchen Gebieten sich die Entwicklung so gestalten kann, daß die neue Form von selbst ganz allmählich aus der alten herauswächst, ohne daß ein direkter oder indirekter Zwang angewandt zu werden braucht.

So stellt das neue Gesetz in vielen Beziehungen nur ein Rahmengesetz dar, das lediglich die Richtung anzeigt, in der die Entwicklung den Interessen der Gesamtwirtschaft entspricht. Die praktische Ausgestaltung und materielle Ausfüllung des Gesetzesrahmens ist den Durchführungsverordnungen vorbehalten, die unter Anpassung an die sich ergebenden Bedürfnisse erlassen werden sollen.

1. Liquidität, Sicherheit und Rentabilität.

Eines der ersten Ziele des neuen Gesetzes ist die Wiederherstellung des Vertrauens und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des deutschen Bankwesens gegen krisenhafte Störungen. Dabei soll nicht nur eine psychologische Vertrauensstärkung erfolgen, zu deren Erreichung der gesetzliche Schutz der Bezeichnungen „Bank" und „Sparkasse" eingeführt wurde, sondern gleichzeitig soll auch die materielle Vertrauensbasis gehoben werden. Verbesserung der Liquidität. Erhöhung der Sicherheit und Wiedergewinnung einer ausreichenden Rentabilität sind Mittel, die das Ziel erreichen helfen sollen. Da sich diese drei Faktoren in ihren Auswirkungen entgegengesetzt verhalten, d. h. eine hohe Liquidität und eine starke Betonung der Sicherheit in der Regel die Rentabilität verringern, war hier eine sehr vorsichtige Überleitung erforderlich und ein gesunder Ausgleich notwendig.

Bezüglich der Liquidität wird neben einer vermehrten Haltung von Barmitteln (§ 16, 1) eine bestimmte Anlage der verfügbaren Mittel in Wechseln und Effekten verlangt (§ 16, 2).

Eine erhöhte Sicherheit wird durch Einwirkung auf „die innere Gestaltung des Kreditgeschäfts" [73]) und durch Verbesserung der Finanzstruktur erstrebt. Dem ersteren Zweck dient eine Art amtliche Evidenzzentrale für Großkredite (§ 9), die zwar den auf Seite 120 ff. dargestellten Plan nicht ganz verwirklicht, aber schwerste Verfehlungen verhüten kann. Auch die Vorschrift des § 13, wonach bei Einräumung von Krediten, die mehr als RM. 5000.— betragen, Offenlegung der Verhältnisse des Kreditnehmers und Einsicht in seine Bilanz verlangt wird, dient einer Erhöhung der Sicherheit. Daneben werden die Vorschriften des Aktienrechts über Kreditgewährungen an Mitglieder des Vorstandes usw. erheblich verschärft und auf alle Bankinstitute, auch solche, die nicht in der Form der Aktiengesellschaft betrieben werden, ausgedehnt; so wird bestimmt, daß solche Kredite nur unter ausdrücklicher Genehmigung, d. h. besonderer Haftung des Aufsichtsrates gewährt werden dürfen (§ 14, 1, 4, 5). Ebenso werden anormal hohe Ausleihungen durch die Vorschrift des § 12 verhindert, die bestimmt, daß an einzelne Schuldner gewährte Kredite einen bestimmten Prozentsatz des Eigenkapitals der kreditgebenden Bank nicht überschreiten dürfen. Höhere Kredite dürfen in Ausnahmefällen nur unter Zustimmung sämtlicher Geschäftsleiter bei gleichzeitiger Anzeige an den Reichskommissar (§ 12, 2) gewährt

---

[73]) Vgl. O. Chr. Fischer: Das Reichsgesetz über das Kreditwesen, Kommentar, Seite 13.

werden. Schließlich wird auch die Sicherheit durch die Vorschriften zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital erhöht (§ 11, 1 u. 5). Eine starre Bemessung des Verhältnisses wird durch das Gesetz nicht vorgenommen, sondern die Möglichkeit offen gelassen, es je nach Art und Größe des einzelnen Kreditinstituts verschieden festzulegen. Der Reichskommissar kann bestimmen, innerhalb welcher Grenzen und in welchen Fällen Abweichungen erlaubt sind. Zunächst werden die Banken allerdings erst eine Verbesserung ihrer Kapitalstruktur durch eine geeignete Reservenpolitik erstreben müssen, um angemessene Mindestsätze überhaupt erreichen zu können. Eine Erhöhung der Eigenkapitalien über den Kapitalmarkt dürfte in der nächsten Zeit kaum möglich sein.

Der Stärkung der Rentabilität dienen die Vorschriften der §§ 3, 6, 28 und 38. Zunächst wird zur Milderung der Übersetzung des Bankgewerbes die auf Seite 52 ff. geschilderte Konzessionspflicht eingeführt und dem Reichskommissar die Befugnis erteilt, die Fortführung bestehender Institute unter bestimmten Voraussetzungen zu untersagen. Wichtig für die Wiederherstellung der Rentabilität ist schließlich auch die Ermächtigung des Aufsichtsamts, für alle Kreditinstitute verbindliche Gebühren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuführen, wodurch eine Möglichkeit zur Beseitigung der unwirtschaftlichen Gratisleistungen der Banken geschaffen wird. Gleichzeitig wird jede Unterbietungskonkurrenz unterbunden werden und das reine Selbstkostenprinzip zur Geltung gelangen.

2. Geld- und Kapitalmarkt.

Eine weitere wichtige Aufgabe, die das neue Gesetz erfüllen soll, liegt darin, die schweren Kapitalfehlleitungen, die den Bankenkörper in der Vergangenheit häufig geschwächt haben, zu verhüten. Solche Fehlleitungen haben sich insbesondere aus der langfristigen Ausleihung kurzfristiger Guthaben ergeben. Um diese Gefahr zukünftig zu bannen, verlangt das Gesetz in der Verwaltung der fremden Gelder eine scharfe Scheidung zwischen Geld- und Kapitalmarkt. Da für die Kapitalbildung in erster Linie Spareinlagen eine Rolle spielen, schreibt das Gesetz eine von den kurzfristigen Mitteln getrennte Verwaltung der Spareinlagen vor. Durch diese Trennung, die für alle Bankinstitute gilt, werden insbesondere die Sparkassen erfaßt. Gerade bei ihnen ist die Scheidung zwischen eigentlichem Bankgeschäft und Spargeschäft von besonderer Bedeutung (§ 25).

Gleichzeitig wird durch die Neuregelung der Kündigungsfristen (§ 23, 3) bei Spareinlagen verhindert, daß diese Gelder eine ihrem Charakter widersprechende kurzfristige Abziehung erfahren können. Damit soll auf den Einleger erzieherisch eingewirkt und ihm klar vor Augen geführt werden, daß er Geld, über das er kurzfristig verfügen will, nicht zur Erlangung hoher Zinsen einem Kreditinstitut als Spareinlage überlassen soll.

Daneben enthält das Gesetz noch besondere Anlagevorschriften für Spareinlagen (§ 24, 1), die ebenfalls zur Stärkung des Kapitalmarktes beitragen sollen.

Eine weitere Vorschrift verlangt in der Bilanz einen besonderen Ausweis der Spareinlagen vom übrigen Geschäft. Damit soll sowohl dem Publikum als auch den beteiligten Kreditinstituten der Bank- und der Sparverkehrssektor des einzelnen Instituts jeweils getrennt vor Augen geführt werden. Gleichzeitig soll damit eine Vermischung der Kosten der beiden Geschäftszweige oder eine Kostenüberwälzung des einen Geschäftszweigs auf den anderen unmöglich gemacht werden.

3. Bankenaufsicht und Publizität.

Durch zweckmäßige Gestaltung der Aufsicht sucht das neue Gesetz den Gesamtinteressen die notwendige Geltung zu verschaffen. Unter Beibehaltung des überwiegend privaten Charakters soll das Bankwesen übergeordneten Einflüssen so zugänglich gemacht werden, daß in Zukunft die Beachtung gemeinwirtschaftlicher Belange auf diesem Gebiete in weitestgehendem Maße gewährleistet ist. Durch die neue Regelung, die in ihren Auswirkungen die Verordnung vom 19. 9. 1931 weit übertrifft, wird diesem Bedürfnis sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht genügt und damit „den programmatischen Forderungen des Nationalsozialismus auf dem Gebiete des Kreditwesens der gegenwärtig vollkommenste Ausdruck gegeben“ [74]).

Das Gesetz gibt auch hier nur einen recht weit gespannten Rahmen, dessen Ausfüllung den vorgesehenen Organen überlassen bleibt. Die Aufsicht wird von drei Stellen, dem Aufsichtsamt, dem Reichskommissar für das Bankwesen und der Reichsbank gemeinsam durchgeführt. Die wichtigste Rolle spielt dabei das Aufsichtsamt für das Kreditwesen, das vom Reichsbankpräsidenten und jeweils einem leitenden Beamten der verschiedenen Reichsministerien gebildet wird.

---

[74]) Vgl. Schlußbericht der Bank-Enquête.

Eine Art Generalklausel (§ 32) überträgt dem Aufsichtsamt die wirtschaftspolitische Führung des deutschen Bankwesens und legt ihm die Sorge für „die Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Grundsätze in der allgemeinen Kredit- und Bankpolitik" auf. Daneben hat das Aufsichtsamt aber zugleich richterliche, interpretative, legislative und verwaltungsmäßige Funktionen zu erfüllen [75]). Diesen Aufgaben kommt das Aufsichtsamt als Beschwerdestelle nach, wenn es gegen die Androhung von Zwangsmitteln (§ 45), die Festsetzung von Ordnungsstrafen (§ 46) oder sonstigen anfechtbaren Entscheidungen des Reichskommissars, wie in den Fällen der §§ 1, 4, 5, 6, 10, 27 und 29 bei Anruf entscheidet oder wenn es nach § 9, Abs. 3 bestimmt, was als Gesamtverschuldung im Sinne der anmeldepflichtigen Debitoren zu gelten hat. Des weiteren drücken sich seine Aufgaben in all den Befugnissen aus, die dem Aufsichtsamt die Ausfüllung, Abänderung oder Erweiterung des Gesetzesinhaltes übertragen. So hat das Aufsichtsamt die für die Sicherheit und Liquidität maßgeblichen Verhältnisse zwischen Gesamtverpflichtungen einerseits und Eigenkapital (§ 11, Abs. 1), liquiden Anlagen (§ 16, Abs. 1 und 2) und Besitz an Aktien usw. (§ 17, Abs. 1) andererseits, festzusetzen, Höchstgrenzen für Kredite zu bestimmen und eine große Anzahl weiterer Anordnungen zu erlassen, die dem formellen Gesetzesrahmen erst den materiellen Inhalt geben. Das Aufsichtsamt erhält damit eine Macht zugesprochen, die es zur Erfüllung seiner weitreichenden Aufgaben durchaus geeignet macht. Im Gegensatz zum Bankenkuratorium der Verordnung vom 19. 9. 1931, das eine mehr empfehlende und beratende Stellung einnahm, kann das Aufsichtsamt innerhalb gewisser Grenzen aktiv in die deutsche Bank- und Kreditpolitik eingreifen.

Ihm zur Seite steht als Reichsbehörde der Reichskommissar, dessen Stellung der des Bankkommissars der Aufsichtsordnung von 1931 sehr ähnlich ist. Seine Befugnisse und Aufgaben sind jedoch viel umfassender und erstrecken sich auf die gesamte Durchführung des neuen Gesetzes. Der Reichskommissar hat in Zweifelsfällen zu entscheiden und die für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Er kann bei Verstößen gegen das Gesetz Gegenmaßnahmen ergreifen und die Kreditinstitute zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften anhalten. In besonderen Fällen ist er auch befugt, einzelne Banken von bestimmten Vorschriften vorübergehend zu befreien.

Durch diese Befugnisse ist der Reichskommissar zu so tiefgehenden, verwaltungsmäßigen Eingriffen in das private Bank-

[75]) Vgl. O. Chr. Fischer, a. a. O., Seite 24.

gewerbe berechtigt, wie sie bisher kaum einer anderen Behörde für die deutsche Wirtschaft zugestanden wurden. Wenn auch die Geschäftstätigkeit der Banken grundsätzlich frei geblieben ist und die persönliche Unternehmerbetätigung in keiner Weise eingeschränkt werden soll, so wird durch die Funktion des Reichskommissars doch ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen sich die Betätigung der Kreditinstitute bewegen muß.

Schließlich wirkt als dritte Stelle in der Aufsichtsführung die Reichsbank selbst mit. Der auf Seite 49 erhobene Führungsanspruch der Reichsbank im deutschen Bankwesen wird ihr vom Gesetz in weitgehendem Maße zuerkannt. Neben der Mitwirkung des Reichsbankpräsidenten und Vizepräsidenten im Aufsichtsamt überträgt das Gesetz der Reichsbank alle mit der Publizität zusammenhängenden Aufgaben. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, ihre Bilanzen bei der Reichsbank einzureichen (§ 20) und überhaupt alle Auskunftserteilungen an die Reichsbank vorzunehmen.

Durch eine solche Zusammenfassung der Aufsichtsaufgaben im Zentralbankinstitut wird ein gedeihliches Zusammenarbeiten und Ergänzen der beteiligten Stellen herbeigeführt und die Ausübung einer wirksamen Aufsicht ermöglicht. Eigenmächtige, den gemeinwirtschaftlichen Interessen entgegenstehende Sonderhandlungen einzelner Institute können durch eine straffe Handhabung der Aufsicht unterbunden und damit eine Grundlage für eine einheitliche, gemeinwirtschaftliche Kredit- und Bankpolitik geschaffen werden.

4. Sonderstellung der Bankorgane.

Ein weiteres Ziel, das mit dem neuen Gesetz erreicht werden soll, ist die Hebung der Verantwortlichkeit der leitenden Bankorgane. Entsprechend den hohen Aufgaben, die die Bankleiter als Verwalter des Volksvermögens im nationalistischen Staat zu erfüllen haben, weist ihnen das Gesetz eine besondere Stellung zu, die ihren Ausdruck in einer besonders hohen Verantwortung dem Bankeinleger und dem Volksganzen gegenüber findet. Durch besondere Strenge soll das Pflicht- und Verantwortungsgefühl der Bankleiter gestärkt werden. Die Unterstellung der Bankorgane und ihrer gesetzlichen Vertreter unter die Strafgewalt des Reichskommissars (§ 46) soll die Reinhaltung des Berufsstandes gewährleisten. Weitgehende Haftungsvorschriften sollen die Einleger aus Verlusten vor leichtfertigen Geschäften schützen. Die Bildung eines besonderen Haftungsfonds aus zurückbehaltenen

Gewinnanteilen (§ 15) und die Erschwerung von Kreditgewährungen an Bankleiter und deren Verwandte stellen darüber hinaus persönliche Beschränkungen dar, die dem Bankkunden einen weitgehenden Schutz gegen Verluste aus risikoreichen Geschäften der Bankorgane gewähren. Durch diese Bestimmungen soll auch eine materiell begründete Verantwortung der Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften herbeigeführt werden.

Daneben werden von den leitenden Bankorganen besondere Fachkenntnisse, persönliche Qualitäten und Zuverlässigkeit verlangt (§ 4), bei deren Nichtvorhandensein eine Untersagung des Geschäftsbetriebs erfolgen kann. Durch diese Vorschriften wird die persönliche Auslese der Bankleiter sorgfältig vorgenommen, die Grundlage zur Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses geschaffen und der geistigen Umstellung, die für eine nationalsozialistische Bankführung notwendig ist, Rechnung getragen.

Schluß.

Der Umbau des deutschen Bankwesens im Sinne des neuen Gesetzes geht nunmehr allmählich vor sich. In Anpassung an die gegebenen Verhältnisse wird der vom Gesetz vorgeschriebene Rahmen vorsichtig ausgefüllt. Die ersten Durchführungsverordnungen zeigen, daß die Umstellung auf lange Übergangsfristen abgestellt ist und eine organische Umgestaltung werden soll.

Unter Berücksichtigung aller betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten trägt das neue Gesetz dazu bei, die Grundsätze nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung in die Struktur des deutschen Bankwesens einzuflechten. Wenn die Umgestaltung abgeschlossen ist, wird die deutsche Volkswirtschaft ein Bankwesen besitzen, das mit dem Kreditsystem der liberalistischen Wirtschaftsepoche nichts mehr gemein hat. Als Teilglied der Gesamtwirtschaft mit den einzelnen Wirtschaftszweigen eng verbunden, wird das deutsche Bankwesen unter einheitlicher Führung und ausreichender staatlicher Aufsicht wahre nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung zum Ausdruck bringen.

Lebenslauf.

Ich bin am 12. 9. 1910 in Frankfurt a. M. geboren, evangelisch und arischer Abstammung. Im Jahre 1929 bestand ich die Reifeprüfung an der Liebig-Oberrealschule zu Frankfurt a. M. Nach halbjähriger praktischer kaufmännischer Tätigkeit nahm ich das Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf. Ich besuchte die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M., an der ich im Mai 1933 die kaufmännische Diplomprüfung ablegte.

Alfons Wiesner.